

Qualifikationssatzung

der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 24. Oktober 2023

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023

Geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 23. April 2024

Geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 5. November 2024

Geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024

Geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 4. Februar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 und Art. 89 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), und § 17 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Studiengänge, für die Eignungsprüfungen/Eignungsverfahren durchgeführt werden
- § 4 Sonstige weiterbildende Studien, für die Eignungsverfahren durchgeführt werden
- § 4a Video-Vorauswahl
- § 5 Form und Inhalt der Eignungsprüfung/ des Eignungsverfahrens
- § 6 Anmeldung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommissionen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Niederschrift
- § 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Gültigkeitsdauer
- § 15 Wiederholung
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
- § 18 Abweichende Regelungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1)¹Für die Aufnahme eines Studiums in das erste oder in ein höheres Fachsemester an der Hochschule für Musik und Theater München ist neben der Qualifikation nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung eine dem gewählten Studiengang entsprechende Begabung und Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung oder an einem Eignungsverfahren an der Hochschule für Musik und Theater München nachzuweisen. ²Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für alle an der Hochschule für Musik und Theater München abgehaltenen Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren mit Ausnahme der Eignungsprüfungen für das Talent-Programm der Hochschule.

(2) Diese Satzung gilt auch für Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren, die von der Bayerischen Theaterakademie August Everding im Rahmen von Kooperationen mit der Hochschule für Musik und Theater München durchgeführt werden.

(3) Der Zugang zu den Promotionsstudiengängen ist in der Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater München geregelt.

§ 2

Zweck der Prüfungen

Der Zweck von Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des gewählten Studiengangs vorhanden ist.

§ 3

Studiengänge, für die Eignungsprüfungen/Eignungsverfahren durchgeführt werden

(1) Es werden für folgende Studiengänge Eignungsprüfungen durchgeführt:

1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music [B.Mus.]“ (künstlerische Studienrichtung):

- Akkordeon,
- Blockflöte,
- Chordirigieren,
- Fagott,
- Flöte,
- Gesang,
- Gitarre,
- Hackbrett,
- Harfe,

- Historische Aufführungspraxis,
- Horn,
- Kirchenmusik (evangelisch),
- Kirchenmusik (katholisch),
- Klarinette,
- Klavier,
- Komposition,
- Komposition für Film und Medien,
- Kontrabass,
- Oboe,
- Orchesterdirigieren,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine,
- Violoncello und
- Zither.

2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music [B.Mus.]“
(künstlerisch-pädagogische Studienrichtung):

- Akkordeon,
- Blockflöte,
- EMP,
- Fagott,
- Flöte
- Gesang,
- Gitarre,
- Hackbrett,
- Harfe,
- Horn,
- Klarinette,
- Klavier,
- Kontrabass,
- Oboe,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Steirische Harmonika
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine,

- Violoncello,
 - Volksmusik und
 - Zither.
3. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music [B.Mus.]“ (ohne Studienrichtung):
- Jazz und
 - Musiktheorie/Gehörbildung.
4. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts [B.A.]“:
- Maskenbild - Theater und Film,
 - Musical,
 - Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste,
 - Schauspiel und
 - Tanz.
5. Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen:
- Lehramt an Grundschulen (Unterrichtsfach Musik),
 - Lehramt an Mittelschulen (Unterrichtsfach Musik),
 - Lehramt an Realschulen (Unterrichtsfach Musik),
 - Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach Musik in der Fächerverbindung) und
 - Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach Musik als Doppelfach).
6. Jungstudium an der Jugendakademie und an der Ballett-Akademie (nur für Schüler einer allgemeinbildenden Schule möglich) in folgenden Fächern:
- Akkordeon,
 - Ballett,
 - Barockfagott,
 - Barockoboe,
 - Barockviola,
 - Barockvioline,
 - Barockvioloncello,
 - Blockflöte
 - Blockflöte (Historische Aufführungspraxis),
 - Cembalo (Historische Aufführungspraxis),
 - Gesang,
 - Gitarre,
 - Hackbrett,
 - Hammerklavier,
 - Jazz,
 - Komposition,
 - Orchesterdirigieren,

- Orchesterinstrumente,
- Steirische Harmonika
- Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel),
- Viola da Gamba,
- Violone und
- Zither;

die Eignungsprüfung für das Jungstudium findet nur im künstlerischen Hauptfach statt; die Anforderungen und Bestehensgrenzen im künstlerischen Hauptfach des fachlich entsprechenden Bachelorstudiengangs (künstlerische Studienrichtung bzw. ohne Studienrichtung; beim Fach Klavier: künstlerisch-pädagogische Studienrichtung) sind entsprechend anzuwenden;

die Anforderungen in der künstlerischen Hauptfachprüfung Cembalo (außerhalb der Historischen Aufführungspraxis) lauten: ca. 15-20 Minuten praktische Prüfung; die Auswahl der vorzutragenden Stücke/Werke trifft die Prüfungskommission; sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet:

- zwei Cembalowerke (bzw. Teile daraus) des 16. bis 18. Jahrhunderts
- ein Cembalowerk der Neuen Musik
- ein Generalbasswerk
- Vom-Blatt-Spiel;

die Bestehensgrenze liegt bei 20 Punkten;

die Anforderungen in der künstlerischen Hauptfachprüfung Steirische Harmonika lauten: ca. 15 Minuten praktische Prüfung; die Auswahl der vorzutragenden Stücke/Werke trifft die Prüfungskommission; sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet:

Solo-Repertoire:

- zwei Solostücke (Volksmusik) unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tanzformen sowie Charaktere (etwa Walzer, Polka oder Boarischer)
 - ein Solostück (Transkription) aus den Bereichen Geistliche Musik, Bläserweise oder Jodler sowie ein weiteres Solostück (Originalkomposition), das für Steirische Harmonika komponiert wurde;
- alle Stücke sind auswendig vorzutragen;

Improvisation:

Begleiten der Hauptstufen bei einem von der Kommission gestellten Volksmusikstück

Nachspielen:

Nachspielen eines mehrtaktigen Motivs;

die Bestehensgrenze liegt bei 20 Punkten.

(2) Es werden für folgende Studiengänge Eignungsverfahren durchgeführt:

1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music [M.Mus.]“:

- Akkordeon,
- Blockflöte,
- Chordirigieren,
- Fagott,
- Flöte,
- Gesangspädagogik,
- Gitarre,
- Hackbrett,
- Harfe,
- Historische Aufführungspraxis,
- Horn,
- Instrumentalpädagogik,
- Jazz,
- Jazz Education,
- Kammermusik,
- Kirchenmusik (evangelisch),
- Kirchenmusik (katholisch),
- Klarinette,
- Klavier,
- Komposition,
- Kontrabass,
- Konzertgesang,
- Liedgestaltung,
- Musiktheater/Operngesang,
- Musiktheorie/Gehörbildung,
- Neue Musik,
- Oboe,
- Orchesterdirigieren,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Sound Art,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine,
- Violoncello und
- Zither.

2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts [M.A.]“:

- Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie,
- Kultur- und Musikmanagement,
- Schauspiel,
- Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste,
- Musical,
- Maskenbild - Theater und Film
- Kulturjournalismus und
- Musikvermittlung.

3. Postgradualer Studiengang mit der Abschlussbezeichnung „Excellence in Performance“

4. Künstlerische Aufbaustudiengänge (Meisterklasse) mit der Abschlussbezeichnung „Meisterklassendiplom“:

- Ballett

§ 4

Sonstige weiterbildende Studien, für die Eignungsverfahren durchgeführt werden

Es werden für folgende sonstige weiterbildende Studien Eignungsverfahren durchgeführt (Zertifikatsstudien Meisterklasse):

1. Barockfagott,
2. Barockoboe,
3. Barockviola,
4. Barockvioline,
5. Barockvioloncello,
6. Blockflöte,
7. Blockflöte (Historische Aufführungspraxis),
8. Cembalo (Historische Aufführungspraxis),
9. Fagott,
10. Flöte,
11. Gesang,
12. Gitarre,
13. Hammerklavier,
14. Harfe,
15. Horn,
16. Jazz E-Bass,
17. Jazz-Gesang,
18. Jazz-Gitarre,
19. Jazz-Klavier,
20. Jazz-Komposition,

21. Jazz-Kontrabass,
22. Jazz-Posaune,
23. Jazz-Saxophon,
24. Jazz-Schlagzeug,
25. Jazz-Trompete,
26. Klarinette,
27. Klavier,
28. Komposition,
29. Kontrabass,
30. Laute,
31. Oboe,
32. Orgel,
33. Pauke/Schlagzeug,
34. Posaune,
35. Saxophon,
36. Traversflöte,
37. Trompete,
38. Tuba,
39. Viola,
40. Viola da Gamba,
41. Violine,
42. Violoncello,
43. Violone.

§ 4a **Video-Vorauswahl**

(1) Für folgende Studiengänge wird zusätzlich eine Vorauswahl anhand eines von dem*der Bewerber*in einzureichenden Videos durchgeführt:

1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music [B.Mus.]“
(künstlerische Studienrichtung):

- Chordirigieren
- Fagott,
- Flöte,
- Gesang,
- Gitarre,
- Harfe,
- Horn,
- Klarinette,
- Klavier,
- Kontrabass,
- Oboe,
- Orchesterdirigieren
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,

- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine und
- Violoncello.

2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music [B.Mus.]“
(künstlerisch-pädagogische Studienrichtung):

- Fagott,
- Flöte
- Gesang,
- Gitarre,
- Harfe,
- Horn,
- Klarinette,
- Klavier,
- Kontrabass,
- Oboe,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine und
- Violoncello.

3. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music [B.Mus.]“ (ohne
Studienrichtung):

- Jazz

4. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts [B.A.]“

- Tanz

5. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music [M.Mus.]“:

- Chordirigieren
- Fagott,
- Flöte,
- Gesangspädagogik,
- Gitarre,

- Harfe,
- Horn,
- Jazz Education,
- Kammermusik (nur bei nicht-klassischer Ensemblebesetzung, vgl. Anlage 39; 3 1 Abs. 3)
- Klarinette,
- Klavier,
- Kontrabass,
- Konzertgesang,
- Liedgestaltung (nur im Hauptfach Gesang),
- Musiktheater/Operngesang
- Neue Musik (außer beim Hauptfach Orgel),
- Oboe,
- Orchesterdirigieren
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine und
- Violoncello.

6. Für das Jungstudium an der Jugendakademie wird die Video-Vorauswahl in folgenden Fächern durchgeführt:

- Gesang,
- Klavier,
- Violine und
- Violoncello.

(2) ¹Im Falle des Abs. 1, also bei der Bewerbung um einen Studiengang mit Video-Vorauswahl, hat jede*r Bewerber*in zusätzlich zu den gemäß § 6 vorzulegenden Unterlagen beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule über das BZM-Portal innerhalb der Bewerbungsfrist ein Video für die Vorauswahl einzureichen. ²Es ist mindestens ein Video mit von dem*der Bewerber*in präsentierten Vortragsstücken gemäß den aktuellen Vorgaben für den jeweiligen Studiengang gemäß dieser Qualifikationssatzung bzw. gemäß der Veröffentlichung im Internetauftritt der Hochschule zur Video-Vorauswahl – „Bewerbungshinweise Video-Vorauswahl Eignungsprüfung“ - zum Stichtag für die jeweilige Eignungsprüfung bzw. das jeweilige Eignungsverfahren einzureichen. ³Es dürfen maximal drei Videos eingereicht werden. ⁴Reicht der*die Bewerber*in mehrere Videos ein, die aufgrund ihrer Bezeichnung oder aufgrund ihres Inhalts erkennbar dasselbe Repertoire beinhalten, so wird nur das später eingereichte Video bewertet. ⁵Reicht ein*e Bewerber*in mehr als drei unterschiedliche Videos ein, werden unter diesen Videos nur diejenigen zur

Bewertung herangezogen, die das in den Vorgaben zur Video-Vorauswahl geforderte Repertoire enthalten.

(3) ¹Fehlen inhaltlichen Vorgaben an das Video im Sinne des § 4a Abs. 2 in den in dieser Qualifikationssatzung geregelten Anforderungen oder im Dokument „Bewerbungshinweise Video-Vorauswahl Eignungsprüfung“, dann richtet sich der Inhalt des Videos nach eigener Wahl des*der Bewerbers*Bewerberin. ² Die in dieser Qualifikationssatzung für den jeweiligen Studiengang geregelten Anforderungen im instrumentalen/vokalen Hauptfach gelten in diesem Fall entsprechend.

(4) Die Gesamtdauer des Programms in den eingereichten Videos hat der in der Qualifikationssatzung für den jeweiligen Studiengang geregelten Dauer der Präsenzprüfung im instrumentalen/vokalen Hauptfach zu entsprechen, soweit nicht eine hiervon abweichende Dauer in der Veröffentlichung im Internetauftritt der Hochschule zur Video-Vorauswahl festgelegt ist.

(5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung bzw. zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

(6) ¹Die Prüfungskommission trifft im Falle des Abs. 1 unter den zugelassenen Bewerber*innen eine Vorauswahl anhand des bzw. der Videos. ²Dazu wird das eingereichte Video bzw. werden die eingereichten Videos von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils, soweit für den jeweiligen Studiengang einschlägig, nach folgenden Kriterien bewertet:

- Anschlagtechnik,
- Grifftechnik,
- Bogentechnik,
- Atemtechnik,
- Ansatz,
- Tongebung,
- Intonation,
- rhythmische Genauigkeit,
- Artikulation,
- Dynamik,
- Agogik,
- Werktreue,
- Stimmtechnik,
- Schönheit der Stimme,
- Textverständlichkeit und
- musikalische Gestaltung.

(7) ¹Das Fehlen der Begabung und Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin im Video im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Bepunktung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich der Eignung des*der Bewerbers*Bewerberin wird wie folgt verfahren. ³Zunächst versuchen die

Prüfungskommissionsmitglieder eine Einigung zu finden. ⁴Kommt diese nicht zustande, gibt bei einer ungeraden Anzahl von Prüfungskommissionsmitgliedern die Stimmenmehrheit den Ausschlag; eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer geraden Anzahl von Prüfungskommissionsmitgliedern und Stimmengleichheit wird ein weiteres Prüfungskommissionsmitglied für die Bewertung hinzugezogen. ⁶Wird die Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin im Video als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung des*der Bewerbers*Bewerberin zur Eignungsprüfung bzw. zum Eignungsverfahren als Präsenzprüfung, die nach den Regularien der Qualifikationssatzung der Hochschule gem. § 5 ff. und der jeweiligen Anlage zur Qualifikationssatzung durchgeführt wird. ⁷Ergebnisse nach Satz 1 werden durch Bescheide in Textform mitgeteilt.

(8) ¹Tritt ein*e Bewerber*in nach bestandener Video-Vorauswahl zurück und nimmt nicht an der Eignungsprüfung bzw. dem Eignungsverfahren teil, so verfällt das Ergebnis seiner Video-Vorauswahl und er*sie muss für die nächste Eignungsprüfung bzw. das nächste Eignungsverfahren erneut eine Video-Vorauswahl bestehen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3). ²Das Nichtbestehen lediglich der Video-Vorauswahl gilt nicht als Nichtbestehen der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens insgesamt im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1. ³Tritt ein*e Bewerber*in, der*die die Video-Vorauswahl bestanden hat, im Rahmen der im Bescheid über das Bestehen der Video-Vorauswahl hierfür gesetzten Frist von der Eignungsprüfung zurück, so gilt dies ebenfalls nicht als Nichtbestehen der Eignungsprüfung insgesamt.

§ 5

Form und Inhalt der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Form und der Inhalt der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens sind für die einzelnen Studiengänge bzw. sonstige weiterbildende Studien in den Anlagen zu dieser Satzung geregelt. ²Diese Anlagen sind Bestandteil der Qualifikationssatzung.

(2) ¹In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der*die Bewerber*in künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen. ²Instrumental- und Gesangsprüfungen werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils, soweit für den jeweiligen Studiengang einschlägig, nach folgenden Kriterien bewertet:

- Anschlagtechnik,
- Grifftechnik,
- Bogentechnik,
- Atemtechnik,
- Ansatz,
- Tongebung,
- Intonation,
- rhythmische Genauigkeit,
- Artikulation,
- Dynamik,
- Agogik,

- Werktreue,
- Stimmtechnik,
- Schönheit der Stimme,
- Textverständlichkeit und
- musikalische Gestaltung;

(3) In den schriftlichen Prüfungen soll der*die Bewerber*in nachweisen, dass er*sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(4) In den mündlichen Prüfungen soll der*die Bewerber*in nachweisen, dass er*sie fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des jeweiligen Faches selbständig beantworten kann.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung bzw. am Eignungsverfahren ist bis zum 5. März, 23:59 Uhr (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres, beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule über das Bewerbungs- und Zulassungsmanagement-Portal (BZM-Portal) einzureichen. ²Für die Teilnahme am Eignungsverfahren für die Masterstudiengänge Kultur- und Musikmanagement, Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie, Kulturjournalismus, Musikvermittlung und Sound Art endet die Bewerbungsfrist hiervon abweichend am 31. Mai des jeweiligen Jahres, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist). ³Für die Studiengänge Tanz und für die Studiengänge, die von der Bayerischen Theaterakademie August Everding im Rahmen von Kooperationen mit der Hochschule durchgeführt werden, werden abweichende Bewerbungsfristen und Einreichungsmöglichkeiten gesondert festgelegt und im Internetauftritt der Ballett-Akademie bzw. der Theaterakademie bekanntgegeben. ⁴Es gelten das Datum und die Uhrzeit der erfolgreichen elektronischen Einreichung der Bewerbung über das BZM-Portal. ⁵Dem Antrag sind folgende Unterlagen elektronisch in digitaler Form (Format PDF, wenn nicht anders vermerkt) beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf (lückenloser Werdegang bis zum Zeitpunkt der Studienbewerbung);
2. Kopie der Geburtsurkunde, des Personalausweises, des Reisepasses oder der Aufenthaltsgenehmigung;
3. Bei Vorliegen früherer Studienzeiten: Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester der zuletzt besuchten Hochschule; Bescheinigung über bisher absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen; gegebenenfalls Abschlusszeugnis einer Universität oder Kunsthochschule; ausländische Bescheinigungen und Zeugnisse werden nur in Übersetzung akzeptiert (Bescheinigungen und Zeugnisse in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden); die Übersetzung muss von einem für die jeweilige Sprache öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/Übersetzer angefertigt und beglaubigt

sein;

4. ein Passbild/Foto im Format gif, jpeg, jpg oder png;
5. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung bzw. das Eignungsverfahren durch Kopie des Kontoauszuges oder durch Bareinzahlungsbeleg;
6. die erforderlichen Video- / Audiodateien bei Studiengängen mit Video-Vorauswahl im Sinne des § 4a und bei Studiengängen, für die die Einreichung solcher Dateien für die Erste Stufe der Eignungsprüfung gefordert wird (siehe Anlagen).

⁶ Nach Ablauf der in Abs. 1 Sätze 1 bis 3 festgelegten Fristen können keine Anträge mehr eingereicht werden; die Vervollständigung von Anträgen wird im Ausnahmefall zugelassen. ⁷ Anmeldungen per Brief oder E-Mail sind nur noch in den Studiengängen zulässig, in denen diese Möglichkeit ausdrücklich im Internetauftritt zu dem betreffenden Studiengang eröffnet wird. ⁸ Die Unterlagen nach Satz 3 Nr. 3 sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, spätestens bei der Immatrikulation nachzureichen; Immatrikulationsbescheinigungen sowie Bescheinigungen über absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachgereicht werden; Zeugnisse sind bei der Immatrikulation in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. ⁹ Bei der Immatrikulation sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 17 (gilt nur für ausländische Bewerber*innen aus nicht-deutschsprachigen Ländern sowie für Deutsche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist), mit Ausnahme des Studiengangs Excellence in Performance, für den auch ein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse ausreicht,
2. Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bei der deutschen Botschaft in Peking (gilt nur für Bewerber aus der Volksrepublik China),
3. gemäß § 17 Qualifikationsverordnung (QualV) erforderliche Qualifikationsnachweise in amtlich beglaubigter Kopie,
4. aktuelle Schulbescheinigung (nur bei Bewerbungen für das Jungstudium).

¹⁰ Eine Immatrikulation ist erst möglich, wenn alle Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen. ¹¹ Die Vorlage gefälschter oder unrichtiger Unterlagen führt zum sofortigen Ausschluss von der Eignungsprüfung bzw. dem Eignungsverfahren; eine Teilnahme an künftigen Eignungsprüfungen bzw. Eignungsverfahren ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) ¹ Die zur Eignungsprüfung bzw. zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerber*innen werden zur Eignungsprüfung bzw. zum Eignungsverfahren eingeladen; die Einladung erfolgt in Textform. ² Der Termin der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens wird ausschließlich im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der*die Präsident*in, zwei Vizepräsident*innen, zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat für die Dauer von zwei Studienjahren bestellt werden, ein studentisches Mitglied, das von der Studierendenvertretung vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss bestätigt wird, sowie der*die Justiziar*in. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Professor*innen verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im laufenden Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts Anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten einem Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Übrigen ist der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er*sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzende*n. ²Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt der Prüfungsausschuss mindestens eine Aufsichtsperson.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bzw. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) ¹Für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen für die Lehramtsstudiengänge wird ein eigener Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. ³Ein Mitglied muss der Hochschulleitung angehören, ein Mitglied muss Professor*in für Musikpädagogik (Arbeitsgebiet Lehramtsstudiengänge) und mindestens zwei weitere Mitglieder müssen Professor*innen der Hochschule sein. ⁴Weitere Mitglieder sind ein studentisches Mitglied, das von der Studierendenvertretung vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss bestätigt wird sowie der*die Justiziar*in. ⁵Die Mitglieder nach Satz 3 werden vom Senat der

Hochschule für die Dauer von zwei Studienjahren bestellt. ⁶Wiederbestellung ist zulässig.
⁵Im Übrigen gilt Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der*die Bewerber*in in seinen*ihrn Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Textform und sind zu begründen. ²Gegen solche Bescheide steht dem*der Bewerber*in das Recht zu, Widerspruch einzulegen. ³Widerspruchsbescheide erlässt der*die Kanzler*in oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in, in fachlichen Fragen muss hierfür die fachliche Einschätzung des Prüfungsausschusses eingeholt und falls erforderlich eine Anhörung der zuständigen Prüfer*innen bzw. der Prüfungskommission durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommissionen

(1) ¹Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in dieser Satzung vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. ²Einer Prüfungskommission dürfen nur prüfungsberechtigte Personen im Sinne von Art. 85 BayHIG angehören. ³Eine Prüfungskommission muss aus mindestens drei und darf aus höchstens zehn Prüfer*innen bestehen; der Prüfungsausschuss kann Berater*innen ohne Stimmrecht zulassen. ⁴Eine Prüfungskommission ist vorbehaltlich der abweichenden Regelung für die Bewertung der Video-Vorauswahl gemäß § 4a Abs. 6 Satz 2 beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; besteht eine Prüfungskommission aus drei Personen, so ist die Prüfungskommission beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ⁵Schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten.

(2) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines*einer oder mehrerer Prüfer*innen ist zulässig. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten § 7 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit bis zu max. 25 Punkten bewertet:

25 – 23 Punkte = eine hervorragende Leistung

22 – 18 Punkte = eine überdurchschnittliche Leistung

17 – 13 Punkte = eine durchschnittliche Leistung

12 – 10 Punkte = eine mit Mängeln behaftete, unterdurchschnittliche
Leistung

9 – 0 Punkte = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht
mehr brauchbare Leistung

²Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer*innen eine Einigung zu finden. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ⁴Dabei wird die Punktzahl bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Bezüglich der von dem*der Bewerber*in im Nachgang zu der Bewerbung eingereichten Aufstellung der Werke für die Eignungsprüfung gilt, dass die Hochschule bei Eingang der Bewerbungsunterlagen keine Prüfung dahingehend durchführt, ob die eingereichte Aufstellung der Werke den Anforderungen der Qualifikationssatzung entspricht. ²Jede*r Bewerber*in ist hierfür selbst verantwortlich. ³Stellt die Prüfungskommission fest, dass die vorgeschlagenen Werke nicht den gestellten Anforderungen entsprechen, wird die betreffende Prüfung mit 0 Punkten bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10 Niederschrift

¹Über den Ablauf der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfungen, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber*innen, die Gegenstände der jeweiligen Prüfung, die Beurteilungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bewerber*innen können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums von der Eignungsprüfung bzw. vom Eignungsverfahren abmelden. ²Die Abmeldung hat in Textform zu erfolgen. ³Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. ⁴Spätere Abmeldungen ohne triftige Gründe werden nicht berücksichtigt; die Prüfung gilt in diesem Fall als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der*die Bewerber*in ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er*sie ohne triftigen Grund nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 Satz 1 von der Prüfung zurücktritt.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(4) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Abs. 3 an, so kann ein neuer Termin anberaumt werden, sofern der*die Bewerber*in einen entsprechenden Antrag unverzüglich in Textform gestellt hat und die Anberaumung eines neuen Termins für die Hochschule möglich ist und dadurch nicht die gebotene Gleichbehandlung aller Bewerber*innen

beeinträchtigt wird. ²Die bereits vorliegenden Prüfungen sind in diesem Fall anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber einen Monat nach Semesterbeginn nachzuholen sind.

(5) ¹Versucht der*die Bewerber*in das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Dem*der Bewerber*in ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ein*e Bewerber*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den*die Bewerber*in von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen; in diesem Fall gelten die betreffenden Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden.

(6) ¹Der*die Bewerber*in kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1, 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem*der Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend gemacht werden. ²Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel des Prüfungsverfahrens nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 12

Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses

¹Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens ist den Bewerber*innen in Textform mitzuteilen. ²Bewerber*innen, deren Eignung nicht festgestellt werden konnte, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

Dem*der Bewerber*in wird auf Antrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses Einsicht in seine*ihre Prüfungsakte gewährt.

§ 14

Gültigkeitsdauer

(1) Eine bestandene Eignungsprüfung bzw. ein bestandenes Eignungsverfahren ist für das auf die Eignungsprüfung unmittelbar folgende Studienjahr sowie für das darauffolgende Studienjahr, in den Studiengängen Regie, Maskenbild, Musical, Schauspiel und Tanz nur für das auf die Eignungsprüfung unmittelbar folgende Studienjahr gültig.

(2) Im Falle einer Studienunterbrechung von mehr als 24 Monaten ohne Unterbrechung durch ein Studiensemester, im Studiengang Tanz von mehr als 12 Monaten ohne Unterbrechung durch ein Studiensemester, ist die Eignungsprüfung bzw. das Eignungsverfahren erneut abzulegen.

§ 15

Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Eignungsprüfung bzw. ein nicht bestandenes Eignungsverfahren kann – sofern nicht das Hauptfach gewechselt wird – für den gleichen Studiengang bzw. für das gleiche sonstige weiterbildende Studium einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen; eine nicht bestandene Eignungsprüfung für einen Lehramtsstudiengang kann auch dann nur einmal wiederholt werden, wenn der*die Bewerber*in das Instrument bzw. die Instrumente wechselt. ² Die Wiederholungsprüfung findet frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. ³ Ein positives Ergebnis einer Video-Vorauswahl gemäß § 4a aus dem vorherigen Termin ist nicht anrechenbar. ⁴Abweichend von Satz 1 kann bei den Bachelorstudiengängen Musical und Schauspiel sowie beim Masterstudiengang Musical eine nicht bestandene Eignungsprüfung bzw. ein nicht bestandenes Eignungsverfahren zweimal wiederholt werden.

(2) ¹ Bachelorstudiengänge mit demselben Hauptfach und derselben Studienrichtung gelten als gleiche Studiengänge im Sinne von Abs. 1 Satz 1. ² Künstlerische Aufbaustudiengänge (Fortbildungs- und Meisterklasse) und künstlerische Masterstudiengänge mit demselben Hauptfach gelten als gleiche Studiengänge im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerber*innen mit Behinderung kann auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Prüfungen in einer anderen Form genehmigt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung bzw. zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 17

Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse

(1) ¹Ausländische Bewerber*innen aus nicht-deutschsprachigen Staaten sowie Deutsche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen neben der erforderlichen Qualifikation für das gewählte Studienfach den Nachweis erbringen, dass sie die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen; unter nicht-deutschsprachigen Staaten sind alle Staaten zu verstehen, in denen Deutsch nicht mindestens eine unter mehreren Amtssprachen ist. ²Für die Aufnahme eines postgradualen künstlerischen Studiengangs oder eines sonstigen weiterbildenden Studiums ist ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nicht erforderlich (Ausnahmen: Masterstudiengänge Chordirigieren und Musiktheater/Operngesang, vgl. Abs. 3), aber wünschenswert. ³Für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance wird der Nachweis der für das Studium erforderlichen deutschen oder englischen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau B 2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht.

(2) ¹Für grundständige künstlerische Studiengänge sowie (grundständige und postgraduale) Studiengänge ohne Studienrichtung wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht. ²Abweichend von Satz 1 ist für den Bachelorstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung und den Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung ein Zertifikat erforderlich, das mindestens das Niveau B2 erreicht.

(3) ¹Für (grundständige und postgraduale) künstlerisch-pädagogische Studiengänge und Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, sowie für die Masterstudiengänge Chordirigieren und Musiktheater/Operngesang wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht. ²Für die Masterstudiengänge Kultur- und Musikmanagement, Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie, Musikvermittlung sowie Kulturjournalismus wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht.

(4) ¹Es werden nur Sprachnachweise von zertifizierten Ausbildungsinstituten anerkannt; die Zeugnisse müssen in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden; ausländische Zeugnisse werden nur in Übersetzung akzeptiert; die Übersetzung muss von einem*einer für die jeweilige Sprache öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher*in bzw. Übersetzer*in angefertigt und beglaubigt sein. ²Ausländische Bewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern sowie Deutsche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden ohne eines der oben aufgeführten Sprachnachweise auch nach bestandener Eignungsprüfung bzw. bestandem Eignungsverfahren nicht immatrikuliert. ³Abweichend von Satz 2 können Studierende des Bachelorstudiengangs Tanz den nach Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Sprachnachweis spätestens zu Beginn der Unterrichtszeit des dritten Hochschulseesters nachreichen.

§ 18

Abweichende Regelungen

Die Anlagen zu dieser Satzung können insbesondere von den Bestimmungen der §§ 5 bis 9 abweichende Regelungen treffen.

§ 19

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

Diese geänderte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Fünften Änderungssatzung (5. Februar 2025) in Kraft; sie gilt erstmals für die Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026; abweichend hiervon gilt für die Studiengänge Bachelor und Master Schauspiel (B.A. und M.A.) und Bachelor und Master Regie (B.A. und M.A.) ein zeitlicher Geltungsbereich ab der Eignungsprüfung zum Sommersemester 2025.

Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Qualifikationssatzung¹.

Anlagenübersicht

1. Eignungsprüfung Akkordeon (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	24
2. Eignungsprüfung Blockflöte (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	26
3. (aufgehoben)	29
4. Eignungsprüfung Chordirigieren (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	30
5. Eignungsprüfung Elementare Musikpädagogik (Bachelorstudiengang, künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)	33
6. (aufgehoben)	46
7. Eignungsprüfung Gesang (Bachelorstudiengang künstlerische Studienrichtung)	47
8. Eignungsprüfung Gitarre (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	49
9. Eignungsprüfung Hackbrett (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	52
10. Eignungsprüfung Historische Aufführungspraxis (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	55
11. Eignungsprüfung IGP (Bachelorstudiengänge, künstlerisch-pädagogische Studienrichtung [Instrumente/Gesang als Hauptfach, mit Nebenfach])	57
12. Eignungsprüfung IGP (Bachelorstudiengänge, künstlerisch-pädagogische Studienrichtung [Instrumente/Gesang als Hauptfach, ohne Nebenfach])	73
13. Eignungsprüfung Jazz (Bachelorstudiengang)	82
14. Eignungsprüfung Kirchenmusik (Bachelorstudiengänge, künstlerische Studienrichtung)	86
15. Eignungsprüfung Klavier (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	89
16. Eignungsprüfung Komposition (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	91
17. Eignungsprüfung Komposition für Film und Medien (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	94
18. Eignungsprüfung für die Studiengänge Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen (Unterrichtsfach Musik)	99
19. Eignungsprüfung Lehramt an Gymnasien (Studienrichtung Musik als Doppelfach)	108
19 a. Eignungsprüfung Lehramt an Gymnasien (Studienrichtung Musik in der Fächerverbindung)	125
20. Eignungsprüfung Maskenbild – Theater und Film (Bachelorstudiengang)	136
21. Eignungsprüfung Musical (Bachelorstudiengang)	139
22. (aufgehoben)	143
23. Eignungsprüfung Musiktheorie/Gehörbildung (Bachelorstudiengang)	144
24. Eignungsprüfung Orchesterdirigieren (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)	147
25. Eignungsprüfung Orchesterinstrumente (Bachelorstudiengänge, künstlerische Studienrichtung)	150
26. Eignungsprüfung Orgel (Bachelorstudiengang; künstlerische Studienrichtung)	156
27. Eignungsprüfung Regie (Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste)	159
28. Eignungsprüfung Schauspiel (Bachelorstudiengang)	162
29. Eignungsprüfung Volksmusik (Bachelorstudiengang)	165
30. Eignungsprüfung Zither (künstlerischer Bachelorstudiengang)	173
31. (aufgehoben)	176

¹ Anmerkung: Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Anlagen zu dieser Satzung erfolgen der Einfachheit halber übergangsweise noch zum Teil in der männlichen Sprachform, sind aber geschlechtsneutral (m/w/d) aufzufassen.

32. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Chordirigieren	177
33. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Gesangspädagogik	179
34. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Historische Aufführungspraxis	181
35. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik	182
36. Eignungsverfahren für künstlerische Instrumental-Masterstudiengänge	188
37. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz	196
38. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz-Education	200
39. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kammermusik	202
40. Eignungsverfahren für die Masterstudiengänge evangelische und katholische Kirchenmusik	204
41. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Komposition	207
42. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Konzertgesang	209
43. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement	211
44. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Liedgestaltung	215
45. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie	217
46. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang	221
47. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung	224
48. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Neue Musik	226
49. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Orchesterdirigieren	229
50. Eignungsverfahren für die weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Instrumentalfächer und Gesang)	230
51. Eignungsverfahren für die weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Komposition und Jazz-Komposition)	232
52. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste	234
53. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Schauspiel	237
54. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Maskenbild-Theater und Film	239
55. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musical	242
56. (aufgehoben)	245
57. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Sound Art	246
58. Eignungsprüfung für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance	249
59. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kulturjournalismus	252
60. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musikvermittlung	256

1. Eignungsprüfung Akkordeon (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Akkordeon (künstlerische Studienrichtung, Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Akkordeon (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Der Bewerber hat ein 30 Minuten umfassendes und drei Stilrichtungen beinhaltendes Programm vollständig studierter Werke vorzulegen:

- ein Werk aus dem Barock
- ein originales Werk für Akkordeon, das für Manual III (Einzelton-Manual) komponiert wurde
- ein Werk freier Wahl, in dem auch Manual II (Standard Bass) verwendet wird

³Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe

- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten)

Für die instrumentale Pflichtfachprüfung können folgende Instrumente gewählt werden: Klavier, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Übrige Instrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

2. Eignungsprüfung Blockflöte (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Blockflöte (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- Vier Werke unterschiedlicher Stile und Gattungen (eines der vier Werke muss nach 1960 komponiert worden sein und moderne Spieltechniken einbeziehen).
- Vom-Blatt-Spiel

⁴Der Vortrag muss auf unterschiedlichen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung).

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Klavier oder Cembalo oder Orgel [Dauer ca. 10 Minuten])

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Cembalo

- eine zweistimmige Invention von J. S. Bach
- einige leichte Tänze aus einer Suite

c) Orgel

- ein Orgelwerk von J.S. Bach oder eines Vertreters des norddeutschen Frühbarock (Buxtehude, Bruhns usw.)
- ein kürzeres romantisches oder zeitgenössisches Orgelwerk

(Die beiden ausgewählten Werke müssen mit obligatem Pedal sein)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

3. (aufgehoben)

4. Eignungsprüfung Chordirigieren (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Chordirigieren (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) . ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen (die Auswahl der zu dirigierenden bzw. vorzutragenden Stücke/Werke trifft die Prüfungskommission; sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet):

1. Dirigieren und Partiturspiel zweier Chorstücke (vorbereitet) wahlweise aus:

- H. Schütz: Motette „So fahr ich hin“,
- J. S. Bach: ein fünfstimmiger Satz aus der Motette „Jesu meine Freude“,
- J. Brahms: Nachtwache I oder II aus „Weltliche A-Cappella-Gesänge“ op. 104,
- M. Reger: Nachtlied op. 138/3 „Die Nacht ist gekommen“ oder
- aus einem Werk vergleichbarer Schwierigkeit

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

2. Durchführung einer kurzen Chorprobe (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

- an einem der unter Nr. 1 gewählten Chorstücke ist eine Chorprobe durchzuführen (die Partituren sind vom Bewerber in 50-facher Ausfertigung mitzubringen)

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik, Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten

3. Dirigieren und Partiturspiel eines Chorwerkes eigener Wahl aus einer anderen Stilepoche als der unter Nr. 1 gewählten

4. Klavierauszugsspiel

- Klavierauszugsspiel eines Abschnittes aus einem Oratorium oder aus einer Oper der Klassik und aus einem entsprechenden Werk einer späteren Stilepoche mit stimmlicher Markierung der Gesangspartien (vorbereitet)
- Klavierauszugsspiel vom Blatt aus einem Chorwerk mit Orchester

5. Kolloquium

- Überblick über die Chorliteratur aller Stilrichtungen

6. Partiturspiel

- Partiturspiel eines vierstimmigen Chorsatzes vom Blatt

7. Vom-Blatt-Singen

- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

(2) ¹Nach der zweiten Teilprüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), Durchführung einer kurzen Chorprobe, findet eine Zwischenbewertung im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils statt. ²Diese Zwischenbewertung lautet auf: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Zu den Teilprüfungen ab Nr. 3 wird nur zugelassen, wer im Rahmen dieser Zwischenbewertung das Ergebnis „bestanden“ erreicht hat.

(3) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Die Bewertung der Prüfung nach Abs. 1 erfolgt im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils. ³Die Gesamtprüfungsdauer der Prüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 bis 7 beträgt ca. 25 Minuten. ⁴Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)

- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann.

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder am eigenen Instrument)
- Vom-Blatt-Singen

3. Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie oder zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts oder vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts oder vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

5. Gesang (praktisch, Dauer ca. 10 Minuten)

- Vortrag von zwei unbegleiteten Liedern und eines begleiteten Stückes (Lied, Arie, Arioso)
- Vortrag eines gebundenen, deutschsprachigen Sprechtextes (Gedicht)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 6 mindestens 10 Punkte erzielt hat. ²Der Durchschnittswert wird aus dem arithmetischen Mittel der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach § 3 Nrn. 3,5 und 6 werden jeweils doppelt, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1,2 und 4 werden jeweils einfach gewichtet. ³Der Durchschnittswert wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

5. Eignungsprüfung Elementare Musikpädagogik (Bachelorstudiengang, künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Im Rahmen der ersten Stufe der Eignungsprüfung wird das Hauptfach Elementare Musikpädagogik (Gesamtprüfungsdauer: ca. 105 Minuten) geprüft:

1. Rhythmus (Dauer ca. 20 Minuten)

- Spontanes Reagieren und Agieren mit Bewegung und Sprache, in der Gruppe und solistisch
- Imitation einfacher und komplexer Rhythmen mit Bodypercussion

Bewertungskriterien: Rhythmisch-metrische Stabilität, Fähigkeit, sich auf einen Gruppenprozess einzulassen (Reagieren, Agieren, Präsenz)

2. Aufgabenstellungen aus der Rhythmik (Dauer ca. 30 Minuten)

- Wahrnehmung der Beziehungen zwischen Raum und Personen im Rahmen von Musik und Bewegung
- Umsetzen von Impulsen (Rhythmen, musikalische Motive, Bilder, bewegungsanregendes Material) in Bewegung, Stimme und Sprache (explorierend und improvisierend)
- Bearbeitung einer Aufgabenstellung in einer Kleingruppe (Erstellen einer Gestaltung mit Musik und Bewegung zu einem vorgegebenen Musikstück, einem Text oder aufgrund der Vorgabe musikalischer Parameter wie laut/leise, schnell/langsam)

Bewertungskriterien: Basiskompetenz für die Entwicklung, kompositorischer Strukturen (Gruppen- und Raumformen, Aufbau von Spannung, Anfang und Ende), Natürlichkeit und Präsenz, Kreativität; Wie hat jeder Prüfling mit den anderen Teilnehmern der Kleingruppe agiert, wie auf sie reagiert, wie motiviert? Wie wird im Prozess argumentiert?

3. Bewegung (Dauer ca. 20 Minuten)

- Umsetzen von Bewegungsaufgaben wie z. B. Improvisieren mit Bewegungsaktionen in der Fortbewegung und am Platz, mit Raum, Zeit sowie verschiedenen Bewegungsqualitäten
- Umsetzen musikalischer Impulse in Bewegung

- Memorieren und Wiedergabe kurzer Bewegungsabläufe

Bewertungskriterien: Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Bewegungsarten einzulassen und diese zu differenzieren; Fähigkeit, musikalischen Ausdruck in Bewegung umzusetzen; Bewegungsfluss und Bewegungselastizität, Bewegungskoordination, Körperspannung und Haltung

4. Singen (Dauer ca. 5 Minuten)

- Vorsingen eines Liedes eigener Wahl

Bewertungskriterien: Nachweis einer gesunden, bildungsfähigen Singstimme, Stil- und Intonationssicherheit

5. Lehrprobe (Dauer: ca. 15 Minuten)

- Leitung einer Unterrichtseinheit mit einer Gruppe (Material eigener Wahl, z. B. Lied, Tanz, Instrumentalstück mit Perkussions- oder Orff-Instrumenten)
- Ein Unterrichtskonzept mit einer kurzen Beschreibung der Idee für die Unterrichtseinheit ist der Prüfungskommission vorzulegen (maximal eine DIN A4-Seite)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten

6. Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten)

- Vortrag eines von der Prüfungskommission vorgegebenen kurzen Textes oder Gedichts

7. Einzelgespräch (Dauer ca. 10 Minuten)

- Individuelle Reflexion von Verlauf und Ergebnis der praktischen Prüfungsteile (insbesondere zu Nrn. 2 und 5)

Bewertungskriterien: Wie wird der Erarbeitungsprozess reflektiert? (artikulierende und reflektierende Komponente über den Prozess und seine Ergebnisse, realistische Selbstwahrnehmung, mündliche Ausdrucksfähigkeit)

Die Bewertung der Prüfung Hauptfach Elementare Musikpädagogik erfolgt im Rahmen eines musikpädagogischen Gesamturteils.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur

zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3a Zweite Stufe der Eignungsprüfung (Profil klassisch)

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (Profil klassisch) besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Instrumentales/vokales Hauptfach (Dauer ca. 10 bis 15 Minuten)

Als instrumentales/vokales Hauptfach (Profil klassisch) ist das Fach Gesang oder eines der folgenden Instrumente zu wählen: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Steirische Harmonika, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello und Zither.

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der hier aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

a) Akkordeon

Ein Bewerber hat ein zwei Stilrichtungen beinhaltendes Programm (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer) vollständig studierter Werke vorzulegen, im Schwierigkeitsgrad von z.B.

- J. S. Bach: aus den 2- stimmigen Inventionen zwei Werke unterschiedlichen Charakters oder aus dem Wohltemperierten Klavier: Präludium und Fuge nach Wahl.
- W. Jacobi: ein Satz aus Divertissement 1 (außer „2“)
- L. Kayser: zwei Sätze aus Arabesques (III und V)

b) Blockflöte

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll auf der Altblockflöte, bis zu vier Vorzeichen
- eine Etüde, z. B.: Brüggen, Nr. 1, Linde, Nr. 10, 12, 16 aus „Neuzeitl. Übungsstücke“ Feltkamp, Nr. 1,2
- drei Werke:
 - eine vollständige Sonate aus dem 18. Jahrhundert, z.B. Händel, Sonate F-Dur Telemann, Sonate F-Dur Vivaldi, Sonate Nr. 1 aus „Il Pastor Fido“

- ein Werk des 20. Jahrhunderts, z. B. Lechner, „Traum und Tag“
Waechter, „Joke“
- ein Werk nach eigener Wahl

c) Fagott

- eine Etüde im mittleren Schwierigkeitsgrad (z. B. Weisseborn Band 2 oder Krakamp)
- zwei Werke aus verschiedenen Epochen

d) Flöte

- eine Etüde im mittleren Schwierigkeitsgrad
- zwei Werke aus verschiedenen Epochen

e) Gesang

- zwei Kunstlieder (verschiedene Stilrichtungen)
- zwei Arien (altitalienische oder Oratoriumsarie und Opernarie)
- zwei Volkslieder

f) Gitarre

- eine Etüde
- zwei Stücke aus verschiedenen Epochen

g) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 4b
- eine Etüde (z.B. aus „10 Studien“; „Gradus ad Parnassum“ I)
- eine Sonate und ein Solostück des 18. Jahrhunderts (z.B. Melchior Chiesa, Sonate G-Dur; Georg Friedrich Händel, Fantasia)
- ein Originalwerk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Dorothea Hofmann, Traumgeschichten)
- drei Stücke aus dem Bereich regionale Musik (traditionelle Volksmusik) unterschiedlichen Charakters

h) Harfe

- ein Originalwerk aus Barock oder Klassik, z. B.: Händel, Parry, Nadermann, Dussek

- ein Solostück oder eine virtuose Etüde des 19. Jahrhunderts (z. B.: Glinka, Spohr, Bochs, Godefroid)
- ein Werk freier Wahl (auch Kammermusik oder Kadenzen aus Orchesterwerken möglich)

i) Horn

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen

j) Klarinette

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten sowie zugehörige Dominantseptakkorde über zwei bis drei Oktaven
- zwei Etüden gegensätzlichen Charakters, z. B. aus Delecluse: 12 studi moderni Nr. 1 oder 4, Jeanjean: 20 Etüden Nr. 6 oder 7, Jettl: Vorstudien Heft 2, Nr. 1 oder 2
- vier Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. J. Stamitz: Konzert B-Dur C. M. v. Weber: Concertino op. 26 Hindemith: Sonate (2 Sätze)
- ein Vortragsstück nach eigener Wahl

k) Klavier

- eine Etüde
- ein Stück von J. S. Bach (Mindestanforderung 3-stimmige Invention)
- ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate
- ein romantisches Stück
- ein Stück oder ein Satz aus einem Werk der klassischen Moderne (20. Jh.)
- Vom-Blatt-Spiel

l) Kontrabass

- eine Dur- und eine Moll-Tonleiter
- zwei Etüden aus Simandl: Schule für Kontrabass, Heft 2
- Marcello: Sonate (G-Dur und D-Moll), daraus: 1 schneller und 1 langsamer Satz
- Lajos Montag: Irisches Volkslied (Lento)

m) Oboe

- Tonleitern und Dreiklänge bis zu 4 Vorzeichen über 2 bzw. 3 Oktaven sowie zugehörige Dominantseptakkorde
- zwei Etüden gegensätzlichen Charakters, z. B. aus Luft: Elementarschule Ferling: 48 Etüden
- vier Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Loeillet: Sonate C-Dur, Albinoni: Konzert B-Dur
- ein Vortragsstück nach eigener Wahl

n) Orgel

- drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

o) Pauke/Schlagzeug

- Kleine Trommel: eine Etüde oder Vortragsstück
- Stabspiele: eine Etüde oder Solostück für ein Malletinstrument
- Pauken: eine Etüde für zwei Pauken
- Kombination: freiwillig

p) Posaune

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen

q) Saxophon

- Zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen (auch satzweise)

r) Steirische Harmonika

- zwei Solostücke (Volksmusik) unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tanzformen sowie Charaktere (Bsp. Walzer, Polka, Boarischer)
- ein Solostück (Transkription) aus den Bereichen Geistliche Musik, Bläserweise oder Jodler sowie ein weiteres Solostück (Originalkomposition), das für Steirische Harmonika komponiert wurde
- Begleiten der Hauptstufen bei einem von der Prüfungskommission gestellten Volksmusikstück
- Nachspielen eines mehrtaktigen Motivs
- jeweils ein Stück in Griffschrift (Tabulatur) sowie in Klangschrift (Normalnotation)

Alle Stücke sind auswendig vorzutragen.

s) Trompete

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen

t) Tuba

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen

u) Viola

- Tonleitern und gebrochene Akkorde
- eine Etüde, z. B. Wohlfahrt op. 45 (Kayser, Mazas o. ä.)
- je ein Satz eines Werkes aus Barock, Klassik, Romantik und Moderne

v) Violine

- Tonleitern und gebrochene Akkorde
- eine Etüde, z. B. Wohlfahrt op. 45 (Kayser, Mazas o. ä.)
- je ein Satz eines Werkes aus Barock, Klassik, Romantik und Moderne

w) Violoncello

- Tonleitern und Dreiklänge über zwei Oktaven gebunden und gestrichen
- eine Etüde aus Lee: Melodische Etüden Band I
- Marcello: Sonate in e-moll (1. und 2. Satz)

x) Zither

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3 b
- eine Etüde (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither, Bd. 6, Nr. 132 oder Nr.140, Peter Kiesewetter, aus Gil 1, Hals über Kopf oder aus Gil 2, Fixe Idee)
- ein Werk vor 1750 (z.B. Silvius Leopold Weiss, zwei Sätze aus der Suite in g-moll, oder Guiseppe Antonio Brescianello)
- ein Solostück des 20./ 21.Jahrhunderts (z. B. Peter Kiesewetter, Theodor Hlouschek, Peter Suitner)

2. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

3. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

4. Praktische Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

In der praktischen Pflichtfachprüfung ist das Fach Klavier oder das Fach Gitarre zu wählen. Bewerber mit instrumentalem Hauptfach Klavier oder Gitarre haben die Wahl, ob sie die praktische Pflichtfachprüfung ablegen. Sie können die praktische Pflichtfachprüfung im Fach Klavier (bei Hauptfach Gitarre) bzw. im Fach Gitarre (bei Hauptfach Klavier) ablegen.

a) Klavier

- ein Stück von J. S. Bach
- ein schneller Satz einer klassischen Sonate oder Sonatine
- ein romantisches oder modernes Stück

b) Gitarre

- zwei Stücke aus verschiedenen Epochen

§ 3b Zweite Stufe der Eignungsprüfung (Profil Jazz)

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (Profil Jazz) besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Instrumentales/vokales Hauptfach (Dauer ca. 10 bis 15 Minuten)

Als instrumentales/vokales Hauptfach (Profil Jazz) ist das Fach Jazz-Gesang oder eines der folgenden Instrumente zu wählen: Jazz-Gitarre, Jazz-Klavier, Jazz-Kontrabass, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Schlagzeug, Jazz-Trompete und Jazz-Violine.

Anmerkung: Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Mindestens ein Stück des Programms muss mit Begleitung einer Rhythmusgruppe vorgetragen werden. Die Hochschule stellt eine Rhythmusgruppe zur Verfügung. Sauberes und stimmiges Notenmaterial für die entsprechenden Instrumente ist zwingend erforderlich. Das Prüfungsamt ist mit der Anmeldung darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Bewerber mit eigener Begleitcombo antreten möchte.

a) Jazz-Gesang

- 2 Jazz-Standards in verschiedenen Tempi und Stilikonen (Blues, Swing, Rock, Latin)
- eine Improvisation, wahlweise über einen Standard, einen Blues oder Rhythm-Changes; alternativ eine freie Improvisation, a cappella oder selbst begleitet
- ein Stück nach freier Wahl (Rock, Pop, Jazz - Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.)
- Zusätzlich ein Kunstlied nach freier Wahl (aus Barock, Klassik, Romantik oder Moderne)

b) Jazz-Gitarre

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards (Jazz, Latin, Pop, Rock, Funk) mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich ein Stück aus den Folgenden:
 - eine Etüde von Fernando Sor (aus op. 31 oder op. 35) oder Léo Brouwer (Études simples)

- ein polyphones Vortragsstück aus Renaissance (z. B. Milán, Narváez, Dowland) oder Barock (Weiss, Bach)
- ein Vortragsstück nach Wahl aus dem 19. Jahrhundert oder aus den Bereichen „Neue Musik“
- ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

c) Jazz-Klavier

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards (Jazz, Latin, Pop, Rock, Funk) mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich ein Stück aus den Folgenden:
 - J.S. Bach „Kleine Präludien und Fughetten“ oder „Zweistimmige Inventionen“
 - ein Satz aus einer Sonatine oder Sonate der Wiener Klassik
 - ein romantisches oder modernes Werk (z.B. Schumann: „Album für die Jugend“, „Kinderszenen“; Debussy: „Childrens Corner“; Kabalewsky etc.)
 - Jürgen Moser: Rockpiano I oder II
 - Andere notierte Stücke aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop und Filmmusik.

d) Jazz-Kontrabass

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards (Jazz, Latin, Pop, Rock, Funk) mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Ein Stück kann auch auf dem E-Bass vorgetragen werden.
- Zusätzlich ein Stück aus den Folgenden:
 - eine Etüde, z. B. aus den „30 Etüden“ von Simandl oder
 - ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad eines Satzes aus einer Sonate von W. de Fesch oder B. Marcello oder
 - ein Stück entsprechender Schwierigkeit aus einer anderen Epoche (einschl. Transkriptionen z. B. aus Spielbüchern)

e) Jazz-Posaune

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards (Jazz, Latin, Pop, Rock, Funk) mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich ein Stück aus den Folgenden:
 - eine Etüde z. B. aus „Progressive Etüden“ (Band 1) von Hering
 - ein mittelschweres Vortragsstück nach Wahl
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

f) Jazz-Saxophon

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards (Jazz, Latin, Pop, Rock, Funk) mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich ein Stück aus den Folgenden:
 - eine Jazz-Etüde von Jim Snidero oder
 - eine Solo-Transkription in der Schwierigkeit von z.B. Miles Davis „Trane’s Blues“ oder Lester Young „Blue Lester“

g) Jazz-Schlagzeug

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards (Jazz, Latin, Pop, Rock, Funk) mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich ein Stück aus den Folgenden:
 - H. Knauer: Praktische Schule für kleine Trommel
 - Dante Agostini: Methode für Schlagzeug Vol. 1
 - Eckard Kopetzki: Solostücke
 - Rick Latham: Advanced Funk Studies.

h) Jazz-Trompete

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards (Jazz, Latin, Pop, Rock, Funk) mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich ein Stück aus den Folgenden:
 - Jim Snidero (Easy Jazz Conception)
 - W. Escher (Jazz Studies)
 - ein leichtes Vortragsstück nach Wahl (z. B. Hook-Sonaten), evtl. auch aus dem 20./21. Jahrhundert.

i) Jazz-Violine

- Tonleitern und gebrochene Akkorde
- Vortrag eines Jazzstandards (Jazz, Latin, Pop, Rock, Funk) mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich ein Stück aus den Folgenden:
 - ein Satz aus einem Konzert von Vivaldi (z.B. a-Moll)
 - ein Allegrosatz aus einer Violinsonate (aus Barock, Klassik oder Romantik)
 - ein romantisches Stück
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

2. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

3. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (jazzspezifisch, Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Erkennen von Intervallen
- Erkennen jazztypischer Voicings
- Diktat eines melodischen Abschnitts aus der Jazzliteratur
- Erkennen von Akkordfortschreitungen im Jazzidiom
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

4. nur für Bewerber mit Instrumentalem/vokalem Hauptfach Jazz-Gesang und mit allen Jazz-Instrumenten, die nicht Jazz-Klavier sind:

Pflichtfachprüfung Jazz-Klavier (praktisch, Dauer ca. 5 Minuten)

Vortrag eines Stückes aus der Klassik- oder Jazzliteratur nach Noten

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte, in der Prüfung nach § 3 Nr. 1 mindestens 15 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 4 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird achtfach gewichtet, die Prüfung nach § 3 Nr. 1 wird doppelt gewichtet und die Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 4 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 4 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 4 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

6. (aufgehoben)

7. Eignungsprüfung Gesang (Bachelorstudiengang künstlerische Studienrichtung)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Gesang (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- zwei Oratorienarien aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen*
- zwei Opernarien aus verschiedenen Stilepochen*

* auswendig vorzutragen, insgesamt mindestens zwei Werke in deutscher Sprache“

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Klavier, Dauer ca. 10 Minuten)

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

8. Eignungsprüfung Gitarre (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Gitarre (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gitarre (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Der Bewerber hat eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vorzulegen (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer). ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke im Prüfungsprogramm nicht enthalten bzw. nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- eine repräsentative Satzauswahl aus dem Werk für Laute von J. S. Bach bzw. den Sonaten und Partiten BWV 1001-1006
- ein klassisches Werk von F. Sor oder M. Giuliani
- ein oder mehrere Sätze aus einem Werk des 20./21. Jh. (im Schwierigkeitsgrad wie z.B. Jose-Sonata , Manen-Sonata, Brouwer-Sonata)

⁴Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Pflichtfachprüfung Instrument/Gesang (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

Für die Pflichtfachprüfung kann das Fach Gesang oder eines der folgenden Instrumente gewählt werden: Klavier, Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither.

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros, 6 Variationen
- W. Jacobi, Serenade
- P. Noergaard, aus Anatomic Safari, die ersten 6 Sätze
- F. Couperin Les Carillons de Cithere
- A. Soler, Sonata B-Dur

c) Übrige Instrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

d) Gesang

- Vortrag von drei unbegleiteten Liedern (Volks-, Kirchenlieder, Gospel, Song etc.) unterschiedlicher Stilistik und unterschiedlichen Charakters (auswendig)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

9. Eignungsprüfung Hackbrett (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Hackbrett (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: „Bachelor of Music [B.Mus.]“). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Hackbrett (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll in allen Tonarten
- Zwei Etüden (z.B. aus „Gradus ad Parnassum“ I / II)
- Eine Sonate und ein Solostück des 18. Jahrhunderts (Originalwerke für Salterio, z.B. von Angelo Conti; Pietro Beretti)
- Zwei Originalwerke des 20./21. Jahrhunderts (z.B. aus: Roland Leitner-Mayer, Romanzen; Peter Kiesewetter, GIL für Hackbrett; Dorothea Hofmann, Schlaraffenland)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

Für die instrumentale Pflichtfachprüfung können folgende Instrumente gewählt werden: Klavier, Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros, 6 Variationen
- W. Jacobi, Serenade
- P. Noergaard, aus Anatomic Safari, die ersten 6 Sätze
- F. Couperin, Les Carillons de Cithere
- A. Soler, Sonata B-Dur

c) Übrige Instrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

10. Eignungsprüfung Historische Aufführungspraxis (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Historische Aufführungspraxis (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 15 bis 20 Minuten). ²Folgende Hauptfächer können gewählt werden: Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello, Viola da gamba, Violone (das Hauptfach Violone ist nur im Bachelorstudiengang Historische Aufführungspraxis wählbar), Blockflöte, Traversflöte, Barockoboe, Barockfagott, Cembalo, Hammerklavier und Laute. ³Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ⁴Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Es wird empfohlen, das geforderte Programm auf dem historischen Instrument vorzutragen. ⁶Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Hauptfächer in gleicher Weise.

- vier Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens zwei der vier Werke müssen vor 1750 komponiert worden sein [gilt nicht für das Hauptfach Hammerklavier]; nur für die Hauptfächer Cembalo und Laute: eines der vier Werke muss ein Generalbasswerk sein)
- Vom-Blatt-Spiel

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre

- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Pflichtfach Cembalo (gilt für alle Hauptfächer außer Cembalo und Hammerklavier; Dauer: ca. 5 bis 10 Minuten)

Diese Prüfung kann zeitlich vor der Prüfung nach § 2 Abs. 1 geprüft werden.

- ein kurzes Cembalowerk im Schwierigkeitsgrad einer zweistimmigen Invention von Johann Sebastian Bach
- Vom-Blatt-Spiel einer kurzen und einfachen Generalbassaufgabe

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

11. Eignungsprüfung IGP (Bachelorstudiengänge, künstlerisch-pädagogische Studienrichtung [Instrumente/Gesang als Hauptfach, mit Nebenfach])

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für die künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengänge (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) mit einem Instrument oder Gesang als Hauptfach (mit Nebenfach). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach (Instrument oder Gesang; Prüfungsdauer jeweils ca. 15 Minuten, soweit nicht anders angegeben) sowie einer Prüfung im Nebenfach (Instrument, Gesang oder EMP; Prüfungsdauer jeweils ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben); in der Nebenfachprüfung muss ein anderes Fach als in der Hauptfachprüfung gewählt werden. ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Praktische Prüfung im Hauptfach (Instrument oder Gesang)

a) Fagott

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel

b) Flöte

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel

c) Harfe (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- drei Solostücke verschiedener Epochen
- eine Etüde
- Vortrag einer Orchesterstelle

d) Horn

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Stücke aus einer Hornschule, z.B. von Franz, Huth, Schantl, Schollar

- eine Etüde, z.B. von Kopprasch Bd. I ab Nr. 20 oder Alphonse Bd. II
- ein Konzert, z.B. Mozart Nr. 1 oder Haydn Nr. 2
- ein Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel und Transponieren

e) Klarinette

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel

f) Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z. B. Simandl, Storch, Hrabé o. ä.
- zwei Sätze aus einem Konzert oder einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von Capuzzi, Pichl, Händel, Cimador, de Fesch oder Eccles
- Vom-Blatt-Spiel

g) Oboe

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke oder Sätze aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel

h) Pauke und Schlagzeug

aa) Pauke

- Wirbel mit crescendo-decrescendo über vier Pauken, fortissimo Wirbel
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für vier Pauken nach freier Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

bb) Kleine Trommel

- Ein kurzes Stück für Rudiment oder Basler Trommel
- Vom-Blatt-Spiel

cc) Mallet

- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Marimbaphon
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Vibraphon
- Vom-Blatt-Spiel

dd) Set-up oder Drum-Set

- Set: Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades nach freier Wahl
- Drum-Set: Ein drei- bis vierminütiges Solo aus den verschiedenen Stilbereichen der Pop-Musik und/oder dem Jazz

i) Posaune

aa) Tenor- und Altposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- Eine Etüde (z. B. Doms: Band 2 oder Müller: Band 2)
- Vortragsstücke, z. B. Morceau Symphonique
- Ein Satz aus einer barocken Sonate, z. B. Galliard
- Ein Satz aus einem romantischen Konzert, z. B. Sachse
- Ein Satz aus einem Werk aus der Zeit ab 1950, z. B. Serocki
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

bb) Bass- und Kontrabassposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten (Dur und Moll)
- Eine Etüde (z. B. Doms oder Bordogni)
- Zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Marcello, Telemann, Sachse, Lebedjew, Bozza: Rondo et Allegro, Boutry: Tubaroque
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

j) Saxophon

- Drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

k) Steirische Harmonika

- Zwei Solostücke (Volksmusik) unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tanzformen sowie Charaktere (Bsp.: Walzer, Polka, Boarischer)
- ein Solostück (Transkription) aus den Bereichen Geistliche Musik, Bläserweise oder Jodler sowie ein weiteres Solostück (Originalkomposition), das für Steirische Harmonika komponiert wurde
- Begleiten der Hauptstufen bei einem von der Prüfungskommission gestellten Volksmusikstück
- Nachspielen eines mehrtaktigen Motivs
- Jeweils ein Stück in Griffschrift (Tabulatur) sowie in Klangschrift (Normalnotation)

Dauer: 20 Minuten; alle Stücke sind auswendig vorzutragen.

l) Trompete

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Etüden von Böhme, Arban o.ä.
- ein Satz aus dem Konzert von Haydn oder 1. Satz aus dem Konzert von Hummel
- Vortragsstücke nach Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

m) Tuba

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- zwei Etüden verschiedenen Charakters für Baßtuba (F) z.B. von Kopprasch, Gallay, Blazhewitsch, Kietzer, Ranieri, Arban, Bordogni, Fink
- zwei Vortragsstücke oder Sätze aus Konzerten unterschiedlicher Epochen nach Wahl, z.B. Marcello, Eccles, Händel, Capuzzi, Tscherepnin, Lebedjev, Strauss, Gregson
- Vom-Blatt-Spiel

n) Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde, z.B. von Kreutzer (in der Übertragung auf Viola)
- ein Satz aus einem Konzert, z.B. Händel, J. Chr. Bach oder Stamitz
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

o) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde
- ein Satz aus einer Solosonate oder Partita von J. S. Bach
- ein Satz aus einer klassischen oder romantischen Sonate für Violine und Klavier
- ein Satz aus einem Konzert
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk nach 1945
- Vom-Blatt-Spiel

p) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens vier Töne gebunden)
- eine Etüde (z. B. Duport, Popper)
- ein Satz aus einer Solosuite von J. S. Bach
- ein Satz aus einem Konzert, z. B. von Boccherini, Goltermann, Romberg, Haydn, Saint-Saens
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

Bach, Konzert und Etüde müssen auswendig vorgetragen werden.

q) Klavier

- ein Werk der Barockzeit
- eine Etüde
- eine Sonate der Wiener Klassik
- ein Werk der Romantik
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

Alle Werke sind auswendig vorzutragen.

r) Orgel (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten)

- ein mittelschweres Werk von J.S. Bach
- zehn Choralbearbeitungen von J.S. Bach aus dem "Orgelbüchlein"
- ein mittelschweres Stück von Reger oder ein in ähnlichem Schwierigkeitsgrad stehendes Werk eines romantischen Komponisten
- ein kürzeres mittelschweres neuzeitliches Werk
- Spielen einer vorbereiteten Generalbassaufgabe
- Begleitung einer Liedmelodie
- Vom-Blatt-Spiel eines Literaturstückes
- Vom-Blatt-Spiel einer Generalbassaufgabe

s) Akkordeon (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

Vorlage eines drei Stilrichtungen beinhaltenden Programmes vollständig einstudierter Werke (Spieldauer mindestens 30 Minuten), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- W.Jacobi: zwei Sätze aus Divertissement (I und II oder III und IV)
- T. Lundquist: Partita piccola
- D. Scarlatti: zwei Sonaten unterschiedlichen Charakters
- J. S. Bach: zwei Werke unterschiedlichen Charakters aus den dreistimmigen Sinfonien oder G. Frescobaldi: 2 Canzonen

t) Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- vier Werke unterschiedlicher Stile und Gattungen, davon ein Werk komponiert nach 1960 unter Einbeziehung moderner Spieltechniken
- Vom-Blatt-Spiel

Der Vortrag muss auf verschiedenen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung)

u) Gitarre (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer).

- ein oder mehrere Sätze aus einer oder mehreren barocken Suiten, Sonaten oder Partiten (z.B. von Bach, Weiß, Visée)
- eine Etüde (z.B. von Sor, Giuliani, Brouwer, Villa-Lobos)
- ein klassisches Werk (z.B. von Sor, Giuliani, Aguado)
- ein oder mehrere Sätze aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts oder ein einsätziges Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. von Henze, Brouwer)

v) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll in allen Tonarten
- Zwei Etüden (z.B. aus „10 Studien“, „Gradus ad Parnassum“ I)
- Eine Sonate und ein Solostück des 18. Jahrhunderts (z.B. von Melchior Chiesa, Gaetano Piazza, Giovanni Battista Sammartini, spanische Hackbrettmusik)
- Zwei Originalwerke des 20./21. Jahrhunderts (z.B. von Michael Rüggeberg, Harald Genzmer, Roland Leistner-Mayer)

w) Zither

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3 b
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters, (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither Bd.8 Nr. 176 oder Bd. 9 Nr. 179; Peter Kiesewetter, aus Gil 1, Schlangenbild oder aus Gil 2, Rätsel)
- ein Werk aus Renaissance oder Frühbarock (z.B. John Dowland, Giovanni Girolamo Kapsberger, Luis Milán, Alonso Mudarra)
- ein Werk aus dem Barock (z.B. drei Sätze einer Suite von Johann Sebastian Bach, Robert de Visée, Silvius Leopold Weiss)
- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Harald Genzmer, Wilfried Hiller, Peter Kiesewetter, Fredrik Schwenk)

x) Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 15 Minuten)

- zwei Oratorienarien aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Opernarien aus verschiedenen Stilepochen

2. Nebenfachprüfung (Instrument, Gesang oder EMP; beim Hauptfach Gesang ist die Nebenfachprüfung nicht abzulegen)

a) Fagott

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Konzertetüde oder Tonleiteretüde von Milde
- zwei Sätze aus einem Barockwerk nach freier Wahl
- zwei Sätze aus einem klassischen oder romantischen Werk nach freier Wahl
- ein Werk nach 1945 (auch aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop möglich)

b) Flöte

- zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven
- eine Etüde aus op. 15 von Joachim Andersen
- ein Satz aus der Partita BWV 1013 von J. S. Bach oder aus der Solosonate Wq 132 von C. Ph. E. Bach oder eine Fantasie von G. Ph. Telemann
- ein Allegrosatz aus einem Konzert von Mozart (z. B. KV313, KV314) oder von C. Stamitz (op. 29, G-Dur)

- ein kurzes Stück bzw. ein Satz (solo oder mit Begleitung) aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts

c) Harfe

- Georg Friedrich Händel: Konzert für Harfe in B-Dur, 1. und 2. Satz
- ein Werk freier Wahl aus der Romantik (auch Etüden)
- ein Werk oder ein Satz eines Werkes ab dem 20. Jahrhundert

d) Horn

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Müller (Band 1)
- ein Satz aus einem klassischen Konzert z. B. Mozart KV 447
- ein Satz aus einem romantischen Werk z. B. R. Strauss Hornkonzert Nr. 1 op. 11
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl aus den Bereichen Jazz / Pop / Rock
- Beherrschung des Bassschlüssels

e) Klarinette

- Dreiklänge in allen Tonarten
- eine Etüde nach freier Wahl
- drei Werke aus drei verschiedenen Epochen, darunter mindestens ein Allegrosatz aus einem Konzert, (evtl. ein Werk aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop)

f) Kontrabass

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z. B. Simandl oder Storch
- zwei Sätze aus einer Barock-Sonate, z. B. de Fesch oder zwei unterschiedliche Stücke entsprechender Schwierigkeit aus anderen Epochen (einschl. Transkriptionen z. B. aus Spielbüchern)
- evtl. Basslinie zu Standard oder Song (Leadsheet ist mitzubringen)

g) Oboe

- zerlegte Dreiklänge
- eine langsame Etüde von Ferling (ungerade Zahlen) und eine Etüde von Luft
- eine barocke Sonate etwa im Schwierigkeitsgrad wie Bach BWV 1020
- ein schneller Satz aus einem klassischen Konzert. (Mozart, Haydn, Krommer, Hummel, etc.)
- ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert (z. B. ein Satz aus Hindemith Sonate, Britten Metamorphosen etc.) zusätzlich darf ein Stück aus den Bereichen Jazz / Pop / Rock gespielt werden

h) Perkussionsinstrumente

- Kleine Trommel: Etüden für klassische Konzerttrommel von Richard Hochrainer, Siegfried Fink oder Heinrich Knauer. Alternativ Solos für Rudimental Drumming aus „The All- American Drummer“ von Charley Wilcoxon oder Vergleichbares
- Mallet- Instrumente: Zwei Sätze aus den sechs Suiten für Violoncello von J. S. Bach, bearbeitet für Marimbaphon; alternativ aus dem Solobuch „Epilog“ von Wolfgang Schlüter für Vibraphon oder Vergleichbares
- Drum Set: Beherrschung elementarer Rhythmen (Jazz, Rock, Latin) mit eigener Improvisation
- Percussion: Eigene Improvisation für Djembe, Conga oder Bongos. Hier können traditionelle afrikanische bzw. südamerikanische Rhythmen verarbeitet werden. Alternativ ein selbst konzipiertes Stück aus dem Bereich Body Percussion

i) Posaune

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Doms (Band 2) oder Bordogni (Band 2)
- ein Satz einer barocken Sonate, z. B. Vivaldi, Sonate Nr.1
- ein Satz eines romantischen Werkes, z. B. Graefe-Konzert oder Guilmant, Morceau Symphonique
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop
- Beherrschung des Bass- und Tenorschlüssels

j) Saxophon

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen (auch satzweise)

k) Steirische Harmonika

- ein Solostück (Volksmusik) unter Berücksichtigung verschiedener Tanzformen sowie Charaktere (Bsp.: Walzer, Polka, Boarischer)
- ein Solostück (Transkription) aus den Bereichen Geistliche Musik, Bläserweise oder Jodler
- Begleiten der Hauptstufen bei einem von der Prüfungskommission gestellten Volksmusikstück
- Nachspielen eines mehrtaktigen Motivs
- jeweils ein Stück in Griffschrift (Tabulatur) sowie in Klangschrift (Normalnotation)

Alle Stücke sind auswendig vorzutragen.

l) Trompete

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- zwei Werke nach Wahl aus der nachfolgenden Liste:
 - ein Satz aus einem Barockwerk (Telemann, Torelli o. ä.)
 - ein Satz aus Joseph Haydn, Trompetenkonzert, Es-Dur

- ein Satz aus Thorvald Hansen, Sonata op.18 für Trompete u. Klavier
- Eugene Bozza, Badinage, Leonard Bernstein, Rondo for Lify
- ein Stück nach Wahl aus dem 20./21. Jahrhundert oder auch aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop
- Eine Etüde nach Wahl von Böhme, Brandt oder Werner

m) Tuba

- Akkorde zu sämtlichen Dur- und Molltonleitern
- zwei mittelschwere Etüden unterschiedlichen Charakters für Basstuba von Kopprasch oder „Studien im Legato“ von Reginald Fink o. ä.
- zwei Vortragsstücke nach Wahl im Schwierigkeitsgrad von Don Haddad, Suite for Tuba oder einer Sonate von Marcello oder Händel oder ein Stück aus den Bereichen des Jazz / Rock / Pop

n) Viola

- zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder F-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von R. Kreutzer oder F. A. Hoffmeister
- ein Allegrosatz aus einem Konzert, z. B. von J. Chr. Bach oder C. F. Zelter
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- zusätzlich darf ein Stück aus dem Jazz- oder Popbereich gespielt werden

o) Violine

- zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder B-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von Kreutzer oder Fiorillo
- ein Allegrosatz aus einer Violinsonate oder einem Violinkonzert der Klassik oder ein Allegrosatz aus einem Violinkonzert oder einer Solosonate von J. S. Bach
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- zusätzlich darf ein Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop gespielt werden

p) Violoncello

- zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven
- eine Etüde, z. B. von Dotzauer
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert der Vorklassik oder Klassik
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus Romantik, 20. oder 21. Jahrhundert

q) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen) im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros: 6 Variationen
- W. Jacobi: Serenade
- P. Noergaard: die ersten sechs Sätze aus Anatomic Safari
- F. Couperin: Les Carillons de Cithere
- A. Soler: Sonata B-Dur

r) Klavier

- eine Sinfonia oder eine Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“ von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer Sonate von J. Haydn, W. A. Mozart oder L. van Beethoven
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. oder 21. Jahrhunderts (einschließlich Jazz / Rock / Pop)

s) Blockflöte als Instrumentenfamilie (mindestens zwei Instrumente, C- und F-Stimmung,)

- zerlegte Dreiklänge im Legato (sämtliche Dur- und Moll-Tonarten über jeweils zwei Oktaven)
- ein Werk des Frühbarocks (z. B. van Eyck, Castello, Fontana, Frescobaldi)
- ein schneller Satz aus einem hochbarocken Konzert (z. B. Vivaldi C-Dur RV 443 oder c-Moll RV 441, Sammartini F-Dur, Telemann F-Dur)
- ein verzierter langsamer Satz aus einem Werk des Spätbarocks (z. B. Telemann: Methodische Sonaten, Corelli: Sonaten op. V) oder ein Satz im französischen Barockstil (z. B. Dieupart, Hotteterre, Boismortier).
- ein Stück des 20. / 21. Jahrhunderts, das neuere Spieltechniken einbezieht (z. B. Braun: Schattenbilder, Zahnhausen: Flauto dolce solo)

t) Gesang

- Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von drei selbst gewählten unbegleiteten Melodien (z. B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters
- Vortrag eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d. h. in Vers- oder in Prosaform)
- Vortrag von zwei selbst gewählten Gesangsstücken aus verschiedenen Epochen (Noten zur Begleitung sind mitzubringen)

u) Gitarre

Es sind mehrere Werke unterschiedlichen Charakters und mittleren Schwierigkeitsgrads aus mindestens zwei Stilepochen vorzutragen:

- ein Werk aus Renaissance (Vihuela- oder Lautenliteratur) oder Barock (z.B. Sätze aus Lautenwerken von J. S. Bach oder S. L. Weiss, Werke für Barockgitarre von Visée oder Sanz)
- ein Werk des 19. Jh. (z.B. Variationen oder Fantasie von Sor, Giuliani oder Stücke von Mertz, Coste, Tárrega)

- ein Werk des 20./21. Jh. („Segovia-Repertoire", z.B. Ponce, Torroba, Tedesco, Villa-Lobos oder Neue Musik, z.B. Brouwer, Smith-Brindle)
- Vortrag einer Etüde mittleren Schwierigkeitsgrads eines in dieser Gattung einschlägigen Komponisten (z. B. Sor, Giuliani, Carcassi, Coste, Villa-Lobos)

v) Hackbrett

- Eine Etüde (z.B. aus „10 Studien“)
- Zwei Werke des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Carlo Monza, Sonate C-Dur, Georg Friedrich Händel, Fantasia)
- Ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Dorothea Hofmann, Traumgeschichten)

w) Zither

- Eine Etüde (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither, Bd. 5/6)
- Ein Werk aus Renaissance oder Frühbarock (z.B. John Dowland, Giovannis Girolamo Kapsberger)
- Ein Werk aus dem Barock (z.B. zwei Sätze aus einer Suite von Silvius Leopold Weiss, Robert de Visée)
- Ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Peter Suitner, Dorothea Hofmann, Peter Kiesewetter)

x) EMP (Prüfungsgesamtdauer ca. 105 Minuten)

aa) Rhythmus (Dauer ca. 20 Minuten)

- Spontanes Reagieren und Agieren mit Bewegung und Sprache, in der Gruppe und solistisch
- Imitation einfacher und komplexer Rhythmen mit Bodypercussion

Bewertungskriterien: Rhythmisch-metrische Stabilität, Fähigkeit, sich auf einen Gruppenprozess einzulassen (Reagieren, Agieren, Präsenz)

bb) Aufgabenstellungen aus der Rhythmik (Dauer ca. 30 Minuten)

- Wahrnehmung der Beziehungen zwischen Raum und Personen im Rahmen von Musik und Bewegung
- Umsetzen von Impulsen (Rhythmen, musikalische Motive, Bilder, bewegungsanregendes Material) in Bewegung, Stimme und Sprache (explorierend und improvisierend)
- Bearbeitung einer Aufgabenstellung in einer Kleingruppe (Erstellen einer Gestaltung mit Musik und Bewegung zu einem vorgegebenen Musikstück, einem Text oder aufgrund der Vorgabe musikalischer Parameter wie laut/leise, schnell/langsam)

Bewertungskriterien: Basiskompetenz für die Entwicklung kompositorischer Strukturen (Gruppen- und Raumformen, Aufbau von Spannung, Anfang und Ende), Natürlichkeit und Präsenz, Kreativität; Wie hat jeder Prüfling mit den

anderen Teilnehmern der Kleingruppe agiert, wie auf sie reagiert, wie motiviert? Wie wird im Prozess argumentiert?

cc) Bewegung (Dauer ca. 20 Minuten)

- Umsetzen von Bewegungsaufgaben wie z. B. Improvisieren mit Bewegungsaktionen in der Fortbewegung und am Platz, mit Raum, Zeit sowie verschiedenen Bewegungs-qualitäten
- Umsetzen musikalischer Impulse in Bewegung
- Memorieren und Wiedergabe kurzer Bewegungsabläufe

Bewertungskriterien: Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Bewegungsarten einzulassen und diese zu differenzieren; Fähigkeit, musikalischen Ausdruck in Bewegung umzusetzen; Bewegungsfluss und Bewegungselastizität, Bewegungskoordination, Körperspannung und Haltung

dd) Singen (Dauer ca. 5 Minuten)

- Vorsingen eines Liedes eigener Wahl

Bewertungskriterien: Nachweis einer gesunden, bildungsfähigen Singstimme, Stil- und Intonationssicherheit

ee) Lehrprobe (Dauer: ca. 10 Minuten)

- Leitung einer Unterrichtseinheit mit einer Gruppe (Material eigener Wahl, z. B. Lied, Tanz, Instrumentalstück mit Perkussions- oder Orff-Instrumenten)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten.

ff) Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten)

- Vortrag eines kurzen Textes (unvorbereitet)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, einen Text aus dem Stegreif zu erfassen und zu gestalten, Nachweis guter Artikulation und eines differenzierten Umgangs mit Stimme und Sprache

gg) Präsentation (Mindestdauer: 1 Minute, Höchstdauer: 3 Minuten)

- Präsentation einer vorbereiteten Gestaltung zu einem selbstgewählten Thema, die eigenständig entwickelt und ausgearbeitet wurde. Die Gestaltung muss eine Verbindung der Elemente Musik, Bewegung/Tanz und Stimme/Sprache beinhalten.

Bewertungskriterien: Fähigkeit, einen wiederholbaren Ablauf zu entwickeln; Ausdrucksfähigkeit und Kreativität im Hinblick auf die elementaren Gestaltungsmittel Klang, Körper und Stimme sowie die Umsetzung elementarer kompositorischer Prinzipien wie z.B. Raum, Zeit, Dynamik und Form.

hh) Einzelgespräch (Dauer ca. 10 Minuten)

- Individuelle Reflexion von Verlauf und Ergebnis des praktischen Prüfungsteils (insbesondere zu bb) und ee))

Bewertungskriterien: Wie wird der Erarbeitungsprozess reflektiert? (artikulierende und reflektierende Komponente über den Prozess und seine Ergebnisse, realistische Selbstwahrnehmung, mündliche Ausdrucksfähigkeit)

Die Bewertung der Nebenfachprüfung EMP erfolgt aufgrund eines musikpädagogischen Gesamturteils.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 mindestens 20 Punkte und in der Prüfung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 mindestens 15 Punkte erreicht hat; Bewerber mit dem Hauptfach Gesang werden zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen, wenn sie in der Prüfung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 mindestens 20 Punkte erzielt haben. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Musikpädagogische Gruppenprüfung

a) Praktischer Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Zum Nachweis musikpädagogischer Basiskompetenz ist ein klingendes musikalisches Ergebnis in einer Kleingruppe (4 bis 6 Personen) zu erarbeiten. Die Teilnehmer wählen aus zwei Aufgabenstellungen mit musikalischem Ausgangsmaterial (z.B. ein kurzes Musikstück [auch in Form einer Partitur] als Ausgangsmaterial für ein Arrangement oder ein Materialimpuls als Ausgangsmaterial für eine Improvisation) eine zur Bearbeitung aus.

Neben dem eigenen Instrument und einem Klavier stehen einfache Instrumente zur Verfügung (z.B. Orff-Instrumente wie Xylophon, Metallophon, Kleinschlagzeug oder Cajon, Boomwhackers u.a.).

Bewertungskriterien:

Wie hat jeder einzelne Prüfling mit den anderen Teilnehmern der Kleingruppe agiert, wie auf sie reagiert, wie motiviert? Wie wird im Prozess argumentiert? (Interpersonelle, kommunikative und artikulierende Komponente im Prozess musikalischen Arbeitens)

Wie sinnvoll und wie erfolgreich wurde gemeinsam musiziert (agiert, reagiert, initiiert, begleitet, angeleitet)? (Musikalische Komponente im engen Sinne)

b) Schriftlicher Prüfungsteil (Prüfungsdauer: 5 Minuten)

Individuelle schriftliche Reflexion von Verlauf und Ergebnis des praktischen Prüfungsteils (Mögliche Fragen: Wie lässt sich der Verlauf erklären? Was hat das musikalische Ergebnis beeinflusst?)

Bewertungskriterien: Wie wird der Erarbeitungsprozess reflektiert? (artikulierende und reflektierende Komponente über den musikalischen Prozess und seine Ergebnisse)

Die Bewertung der musikpädagogischen Gruppenprüfung erfolgt im Rahmen eines künstlerisch-pädagogischen Gesamturteils.

2. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

3. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse (bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Höranalyse)
- Zusätzlich bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann

b) praktischer Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs

- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

4. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

In der instrumentalen Pflichtfachprüfung können folgende Fächer gewählt werden: Klavier, Gitarre, Akkordeon, Hackbrett oder Zither. Die instrumentale Pflichtfachprüfung entfällt, wenn in den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 eines dieser Instrumente gewählt wird. Beim Hauptfach Gesang kann in der instrumentalen Pflichtfachprüfung ausschließlich das Fach Klavier gewählt werden.

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros: 6 Variationen
- W. Jacobi: Serenade
- P. Noergaard: die ersten sechs Sätze aus Anatomic Safari
- F. Couperin: Les Carillons de Cithere
- A. Soler: Sonata B-Dur

c) Gitarre, Hackbrett, Zither

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

5. Nur bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

6. Nur bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)

- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 mindestens 14 Punkte erzielt hat.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird siebenfach gewichtet, die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird vierfach gewichtet, die Prüfung nach § 3 Nr. 1 wird doppelt gewichtet und die Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 werden jeweils einfach gewichtet. ²Falls die Prüfung nach § 3 Nr. 4 entfällt, wird die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 fünffach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

12. Eignungsprüfung IGP (Bachelorstudiengänge, künstlerisch-pädagogische Studienrichtung [Instrumente/Gesang als Hauptfach, ohne Nebenfach])

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für die künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengänge (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) mit einem Instrument oder Gesang als Hauptfach (ohne Nebenfachinstrument). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung am Instrument oder im Fach Gesang (Prüfungsdauer jeweils ca. 15 Minuten, soweit nicht anders angegeben). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Fagott

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel

2. Flöte

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel

3. Harfe (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- drei Solostücke verschiedener Epochen
- eine Etüde
- Vortrag einer Orchesterstelle

4. Horn

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Stücke aus einer Hornschule, z.B. von Franz, Huth, Schantl, Schollar
- eine Etüde, z.B. von Kopprasch Bd. I ab Nr. 20 oder Alphonse Bd. II
- ein Konzert, z.B. Mozart Nr. 1 oder Haydn Nr. 2
- ein Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel und Transponieren

5. Klarinette

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel

6. Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z. B. Simandl, Storch, Hrabé o. ä.
- zwei Sätze aus einem Konzert oder einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von Capuzzi, Pichl, Händel, Cimador, de Fesch oder Eccles
- Vom-Blatt-Spiel

7. Oboe

- eine virtuose Etüde
- drei weitere Werke aus unterschiedlichen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel

8. Pauke und Schlagzeug

a) Pauke

- Wirbel mit crescendo-decrescendo über vier Pauken, fortissimo Wirbel
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für vier Pauken nach freier Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

b) Kleine Trommel

- Ein kurzes Stück für Rudiment oder Basler Trommel
- Vom-Blatt-Spiel

c) Mallet

- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Marimbaphon
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Vibraphon
- Vom-Blatt-Spiel

d) Set-up oder Drum-Set

- Set: Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades nach freier Wahl
- Drum-Set: Ein drei- bis vierminütiges Solo aus den verschiedenen Stilbereichen der Pop-Musik und/oder dem Jazz

9. Posaune

a) Tenor- und Altposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- Eine Etüde (z. B. Doms: Band 2 oder Müller: Band 2)
- Vortragsstücke, z. B. Morceau Symphonique
- Ein Satz aus einer barocken Sonate, z. B. Galliard
- Ein Satz aus einem romantischen Konzert, z. B. Sachse
- Ein Satz aus einem Werk aus der Zeit ab 1950, z. B. Serocki
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

b) Bass- und Kontrabassposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten (Dur und Moll)
- Eine Etüde (z. B. Doms oder Bordogni)
- Zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Marcello, Telemann, Sachse, Lebedjew, Bozza: Rondo et Allegro, Boutry: Tubaroque
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

10. Saxophon

- Drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

11. Steirische Harmonika

- Zwei Solostücke (Volksmusik) unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tanzformen sowie Charaktere (Bsp.: Walzer, Polka, Boarischer)
- ein Solostück (Transkription) aus den Bereichen Geistliche Musik, Bläserweise oder Jodler
- ein weiteres Solostück (Originalkomposition), das für Steirische Harmonika komponiert wurde
- Begleiten der Hauptstufen bei einem von der Prüfungskommission gestellten Volksmusikstück
- Nachspielen eines mehrtaktigen Motivs
- Jeweils ein Stück in Griffschrift (Tabulatur) sowie in Klangschrift (Normalnotation)

Dauer: 20 Minuten; alle Stücke sind auswendig vorzutragen

12. Trompete

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Etüden von Böhme, Arban o.ä.
- ein Satz aus dem Konzert von Haydn oder 1. Satz aus dem Konzert von Hummel
- Vortragsstücke nach Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

13. Tuba

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- zwei Etüden verschiedenen Charakters für Baßtuba (F) z.B. von Kopprasch, Gallay, Blazhewitsch, Kietzer, Ranieri, Arban, Bordogni, Fink
- zwei Vortragsstücke oder Sätze aus Konzerten unterschiedlicher Epochen nach Wahl, z.B. Marcello, Eccles, Händel, Capuzzi, Tscherepnin, Lebedjev, Strauss, Gregson
- Vom-Blatt-Spiel

14. Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde, z.B. von Kreutzer (in der Übertragung auf Viola)
- ein Satz aus einem Konzert, z.B. Händel, J. Chr. Bach oder Stamitz
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

15. Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde
- ein Satz aus einer Solosonate oder Partita von J. S. Bach
- ein Satz aus einer klassischen oder romantischen Sonate für Violine und Klavier
- ein Satz aus einem Konzert
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk nach 1945
- Vom-Blatt-Spiel

16. Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens vier Töne gebunden)
- eine Etüde (z. B. Duport, Popper)
- ein Satz aus einer Solosuite von J. S. Bach
- ein Satz aus einem Konzert, z. B. von Boccherini, Goltermann, Romberg, Haydn, Saint-Saens
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

Bach, Konzert und Etüde müssen auswendig vorgetragen werden.

17. Klavier

- ein Werk der Barockzeit
- eine Etüde
- eine Sonate der Wieder Klassik
- ein Werk der Romantik
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

Alle Werke sind auswendig vorzutragen.

18. Orgel (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten)

- ein mittelschweres Werk von J.S. Bach
- zehn Choralbearbeitungen von J.S. Bach aus dem "Orgelbüchlein"
- ein mittelschweres Stück von Reger oder ein in ähnlichem Schwierigkeitsgrad stehendes Werk eines romantischen Komponisten
- ein kürzeres mittelschweres neuzeitliches Werk
- Spielen einer vorbereiteten Generalbassaufgabe
- Begleitung einer Liedmelodie
- Vom-Blatt-Spiel eines Literaturstückes
- Vom-Blatt-Spiel einer Generalbassaufgabe

19. (aufgehoben)

20. Akkordeon (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

Vorlage eines drei Stilrichtungen beinhaltenden Programmes vollständig einstudierter Werke (Spieldauer mindestens 30 Minuten), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- W. Jacobi, aus Divertissement, 2 Sätze, I und II oder III und IV
- T. Lundquist, Partita piccola
- D. Scarlatti, 2 gegensätzliche Sonaten
- J. S. Bach, aus den Sinfonien 3-stimmig, 2 gegensätzliche Werke, oder
- G. Frescobaldi, 2 Canzonen

21. Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- vier Werke unterschiedlicher Stile und Gattungen, davon ein Werk komponiert nach 1960 unter Einbeziehung moderner Spieltechniken
- Vom-Blatt-Spiel

Der Vortrag muss auf verschiedenen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung)

22. Gitarre (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer).

- ein oder mehrere Sätze aus einer oder mehreren barocken Suiten, Sonaten oder Partiten (z.B. von Bach, Weiß, Visée)
- eine Etüde (z.B. von Sor, Giuliani, Brouwer, Villa-Lobos)
- ein klassisches Werk (z.B. von Sor, Giuliani, Aguado)
- ein oder mehrere Sätze aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts oder ein einsätziges Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. von Henze, Brouwer)

23. Hackbrett

- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll in allen Tonarten
- Zwei Etüden (z.B. aus „10 Studien“, „Gradus ad Parnassum“ I)
- Eine Sonate und ein Solostück des 18. Jahrhunderts (z.B. von Melchior Chiesa, Gaetano Piazza, Giovanni Battista Sammartini, spanische Hackbrettmusik)
- Zwei Originalwerke des 20./21. Jahrhunderts (z.B. von Michael Rüggeberg, Harald Genzmer, Roland Leistner-Mayer)

24. Zither

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3 b
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters, (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither Bd.8 Nr. 176 oder Bd. 9 Nr. 179; Peter Kiesewetter, aus Gil 1, Schlangenbild oder aus Gil 2, Rätsel)
- ein Werk aus Renaissance oder Frühbarock (z.B. John Dowland, Giovanni Girolamo Kapsberger, Luis Milán, Alonso Mudarra)
- ein Werk aus dem Barock (z.B. drei Sätze einer Suite von Johann Sebastian Bach, Robert de Visée, Silvius Leopold Weiss)
- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Harald Genzmer, Wilfried Hiller, Peter Kiesewetter, Fredrik Schwenk)

25. Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 15 Minuten)

- zwei Oratorienarien aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Opernarien aus verschiedenen Stilepochen

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Musikpädagogische Gruppenprüfung (nur von Bewerbern für einen künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang abzulegen)

a) Praktischer Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Zum Nachweis musikpädagogischer Basiskompetenz ist ein klingendes musikalisches Ergebnis in einer Kleingruppe (4 bis 6 Personen) zu erarbeiten. Die Teilnehmer wählen aus zwei Aufgabenstellungen mit musikalischem Ausgangsmaterial (z.B. ein kurzes Musikstück

[auch in Form einer Partitur] als Ausgangsmaterial für ein Arrangement oder ein Materialimpuls als Ausgangsmaterial für eine Improvisation) eine zur Bearbeitung aus.

Neben dem eigenen Instrument und einem Klavier stehen einfache Instrumente zur Verfügung (z.B. Orff-Instrumente wie Xylophon, Metallophon, Kleinschlagzeug oder Cajon, Boomwhackers u.a.).

Bewertungskriterien:

Wie hat jeder einzelne Prüfling mit den anderen Teilnehmern der Kleingruppe agiert, wie auf sie reagiert, wie motiviert? Wie wird im Prozess argumentiert? (Interpersonelle, kommunikative und artikulierende Komponente im Prozess musikalischen Arbeitens)

Wie sinnvoll und wie erfolgreich wurde gemeinsam musiziert (agiert, reagiert, initiiert, begleitet, angeleitet)? (Musikalische Komponente im engen Sinne)

b) Schriftlicher Prüfungsteil (Prüfungsdauer: 5 Minuten)

Individuelle schriftliche Reflexion von Verlauf und Ergebnis des praktischen Prüfungsteils (Mögliche Fragen: Wie lässt sich der Verlauf erklären? Was hat das musikalische Ergebnis beeinflusst?)

Bewertungskriterien: Wie wird der Erarbeitungsprozess reflektiert? (artikulierende und reflektierende Komponente über den musikalischen Prozess und seine Ergebnisse)

Die Bewertung der musikpädagogischen Gruppenprüfung erfolgt im Rahmen eines künstlerisch-pädagogischen Gesamturteils.

2. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

3. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse (bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Höranalyse)
- Zusätzlich bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen

Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann

b) praktischer Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

4. Praktische Pflichtfachprüfung (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

In der praktischen Pflichtfachprüfung können folgende Fächer gewählt werden: Klavier, Gitarre, Akkordeon, Hackbrett oder Zither. Die praktische Pflichtfachprüfung entfällt, wenn als instrumentales Hauptfach eines dieser Instrumente gewählt wird.

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros, 6 Variationen
- W. Jacobi, Serenade
- P. Noergaard, aus Anatomic Safari, die ersten 6 Sätze
- F. Couperin Les Carillons de Cithere
- A. Soler, Sonata B-Dur

c) Gitarre, Hackbrett, Zither

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

5. Nur bei Orgel oder Cembalo als instrumentalem Hauptfach: Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts

- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

6. Nur bei Orgel oder Cembalo als instrumentalem Hauptfach: Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 mindestens 14 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird achtfach gewichtet, die Prüfung nach § 3 Nr. 1 wird doppelt gewichtet und die Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

13. Eignungsprüfung Jazz (Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Jazz (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung am Instrument (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Jazz-Kontrabass

- 3 Jazz-Standards in unterschiedlichen Tonarten und Stilen (z. B.: Bossa, Blues, Swing, Rock, Latin etc.; Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.)
- ein Satz aus einer Sonate, z. B. von Marcello, Händel etc. oder eine Etüde aus den Kontrabass-Schulen von Paul Breuer (Studien für Kontrabass, Vol. II), Simandl (Vol. II) oder anderen ähnlichen Kontrabass-Methoden
- eine Transkription eines Solos von beispielsweise NHOP, Eddie Gomez, Oscar Pettiford, Paul Chambres, Larry Grendier etc.
- Dur- und Molltonleitern sowie Akkordbrechungen über zwei Oktaven
- Blattspiel nach Vorlage von Originalnoten aus der Bigband / Ensembleliteratur

2. Jazz-E-Bass

- 3 Stücke in unterschiedlichen Tempi und Stilistiken, z. B. Swing, Ballade, Fusion, Funk, Latin (über mindestens eines der vorgetragenen Stücke muss ein Solo gespielt werden)
- ein Standard mit „Walking Bass-Begleitung“ (z. B. „There will never be another you“ – Warren / Gordon)
- Blattspiel nach Vorlage von Originalnoten aus der Bigband- / Ensembleliteratur

3. Jazz-Gesang

- 2 Jazz-Standards in verschiedenen Tempi und Stilistiken (Blues, Swing, Rock, Latin)
- eine Improvisation, wahlweise über einen Standard, einen Blues oder Rhythm-Changes; alternativ eine freie Improvisation, a cappella oder selbst begleitet
- ein Stück nach freier Wahl (Rock, Pop, Jazz, Klassik; Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.)
- Vom-Blatt-Singen

4. Jazz-Gitarre

- 3 Stücke (Thema, Improvisation) in verschiedenen Tempi und Stilikarten (z. B. Swing, Mainstream, Latin, Fusion etc.; Eigenkompositionen sind erwünscht, sofern sie einen improvisatorischen Teil enthalten; besonderer Wert wird auf Kreativität, Klang und Timing gelegt.)
- Blattspiel nach Vorlage eines Leadsheets

5. Jazz-Klavier

- 3 Jazz-Standards in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z. B. Blues, Ballade, Medium, Medium-Up, Up-Tempo, Bossa-Nova, Latin etc.)
- Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- Klassikanteil: ein Stück nach Wahl aus einer der folgenden Stilarten:
 - ein polyphones Stück von Bach
 - ein Satz aus einer Sonate der Wiener Klassik
 - ein Werk aus der Romantik

Zusätzlich ist ein Stück vom Blatt vorzutragen

6. Jazz-Posaune

- 3 Jazz-Standards (Thema, Improvisation) in verschiedenen Tempi und Stilarten (Blues, Swing, Latin etc.)
- Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- eine mittelschwere Transkription eines Jazz-Solos (z.B. J.J. Johnson, Curtis Fuller...)
- Blattspiel nach Vorlage eines Leadsheets (Thema, evtl. Improvisation)

7. Jazz-Saxophon

- 3 Jazz-Standards (Thema, Improvisation) in verschiedenen Tempi und Stilarten (Blues, Swing, Latin etc.)
- Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- eine mittelschwere Transkription eines Jazz-Solos (z.B. Dexter Gordon, John Coltrane, Charlie Parker etc.)
- Blattspiel nach Vorlage eines Leadsheets (Thema, evtl. Improvisation)

8. Jazz-Schlagzeug

- 3 Jazz-Standards (Thema, ein Chorus 4-4 oder Improvisation über die Form, Thema, Schluss) in verschiedenen Tempi und Stilarten (Jazz, Latin, Funk, Fusion; Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.)
- Transkription, mittelschwer (z. B. Tony Williams – Seven Steps; Steve Gadd)
- Blattspiel nach Vorlage von Originalnoten aus der Bigband- / Comboliteratur
- Klassikanteil:
 - 1 Etüde mit Wirbel, (z. B. Knauer, Goldenberg, Hochreiner etc.)
 - 1 Solo aus Wilcoxons Rudimental Solos

9. Jazz-Trompete

- 3 Jazz-Standards (Thema, Improvisation) in verschiedenen Tempi und Stilstilen (Blues, Swing, Latin etc.)
- Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- eine mittelschwere Transkription eines Jazz-Solos (z.B. Miles Davis, Chet Baker, Blue Mitchell etc.)
- Blattspiel nach Vorlage eines Leadsheets (Thema, evtl. Improvisation)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in Violin- und Bassschlüssel
- Intervall- und Skalenlehre
- Transposition
- Typische Akkorde in Dur- und Molltonarten
- Drei- und Vierklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik

2. Gehörbildung

a) Schriftlicher Prüfungsteil (jazzspezifisch, Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Erkennen von Intervallen
- Erkennen jazztypischer Voicings
- Diktat eines melodischen Abschnitts aus der Jazzliteratur
- Erkennen von Akkordfortschreitungen im Jazzidiom
- Einfache Höranalyse

b) Praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Pflichtfach Jazz-Klavier (praktisch, Dauer ca. 5 Minuten – entfällt, wenn in der Prüfung nach § 2 Abs. 1 das Fach Jazz-Klavier gewählt wird)

- Vortrag eines Stückes aus der Klassik- oder Jazzliteratur nach Noten

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

14. Eignungsprüfung Kirchenmusik (Bachelorstudiengänge, künstlerische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für die Bachelorstudiengänge Katholische Kirchenmusik und Evangelische Kirchenmusik (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Orgelliteraturspiel (Dauer ca. 15 Minuten)

- drei Kompositionen aus verschiedenen Epochen, darunter ein größeres Werk von J. S. Bach

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

2. Liturgisches Orgelspiel (Dauer ca. 10 Minuten)

- Über ein Kirchenlied (wahlweise auch über mehrere) sind vier kleine Choralvorspiele in verschiedenen Formen vorzubereiten (z. B. Bicinium und Satz im tonalen Bereich, moderne Bearbeitung, kurze Bearbeitung in freier Form)
- ad-hoc-Aufgaben: Intonation, Bicinium und vierstimmige Sätze

3. Dirigieren (Dauer ca. 10 Minuten)

- Nachweis schlagtechnischer Grundbegriffe durch vorbereitetes Dirigieren eines Chorsatzes in mindestens vier Systemen (drei Partituren sind mitzubringen)
- Der dirigierte Chorsatz ist auf dem Klavier vorzutragen.
- Der Prüfling hat den Part des Chorsatzes, der der eigenen Stimmlage entspricht, vorzusingen.

(2) Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in den Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 jeweils mindestens 10 Punkte erzielt hat.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann.

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder am eigenen Instrument)
- Vom-Blatt-Singen

3. Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 120 Minuten)

- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (jeweils Teilabschnitte gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes oder Teil eines Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei oder nach eigener Wahl aus gegebenen Vorlagen in verschiedenen Stilen)

5. Klavier (praktisch, Dauer: ca. 10 Minuten)

- drei Kompositionen aus verschiedenen Epochen (Schwierigkeitsgrad: z. B. dreistimmige Invention oder Fuge von J. S. Bach, Allegro aus einer klassischen Klaviersonate)

Die Kommission trifft eine Auswahl der vorzutragenden Werke.

6. Gesang (praktisch, Dauer; ca. 10 Minuten)

- Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch den unbegleiteten Vortrag zweier geistlicher Gesänge (z. B. geistliches Lied, gregorianischer Gesang, Gospel, neues geistliches Lied) und eines begleiteten Gesangsstücks (Noten sind in zweifacher Ausfertigung mitzubringen).

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 17 Punkte erreicht hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach

§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils fünffach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 6 werden jeweils einfach gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

15. Eignungsprüfung Klavier (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Klavier (künstlerische Studienrichtung) mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.).

²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung am Klavier (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴ Alle Werke sind auswendig vorzutragen.

- ein Werk der Barockzeit
- zwei Etüden (davon mindestens eine von Chopin)
- eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven
- ein Werk von Haydn oder Mozart
- ein Werk der Romantik
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitender Töne in Dur und harmonisch Moll

- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

16. Eignungsprüfung Komposition (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Komposition (künstlerische Studienrichtung) mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.).

²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Bewerbung und Auswahl

(1) ¹Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen sind eigene Kompositionen (Partituren und – wenn möglich – auch Tonaufnahmen) aus jüngerer Zeit einzureichen:

- mindestens drei Kompositionen

²Die Bewerbungsunterlagen müssen außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er die Kompositionen selbständig verfasst hat.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe der Eignungsprüfung. ²Dazu werden die eingereichten Kompositionen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Musikalische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität sowie
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 3 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung (erste Runde)

(1) Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (erste Runde) besteht aus einem Kolloquium und einer Musiktheorie-Klausur (Bewerber für das Jungstudium müssen in der zweiten Stufe der Eignungsprüfung nur das Kolloquium ablegen):

1. Kolloquium über kompositorische Fragen (Dauer ca. 15-20 Minuten)

Inhalte: Erraten und Einschätzen von seitens der Prüfungskommission vorgelegten Partituren; kurzes Vorspielen am Klavier oder einem anderen Instrument eigener Wahl; Prima Vista einer Klavierminiatur; kurze Improvisation am Klavier auf ein (von der Kommission spontan gegebenes) Motiv; Präsentation der eigenen Stücke und Vorhaben

Bewertungskriterien: wie in der Auswahl (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2); zusätzlich:

- Partiturkenntnisse von Meisterwerken der klassischen Moderne und der Neuen Musik,
- kritische Reflexion im Bereich musikästhetischer Fragen,
- musikanalytischer Verstand sowie
- allgemeine Kenntnisse der Musikgeschichte und der Musizierpraxis

2. Klausur „Musiktheorie“ (schriftlich, Dauer: 2 Stunden)

- historisch differenzierte Kenntnis tonaler Harmonik und Stimmführung
- spätbarocker Choralsatz oder romantischer Chorsatz
- Ausarbeiten eines bezifferten Basses
- Notation von Modulationswegen mit Takt- und Rhythmusgliederung
- Grundkenntnisse im Kontrapunkt (Bicinium im Stil des 16. Jahrhunderts oder barocke Invention)

(2) ¹Aufgrund des Kolloquiums und der Musiktheorie-Klausur wird über die Zulassung zur zweiten Runde (vgl. § 4) entschieden. ²Diese Entscheidung ergeht ausschließlich aufgrund eines künstlerischen Gesamturteils; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ³Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Runde zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4

Zweite Stufe der Eignungsprüfung (zweite Runde)

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (zweite Runde) besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Min.)

gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln / Transposition
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll

- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann.

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder am eigenen Instrument)
- Vom-Blatt-Singen

3. Pflichtfach Klavier bzw. anderes Instrumentales Pflichtfach bzw. Pflichtfach Gesang (Dauer ca. 10 Minuten)

- ein polyphones Werk von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer klassischen oder romantischen Sonate
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel
- Anstelle von Klavier kann auch ein Orchesterinstrument/Akkordeon/Gitarre oder Gesang gewählt werden. Die Anforderungen in der Eignungsprüfung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Musik als Doppelfach (erstes Instrument bzw. bei Gesang die Anforderung für „Gesang und Sprechen“ als Schwerpunktfach) gelten in diesem Fall entsprechend.

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Dauer ca. 10 Minuten)

- vierstimmige Liedharmonisierung
- Prima-Vista-Spiel eines bezifferten Basses
- diatonische, chromatische und enharmonische Modulation

§ 5

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis der zweiten Runde mindestens 18 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis der zweiten Runde wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den einzelnen Prüfungen (§ 4 Nrn. 1 bis 4) erzielten Punkte gebildet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

17. Eignungsprüfung Komposition für Film und Medien (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1

Geltungsbereich

Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Komposition für Film und Medien mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B.Mus.)“.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Komposition für Film und Medien vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, auf der Grundlage von Kenntnissen verschiedener Filmkompositionsstile (Orchesterscores, Kammermusikscores, Jazzscores, Popmusikscores, Elektronikscores) diverse Filmtypen (Spielfilm, Dokumentarfilm, TV-Serie, Werbefilm, Experimentalfilm) dramaturgisch zu vertonen. Kompositorische und dramaturgische Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion im Bereich musik- und filmästhetischer Fragen werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3

Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ist eine Künstlermappe einzureichen:

1. mindestens zwei Eigenkompositionen (frei wählbare Besetzung) – digital eingereicht - und zugehörige Partitur

Bewertungskriterien: individueller Ausdruck, originelle Gestaltung

2. mindestens ein vertonter Filmausschnitt in Partitur und digital eingereicht (enthaltene Filmmusikdauer: mindestens drei Minuten)

Bewertungskriterien: Dramaturgische Kenntnisse und Stilgefühl, Grad der Bildausdeutung

3. schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass die Unterlagen nach Nrn. 1 und 2 selbständig erstellt wurden

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe der Eignungsprüfung. ²Dazu wird die Künstlermappe von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach den in Abs. 1 genannten Kriterien bewertet. ³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird

die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers mit „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 4 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 4

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur und einem Kolloquium.

1. Klausur „Komposition-Musiktheorie“ (Dauer: 120 Minuten)

a) nach Wahl des Prüflings:

- Harmonisation einer gegebenen Melodie

oder

- Generalbass

b) nach Wahl des Prüflings:

- Schreiben eines Klavierstücks (ggf. mit einem Melodieinstrument ad libitum) aus vorgegebenen Jazzchords

oder

- Fortführung eines gegebenen Anfangs aus einer Filmmusik (für Instrumentalbesetzung)

c) musikalische Analyse (Auswahl aus zwei vorgegebenen Musikbeispielen)

2. Kolloquium zur Künstlermappe nach § 3 Abs. 1 und zur Klausur gemäß Nr. 1 (Dauer ca. 20 Minuten)

- Kritische Reflexion im Bereich musik- und filmästhetischer Fragen
- Allgemeine Kenntnisse der Musikgeschichte
- Fragen zur Kompositions- und Filmmusikgeschichte
- Höranalyse eines Filmmusikausschnitts

(2) ¹Aufgrund der Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird über die Zulassung zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 5) entschieden. ²Diese Entscheidung ergeht - ohne Bindung an die in diesen Prüfungen erzielten Punkte - ausschließlich aufgrund eines

künstlerischen Gesamturteils. ³Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5

Dritte Stufe der Eignungsprüfung

Im Rahmen der dritten Stufe der Eignungsprüfung sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann.

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder am eigenen Instrument)
- Vom-Blatt-Singen

2. Instrumentales Pflichtfach (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)

Eines der folgenden Instrumente ist zu wählen:

- Akkordeon
- Barockfagott
- Barockoboe
- Barockviola
- Barockvioline
- Barockvioloncello
- Blockflöte
- Cembalo
- Fagott
- Flöte
- Gitarre
- Hackbrett
- Hammerklavier
- Harfe
- Horn
- Jazz E-Bass

- Jazz-Gitarre
- Jazz-Klavier
- Jazz-Kontrabass
- Jazz-Posaune
- Jazz-Saxophon
- Jazz-Schlagzeug
- Jazz-Trompete
- Klarinette
- Klavier
- Kontrabass
- Laute
- Oboe
- Orgel
- Pauke/Schlagzeug
- Posaune
- Saxophon
- Traversflöte
- Trompete
- Tuba
- Viola
- Viola da Gamba
- Violine
- Violoncello
- Violone
- Zither

Die Anforderungen in der Eignungsprüfung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (erstes Instrument) gelten entsprechend; wählt der Bewerber ein Instrument aus der Jazz-Stilistik, kann der Vortrag nicht mit Begleitung einer Hochschulcombo erfolgen. Wählt der Bewerber ein Instrument der Historischen Aufführungspraxis (Barockfagott, Barockoboe, Barockviola, Barockvioline, Barockvioloncello, Hammerklavier, Laute, Traversflöte, Viola da Gamba, Violone) gelten folgende Anforderungen:

- Vortrag von zwei kurzen Werken unterschiedlicher Stile und Gattungen (mindestens eines der Werke muss auf dem entsprechenden historischen Instrument vorgetragen werden)
- Vom-Blatt-Spiel

§ 6

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung:

(1) Der Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte erzielt hat.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen der zweiten und dritten Stufe erzielten Punkte gebildet. ²Die Prüfungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils dreifach gewichtet. ³Die Prüfungen nach § 5 Nrn. 1 und 2

werden jeweils einfach gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

18. Eignungsprüfung für die Studiengänge Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen (Unterrichtsfach Musik)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Anforderungen in der Eignungsprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Praktische Prüfung am Instrument (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Das gewählte Instrument ist bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung anzugeben. Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Werken ist ein Stück vom Blatt vorzutragen (gilt nicht für Hackbrett und Harfe sowie die Perkussionsinstrumente). Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

a) Akkordeon

Vorbereitung eines drei Stilrichtungen beinhaltenden Programms vollständig studierter Werke, im Schwierigkeitsgrad von z. B.:

- J. Padrós, Chacona
- J. Jacobi, Rondeau
- A. Gürsching, Sans paroles
- F. Couperin, zwei Werke aus Ordres II oder J. S. Bach, ein Präludium aus einer Englischen Suite

b) Blockflöte (Sopran- und Altblockflöte)

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge (Sopran oder Alt, gesamter Umfang)
- eine Etüde, z.B. aus „12 melodische Übungsstücke“ von Collette (S) oder aus „Neuzeitliche Übungsstücke für die Altblockflöte“ von Linde
- zwei Sätze (langsam und schnell) aus einer Sonate oder einem Konzert, z.B. von Baston (S) oder Händel (A)

c) Cembalo

- zwei zweistimmige Inventionen von J.S. Bach
- Präludium und Fuge von J.S. Bach
- zwei Stücke aus der französischen, englischen oder italienischen Cembaloliteratur der Barockzeit

d) Fagott

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde von Weissenborn op. 8
- ein Stück aus der Fagottschule von Weissenborn
- ein Stück aus einem Konzert, z.B. von Danzi, J.B. Vogel oder Sonate von Galliard

e) Gitarre

- ein Werk aus Renaissance (Vihuela- oder Lautenliteratur) oder Barock (z. B. Sätze aus Lautenwerken von J. S. Bach oder S. L. Weiss; Werke für Barockgitarre von Visée oder Sanz)
- ein Werk des 19. Jh. (z.B. Variationen oder Fantasie von Sor, Giuliani oder Stücke von Mertz, Coste, Tárrega)
- ein Werk des 20./21. Jh. („Segovia-Repertoire“, z. B. Ponce, Torroba, Tedesco, Villa-Lobos oder Neue Musik, z.B. Brouwer, Smith-Brindle)
- Vortrag einer Etüde mittleren Schwierigkeitsgrads eines in dieser Gattung einschlägigen Komponisten (z. B. Sor, Giuliani, Carcassi, Coste, Villa-Lobos)

f) Hackbrett

Hinweis: Das Instrument Hackbrett ist nur nach Rücksprache mit der Hochschule für Musik und Theater München und nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen wählbar. Zudem ist eine Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erforderlich. Diese ist vom Bewerber vor der Einreichung der Bewerbung zu beantragen.

- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3b
- eine Etüde (z. B. 10 Studien)
- ein Werk des 17./18. Jahrhunderts (z. B. Carlo Monza, Sonate G-Dur)
- ein Stück nach Wahl

g) Harfe

- eine klassische Sonate bzw. Sonatine (Nadermann, Dussek, Meyer oder Ähnliches)
- ein Solostück freier Wahl ab dem 20. Jahrhundert
- wahlweise Kammermusik, Continuospiel oder Liedbegleitung

h) Horn

- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Concone oder Maxim Alphonse Bd. 2
- ein mittelschweres Werk mit Klavierbegleitung im Schwierigkeitsgrad von Franz Strauss: Nocturno oder Saint Saëns: Romance op. 36
- Beherrschung des Bassschlüssels
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

i) Klarinette

- Tonleitern und zerlegte Drei-Klänge (zwei bzw. drei Oktaven)
- eine Etüde
- zwei gegensätzliche Sätze (schnell/ langsam), möglichst aus verschiedenen Epochen (z.B. Krommer, Gade, Stamitz, Hindemith oder in vergleichbarer Schwierigkeit)

j) Klavier

- eines der kleinen Präludien oder eine Invention von J.S. Bach
- ein Allegrosatz aus einer Sonatine oder Sonate (oder ein entsprechendes Stück aus dem 19., 20. oder 21. Jahrhundert- einschließlich Jazz/ Rock/ Pop)

k) Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge bis zur 7. Lage
- eine Etüde, z.B. aus den „30 Etüden“ von Simandl
- ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad eines Satzes aus einer Sonate von W. de Fesch oder Marcello oder ein Stück entsprechender Schwierigkeit aus einer anderen Epoche (einschl. Transkriptionen z.B. aus Spielbüchern)
- evtl. Basslinie zu Standard oder Song (Leadsheet ist mitzubringen)

l) Oboe

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine schnelle und eine langsame Etüde von Ferling
- ein Konzert oder eine Sonate aus der Barockzeit (z.B. Albinoni, Händel etc.)
- ein Stück freier Wahl aus der Romantik oder dem 20./21. Jahrhundert
- Es besteht die Möglichkeit ein Stück aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop vorzutragen.

m) Orgel

- drei Choralbearbeitungen aus dem Orgelbüchlein von J.S. Bach
- ein leichteres Werk von J.S. Bach aus Peters, Band IV
- ein leichteres Werk der Romantik, des 20. oder 21. Jahrhunderts

n) Perkussionsinstrumente

1) Kleine Trommel

- mittelschwere Etüden z.B. von R. Hochrainer. Alternativ leichtere Solos für Rudimental Drumming aus „The All-American Drummer“ von Charley Wilcoxon oder Vergleichbares

2) Drum Set

- Beherrschen elementarer Schlagarten

3) Mallet-Instrumente

- Etüden für Xylophon von M. Goldenberg, W. Veigl oder Vergleichbares; alternativ aus dem Solobuch für Vibraphon, Heft 1 von Wolfgang Schlüter oder Vergleichbares

o) Posaune

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- eine Etüde z.B. aus „Progressive Etüden“ (Band 1) von Hering
- ein mittelschweres Vortragsstück nach Wahl (evtl. auch aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop)
- Beherrschung des Bassschlüssels

p) Querflöte

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch mindestens zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. von Köhler oder Gariboldi
- ein Satz aus einem Konzert, z.B. von Haydn
- ein Stück nach Wahl

q) Saxophon

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde (auch Jazzstilistik ist möglich, z.B. Niehaus Bd. III)
- zwei Sätze mit unterschiedlichem Charakter (z. B. Dance von Milhaud, Chanson et Passepied von Rueff oder Stücke vergleichbarer Schwierigkeit; auch ein Jazzthema mit eigener Improvisation kann vorgetragen werden)

r) Trompete

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- eine Etüde nach Wahl von Concone oder Arban o. ä.
- ein leichtes Vortragsstück nach Wahl (z. B. Hook-Sonaten) evtl. auch aus dem 20./21. Jahrhundert oder den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop

s) Tuba

- Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden
- eine leichte Etüde von Kopprasch (Band 1), Reginald Fink oder Robert Kietzer
- ein Vortragsstück leichten Schwierigkeitsgrades (evtl. auch aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop)

t) Viola (Bratsche)

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens zwei Töne gebunden) in C-Dur oder D-Dur
- eine Etüde von Kayser, Wohlfahrt oder Hoffmeister
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert, z.B. von G. Ph. Telemann oder Händel
- Es besteht die Möglichkeit ein Stück aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop vorzutragen.

u) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven (mindestens zwei Töne gebunden) in G-Dur, A-Dur, C-Dur oder D-Dur
- eine Etüde mindestens im Schwierigkeitsgrad derer von Kayser oder Mazas op.36 / Vol 1
- ein schneller Satz aus einem Violinkonzert oder einer Sonate (auch Solosonate) aus dem Barock oder der Klassik oder der Romantik
- ein kürzeres Stück oder ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts.

v) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde (z.B. von Dotzauer)
- ein Allegrosatz aus einer Sonate (im Schwierigkeitsgrad von A. Vivaldi oder J. B. Bréval) oder ein entsprechendes Stück aus einer anderen Epoche (19., 20. oder 21. Jh.)

w) Instrumente aus der Jazz/Rock/Pop Stilistik

Hinweis:

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den aufgeführten Anforderungen ist ein Leadsheet oder eine Vorlage aus der Combo/Bigbandliteratur vom Blatt vorzutragen.

Anmerkung:

Mindestens ein Stück des Programms muss mit Begleitung einer Rhythmusgruppe vorgetragen werden. Die Hochschule stellt eine Rhythmusgruppe zur Verfügung. Sauberes und stimmiges Notenmaterial für die entsprechenden Instrumente ist zwingend erforderlich.

Das Prüfungsamt ist mit der Anmeldung darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Bewerber mit eigener Begleitcombo antreten möchte.

1) Jazzgitarre

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - eine Etüde von Fernando Sor (aus op. 31 oder op. 35) oder Léo Brouwer (Études simples) oder
 - ein polyphones Vortragsstück aus Renaissance (z. B. Milán, Narváez, Dowland) oder Barock (Weiss, Bach) oder
 - ein Vortragsstück nach Wahl aus dem 19. Jahrhundert oder aus den Bereichen „Neue Musik“ oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

2) Jazz-Kontrabass

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation

- Ein Stück freier Wahl

Eines der Stücke kann auch auf dem E-Bass vorgetragen werden

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - eine Etüde, z. B. aus den „30 Etüden“ von Simandl oder
 - ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad eines Satzes aus einer Sonate von W. de Fesch oder B. Marcello oder
 - ein Stück entsprechender Schwierigkeit aus einer anderen Epoche (einschl. Transkriptionen z. B. aus Spielbüchern)

3) Jazzpiano

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - J.S. Bach „Kleine Präludien und Fughetten“ oder „Zweistimmige Inventionen“ oder
 - ein Satz aus einer Sonatine oder Sonate der Wiener Klassik oder
 - ein romantisches oder modernes Werk (z.B. Schumann: „Album für die Jugend“, „Kinderszenen“; Debussy: „Childrens Corner“; Kabalewsky etc.) oder
 - Jürgen Moser: Rockpiano I oder II oder
 - Andere notierte Stücke aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop und Filmmusik.

4) Jazzposaune

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - eine Etüde z. B. aus „Progressive Etüden“ (Band 1) von Hering oder
 - ein mittelschweres Vortragsstück nach Wahl oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

5) Jazzsaxophon

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Eine Jazzetüde (z.B. von Niehaus, Mintzer, Rae, Snidero) oder
 - Ein anderes Stück wie z. B.: Dance von Milhaud, Chanson et Passepied von Rueff.

6) Jazzschlagzeug

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - H. Knauer: Praktische Schule für kleine Trommel oder
 - Dante Agostini: Methode für Schlagzeug Vol. 1 oder

- Eckard Kopetzki: Solostücke oder
- Rick Latham: Advanced Funk Studies.
- Mallet-Instrumente: Ein Werk für 2 Schlägel aus dem Solobuch für Vibraphon, Heft 1 von Wolfgang Schlüter oder Vergleichbares. Alternativ Etüden für Xylophon von M. Goldenberg, W. Veigl oder Vergleichbares
-

7) Jazztrompete

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Jim Snidero (Easy Jazz Conception) oder
 - W. Escher (Jazz Studies) oder
 - ein leichtes Vortragsstück nach Wahl (z. B. Hook-Sonaten), evtl. auch aus dem 20./21. Jahrhundert.

8) Jazzvioline

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein Satz aus einem Konzert von Vivaldi (z.B. a-Moll) oder
 - ein Allegrosatz aus einer Violinsonate (aus Barock, Klassik oder Romantik) oder
 - ein romantisches Stück (z.B. Vocalise von Rachmaninoff) oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

2. Gesang und Sprechen

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit „Gesang und Sprechen“ als Schwerpunktfach zu wählen. In diesem Fall wird diese Prüfung bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses doppelt gewichtet.

a) ohne Schwerpunkt (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von zwei selbst gewählten einfachen unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters und eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d.h. in Vers- oder in Prosaform)

b) als Schwerpunktfach (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von drei selbst gewählten unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters und eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache
- Vortrag von zwei begleiteten Gesangsstücken aus verschiedenen Epochen (Noten zur Begleitung sind mitzubringen)

3. Gehörbildung

a) mündlich (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachspielen eines Vordersatzes (einstimmig tonal) auf dem Klavier oder einem Instrument eigener Wahl
- Anschließend Ergänzung durch einen gleichartigen Nachsatz eigener Erfindung
- Nachsingen eines am Klavier vorgespielten Vordersatzes (einstimmig tonal)
- Anschließend singend Ergänzen mit einem Nachsatz eigener Erfindung
- Vom-Blatt-Singen einer leichten tonalen Melodie

b) schriftlich (Prüfungsdauer ca. 45 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und Harmonisch–Moll (grundtonbezogenes Hören)
- Erkennen eines einfachen Rhythmus
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z.B. im Stil von P. Hindemith)
- Diktat eines einfachen vierstimmigen Beispiels in Dur (leitereigene Dreiklänge, Sixte-ajoutée-Akkord und Dominantseptakkord)
- Höranalyse

4. Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Kurzer Einstudierungsversuch eines Liedes oder Kanons eigener Wahl oder eine Improvisation mit einer Gruppe (z.B. aus: Unisono, Sing und Swing); kein Sprechstück. Es handelt sich um keine Dirigierprüfung, sondern es soll nachgewiesen werden, dass mit einer Gruppe methodisch überlegt und motivierend gearbeitet werden kann.

5. Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Tonsatz/ Harmonielehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 90 Minuten)

- Elementare Kenntnisse in den Bereichen Notenschrift, Schlüssel, Skalen, Intervalle, Akkordlehre und Schlusswendungen
- Kenntnis gebräuchlicher Spielanweisungen und Vortragsbezeichnungen
- Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Formenlehre und Analyse einschließlich des Partiturlesens

§ 3

Gesamtkommission

(1) ¹Abweichend von § 8 der Qualifikationssatzung werden zur Abnahme der Prüfungen nach § 2 Nrn. 1, 2, und 3 Buchst. a parallel arbeitende Gesamtkommissionen gebildet.

²Jede Gesamtkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Kommissionsvorsitzenden. ³Die Bewertung einer Prüfung erfolgt nur durch den bzw. die jeweiligen Fachvertreter der Gesamtkommission; die übrigen Mitglieder der Gesamtkommission sind Berater ohne Stimmrecht (Beisitzer). ⁴Jedes Mitglied der

Gesamtkommission kann – bei entsprechender Qualifikation – Fachvertreter für mehrere Prüfungen sein.

(2) ¹Die Fachvertreter in der Gesamtkommission für die Prüfung nach § 2 Nr. 1 wechseln.
²Die Gesamtkommission beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des jeweils prüfenden Fachvertreters bzw. der jeweils prüfenden Fachvertreter anwesend sind.

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) ¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und in höchstens zwei Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 5 weniger als 9 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 5 erzielten Punktzahlen gebildet. ³Dabei werden die Prüfung nach § 2 Nr. 1 doppelt und die Prüfungen nach § 2 Nrn. 2 bis 5 jeweils einfach gewichtet; wird die Prüfung nach § 2 Nr. 2 als Schwerpunktfach gewählt, wird diese Prüfung doppelt gewichtet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Nr. 3 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nr. 3 Buchst. a und Buchst. b erzielten Punkte gebildet. ²Dabei wird die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. a einfach und die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. b doppelt gewichtet. ³Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

19. Eignungsprüfung Lehramt an Gymnasien (Studienrichtung Musik als Doppelfach)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (Studienrichtung Musik als Doppelfach). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Anforderungen in der Eignungsprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Instrumentalprüfungen

Der Bewerber hat seine Fertigkeit im Spiel von zwei Instrumenten nachzuweisen, von denen das eine ein Tasteninstrument (Klavier, Orgel oder Cembalo) sein muss. Eine Zulassung zur Eignungsprüfung mit zwei Tasteninstrumenten ist nicht möglich. Bei der Anmeldung muss angegeben werden, welches Instrument als erstes Instrument und welches Instrument als zweites Instrument gewählt wird.

1a) Erstes Instrument (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den genannten Werken ist ein Stück vom Blatt vorzutragen (gilt nicht für Hackbrett und Harfe sowie die Perkussionsinstrumente). Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1) Blockflöte als Instrumentenfamilie (mindestens zwei Instrumente, C- und F-Stimmung)

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge im Legato (sämtliche Dur- und Moll-Tonarten über jeweils zwei Oktaven)
- ein Werk des Frühbarocks (z.B. van Eyck, Castello, Fontana, Frescobaldi)
- ein schneller Satz aus einem hochbarocken Konzert (z.B. Vivaldi C-Dur RV 443 oder c-Moll RV 441, Sammartini F-Dur, Telemann F-Dur)
- ein verzierter langsamer Satz aus einem Werk des Spätbarocks (z.B. Telemann: Methodische Sonaten, Corelli: Sonaten op. V) oder ein Satz im französischen Barockstil (z.B. Dieupart, Hotteterre, Boismortier).
- ein Stück des 20./21. Jahrhunderts, das neuere Spieltechniken einbezieht (z.B. Braun: Schattenbilder; Zahnhausen: Flauto dolce solo)

2) Cembalo

- eine Sinfonia von J.S. Bach
- Präludium und Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“
- zwei Stücke aus der französischen, englischen oder italienischen Cembaloliteratur verschiedener Epochen
- ein kürzeres Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert

- Vom-Blatt-Spiel einer einfachen Generalbassvorlage

3) Fagott

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Konzertetüde oder Tonleiteretüde von Milde
- zwei Sätze aus einem Barockwerk
- zwei Sätze aus einem klassischen oder romantischen Werk
- ein Werk nach 1945 (auch aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop möglich)

4) Gitarre

- ein Werk aus Renaissance (Vihuela- oder Lautenliteratur) oder Barock (z.B. Sätze aus Lautenwerken von J. S. Bach oder S. L. Weiss; Werke für Barockgitarre von Visée oder Sanz)
- ein Werk des 19. Jh. (z.B. Variationen oder Fantasie von Sor, Giuliani oder Stücke von Mertz, Coste, Tárrega)
- ein Werk des 20./21. Jh. („Segovia-Repertoire“, z.B. Ponce, Torroba, Tedesco, Villa-Lobos oder Neue Musik, z.B. Brouwer, Smith-Brindle)
- Vortrag einer Etüde mittleren Schwierigkeitsgrads eines in dieser Gattung einschlägigen Komponisten (z. B. Sor, Giuliani, Carcassi, Coste, Villa-Lobos)

5) Hackbrett

- **Hinweis:** Das Instrument Hackbrett ist nur nach Rücksprache mit der Hochschule für Musik und Theater München und nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen wählbar. Zudem ist eine Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erforderlich. Diese ist vom Bewerber vor der Einreichung der Bewerbung zu beantragen.
- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3b
- eine Etüde (z.B. 10 Studien, Gradus ad Parnassum Band 1)
- ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jhds (z. B. Melchior Chiesa, Sonate G-Dur)
- ein Solostück des 17./18. Jhds (z. B. Spanische Hackbrettmusik)
- ein Solostück des 20./21. Jhds (z. B. Hofmann, Traumgeschichten)

6) Harfe

- Georg Friedrich Händel: Konzert für Harfe in B-Dur, 1. und 2. Satz
- ein Werk freier Wahl aus der Romantik (auch Etüden)
- ein Werk oder ein Satz eines Werkes ab dem 20. Jahrhundert

7) Horn

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Müller (Band 1)
- ein Satz aus einem klassischen Konzert, z. B. Mozart KV 447
- ein Satz aus einem romantischen Werk, z. B. Franz Strauss: Hornkonzert c-moll op. 8
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl auch aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop
- Beherrschung des Bassschlüssels

8) Klarinette

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- eine Etüde nach freier Wahl
- drei Werke aus drei verschiedenen Epochen, darunter mindestens ein Allegrosatz aus einem Konzert (evtl. ein Werk aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop)

9) Klavier

- eine Sinfonia oder eine Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“ von J.S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer Sonate von J. Haydn, W.A. Mozart oder L. van Beethoven
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. oder 21. Jahrhunderts (einschließlich Jazz/Rock/Pop)

10) Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. Simandl oder Storch
- zwei Sätze aus einer Barock-Sonate, z.B. de Fesch oder zwei unterschiedliche Stücke entsprechender Schwierigkeit aus anderen Epochen (einschl. Transkriptionen z.B. aus Spielbüchern)
- evtl. Basslinie zu Standard oder Song (Leadsheet ist mitzubringen)

11) Oboe

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine langsame Etüde von Ferling (ungerade Zahlen) und eine Etüde von Luft
- eine barocke Sonate im Schwierigkeitsgrad von Bach BWV 1020
- ein schneller Satz aus einem klassischen Konzert (Mozart, Haydn, Krommer, Hummel etc.)
- ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert (z.B. ein Satz aus der Sonate von Hindemith; Britten: Metamorphosen etc.); zusätzlich darf ein Stück aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop gespielt werden.

12) Orgel

- fünf Choralbearbeitungen aus dem Orgelbüchlein von J.S. Bach
- ein größeres Werk von J.S. Bach
- ein Stück aus op. 59 von M. Reger oder ein Werk ähnlichen Schwierigkeitsgrades von einem anderen romantischen Komponisten
- ein Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts

13) Perkussionsinstrumente

a) Kleine Trommel:

- Etüden für klassische Konzerttrommel von Richard Hochrainer, Siegfried Fink oder Heinrich Knauer. Alternativ Solos für Rudimental Drumming aus „The All-American Drummer“ von Charley Wilcoxon oder Vergleichbares

b) Mallet-Instrumente:

- zwei Sätze aus den sechs Suiten für Violoncello von J.S. Bach, bearbeitet für Marimbaphon; alternativ aus dem Solobuch „Epilog“ von Wolfgang Schlüter für Vibraphon oder Vergleichbares

c) Drum Set:

- Beherrschung elementarer Rhythmen (Jazz, Rock, Latin) mit eigener Improvisation

d) Percussion:

- eigene Improvisation für Djembe, Conga oder Bongos. Hier können traditionelle afrikanische bzw. südamerikanische Rhythmen verarbeitet werden. Alternativ ein selbst konzipiertes Stück aus dem Bereich Body Percussion

14) Posaune

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Doms (Band 2) oder Bordogni (Band 2)
- ein Satz einer barocken Sonate, z.B. Vivaldi: Sonate Nr. 1
- ein Satz eines romantischen Werkes, z.B. Konzert von Graefe oder Guilmant: Morceau Symphonique
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop
- Beherrschung des Bass- und Tenorschlüssels

15) Querflöte

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven
- eine Etüde aus op. 15 von Joachim Andersen
- ein Satz aus der Partita BWV 1013 von J.S. Bach oder aus der Solosonate Wq 132 von C. Ph. E. Bach oder eine Fantasie von G. Ph. Telemann
- ein Allegrosatz aus einem Konzert von Mozart (z.B. KV 313, KV 314) oder von C. Stamitz (op. 29, G-Dur)
- ein kurzes Stück bzw. ein Satz (solo oder mit Begleitung) aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts

16) Saxophon

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde (z.B. Ferling, Sammlung von Marcel Mule, auch Jazzstilistik ist möglich, z.B. Niehaus Bd. IV)
- ein Satz aus einer barocken Transkription oder ein Jazzthema mit eigener Improvisation
- zwei Sätze aus Originalwerken (z.B. Jolivet: Fantaisie Impromptu; Maurice: Tableaux de Provence; Noda: Improvisation oder ein Werk vergleichbarer Schwierigkeit)

17) Trompete

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei Werke nach Wahl aus der nachfolgenden Liste:
 - ein Satz aus einem Barockwerk (Telemann, Torelli o.ä.)
 - ein Satz aus J. Haydn, Trompetenkonzert, Es-Dur
 - ein Satz aus Thorvald Hansen, Sonata op. 18 für Trompete und Klavier
 - Eugene Bozza, Badinage, Leonard Bernstein, Rondo for Lify
 - ein Stück nach Wahl aus dem 20./21. Jahrhundert oder auch aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop
 - eine Etüde nach Wahl von Böhme, Brandt oder Werner

18) Tuba

- sämtliche Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei mittelschwere Etüden unterschiedlichen Charakters für Basstuba von Kopprasch oder „Studien im Legato“ von Reginald Fink o.ä.
- zwei Vortragsstücke nach Wahl im Schwierigkeitsgrad von Don Haddad: Suite for Tuba oder einer Sonate von Marcello oder Händel.
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den genannten Werken ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

19) Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder F-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von R. Kreutzer oder F.A. Hoffmeister
- ein Allegrosatz aus einem Konzert, z.B. von J. Chr. Bach oder C.F. Zelter
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

20) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder B-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von Kreutzer oder Fiorillo oder eine Etüde vergleichbarer Schwierigkeit
- ein schneller Satz aus einer Violinsonate oder einem Violinkonzert (auch Solosonate) aus dem Barock oder der Klassik oder der Romantik
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

21) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven,
- eine Etüde, z.B. von Dotzauer,
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert der Vorklassik oder Klassik,

- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts.“

22) Instrumente aus der Jazz/Rock/Pop Stilistik

Hinweis:

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den aufgeführten Anforderungen ist ein Leadsheet oder eine Vorlage aus der Combo/Bigbandliteratur vom Blatt vorzutragen.

Anmerkung:

Mindestens zwei Stücke des Programms müssen mit Begleitung einer Rhythmusgruppe vorgetragen werden. Die Hochschule stellt eine Rhythmusgruppe zur Verfügung. Sauberes und stimmiges Notenmaterial für die entsprechenden Instrumente ist zwingend erforderlich.

Das Prüfungsamt ist mit der Anmeldung darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der*die Bewerber*in mit eigener Begleitcombo antreten möchte.

a) Jazzgitarre

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Matteo Carcassi aus: op. 60, oder
 - Fernando Sor: op. 31 (oder op.35) oder
 - Leo Brouwer: eine der Études Simples Nr. 1-10 oder
 - Anton Diabelli: Präludium op. 103 oder
 - Francisco Tárrega: Lágrima oder Adelita
 - oder ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

b) Jazz-Kontrabass

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)

Eines der drei Stücke kann auch auf dem E-Bass gespielt werden.

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein Satz aus einer Sonate, z. B. von Marcello, Händel etc. oder
 - eine Etüde z.B. aus den Kontrabass-Schulen von Paul Breuer (Studien für Kontrabass, Vol. II) oder von Simandl (Vol. II).

c) Jazzpiano

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein polyphones Stück von J.S. Bach (z.B. zwei- oder dreistimmige Invention bzw. Präludium oder Fuge aus WTK 1 od. II) oder
 - ein schneller Satz aus einer Sonate der Wiener Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven) oder
 - ein Werk aus der Romantik oder
 - ein notiertes Werk des 20/21. Jahrhundert (nicht Jazz / Rock / Pop etc.)

d) Jazzposaune

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Johann Ernst Galliard aus: Six Sonatas oder
 - Benedetto Marcello aus: Sonata in a-Moll oder
 - Ferdinand David, aus: Concertino für Posaune, Erster Satz oder
 - Alexandre Guilmant: Morceau Symphonique oder
 - Nikolai Rimsky-Korsakow: Concerto for Trombone, Erster Satz oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

e) Jazzsaxophon

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Maurice Ravel: Pavane oder
 - H. Villa Lobos: 2. Satz aus ‚Fantasia‘ oder
 - Pierre Max-Dubois: 2. Satz aus: Concerto oder
 - J. S. Bach: Inventionen (Bearbeitung für Saxophon) oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

f) Jazzschlagzeug

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Morris Goldenberg: Modern School for Snare Drum oder

- H. Knauer: Praktische Schule für kleine Trommel oder
- Siegfried Fink: Studien für kleine Trommel oder
- Progressiv Etüden [Band III] oder
- Charles Wilcoxon: 100 Snaresolos
- Mallet-Instrumente: Ein Werk für 4 Schlägel aus dem Solobuch für Vibraphon, Heft 1 von Wolfgang Schlüter oder Vergleichbares. Alternativ ein Werk aus „Marimba Joy“, Band 1 und 2 von Eckhard Kopetzki oder Vergleichbares.

g) Jazztrompete

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Eine Etüde (z. B. Arban, Kopprasch, Krumpfer) oder
 - Ein Konzertsatz (z. B. Haydn, Neruda) entweder aus Renaissance/ Barock, aus der Klassik, aus der Romantik oder aus dem 20./21. Jahrhundert (notiertes Werk; nicht Jazz, Pop etc.) oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

h) Jazzvioline

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein Satz aus einem Violinkonzert von Bach (z.B. a-Moll, E-Dur) oder
 - ein Satz aus einem Konzert oder einer Sonate von Vivaldi oder
 - aus den Sonatinen von Schubert oder
 - ein Satz aus den Rumänischen Tänzen von Bartok oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

1b) Zweites Instrument (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den genannten Werken ist ein Stück vom Blatt vorzutragen (gilt nicht für Hackbrett und Harfe sowie die Perkussionsinstrumente).

1) Blockflöte (Sopran- und Altblockflöte)

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge im Legato (Dur- und Moll-Tonarten bis zu vier Vorzeichen über jeweils zwei Oktaven)
- zwei Sätze (langsam, schnell) aus einer hochbarocken Sonate oder einem leichten Konzert (z.B. Sonaten von Veracini, Bellinzani, Telemann bzw. Konzerte von Baston, Woodcock)

- ein zeitgenössisches Stück (komponiert nach 1950, z.B. Staeps, Lechner, Poser, Linde)

2) Cembalo

- zwei zweistimmige Inventionen von J.S. Bach
- Präludium und Fuge von J.S. Bach
- zwei Stücke aus der französischen, englischen oder italienischen Cembaloliteratur der Barockzeit

3) Fagott

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde von Weissenborn op. 8
- ein Stück aus der Fagottschule von Weissenborn
- ein Stück aus einem Konzert, z.B. von Danzi, J.B. Vogel oder Sonate von Galliard
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den genannten Werken ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

4) Gitarre

- ein Werk aus Renaissance (Vihuela- oder Lautenliteratur) oder Barock (z.B. Sätze aus Lautenwerken von J. S. Bach oder S. L. Weiss; Werke für Barockgitarre von Visée oder Sanz)
- ein Vortragsstück nach Wahl aus dem 19./20./21. Jh. oder aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop
- eine Etüde leichten Schwierigkeitsgrads (z. B. Brouwer, Sor, Giuliani, Carcassi)

5) Hackbrett

- **Hinweis:** Das Instrument Hackbrett ist nur nach Rücksprache mit der Hochschule für Musik und Theater München und nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen wählbar. Zudem ist eine Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erforderlich. Diese ist vom Bewerber vor der Einreichung der Bewerbung zu beantragen.
- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3b
- eine Etüde (z.B. 10 Studien)
- ein Werk des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Carlo Monza, Sonate G-Dur)
- ein Stück nach Wahl

6) Harfe

- eine klassische Sonate bzw. Sonatine (Nadernmann, Dussek, Meyer oder Ähnliches)
- ein Solostück freier Wahl ab dem 20. Jahrhundert
- wahlweise Kammermusik, Continuospiel oder Liedbegleitung

7) Horn

- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Concone oder Maxim Alphonse Bd. 2
- ein mittelschweres Werk mit Klavierbegleitung im Schwierigkeitsgrad von Franz Strauss: Nocturno oder Saint Saëns: Romance op. 36
- Beherrschung des Bassschlüssels

8) Klarinette

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge (zwei bzw. drei Oktaven)
- eine Etüde
- zwei gegensätzliche Sätze (schnell/ langsam), möglichst aus verschiedenen Epochen (z.B. Krommer, Gade, Stamitz, Hindemith oder in vergleichbarer Schwierigkeit)

9) Klavier

- Eines der kleinen Präludien oder eine Invention von J.S. Bach
- ein Allegrosatz aus einer Sonatine oder Sonate (oder ein entsprechendes Stück aus dem 19., 20. oder 21. Jahrhundert einschließlich Jazz/ Rock/ Pop)

10) Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge bis zur 7. Lage
- eine Etüde, z.B. aus den „30 Etüden“ von Simandl
- ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad eines Satzes aus einer Sonate von W. de Fesch oder Marcello oder ein Stück entsprechender Schwierigkeit aus einer anderen Epoche (einschl. Transkriptionen z.B. aus Spielbüchern)
- evtl. Basslinie zu Standard oder Song (Leadsheet ist mitzubringen)

11) Oboe

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine schnelle und eine langsame Etüde von Ferling
- ein Konzert oder eine Sonate aus der Barockzeit (z.B. Albinoni, Händel etc.)
- ein Stück freier Wahl aus der Romantik oder dem 20./21. Jahrhundert
- Zusätzlich darf ein Stück aus dem Bereichen Jazz/ Rock/ Pop gespielt werden.

12) Orgel

- drei Choralbearbeitungen aus dem Orgelbüchlein von J.S. Bach
- ein leichteres Werk von J.S. Bach aus Peters, Band IV
- ein leichteres Werk der Romantik, des 20. oder 21. Jahrhunderts

13) Perkussionsinstrumente

a) Kleine Trommel

- mittelschwere Etüden z.B. von R. Hochrainer. Alternativ leichtere Solos für Rudimental Drumming aus „The All-American Drummer“ von Charley Wilcoxon oder Vergleichbares

b) Drum Set

- Beherrschen elementarer Schlagarten

c) Mallet-Instrumente

- Etüden für Xylophon von M. Goldenberg, W. Veigl oder Vergleichbares; alternativ aus dem Solobuch für Vibraphon, Heft 1 von Wolfgang Schlüter oder Vergleichbares

14) Posaune

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- eine Etüde z.B. aus „Progressive Etüden“ (Band 1) von Hering
- ein mittelschweres Vortragsstück nach Wahl (evtl. auch aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop)
- Beherrschung des Bassschlüssels

15) Querflöte

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch mindestens zwei Oktaven
- eine Etüde, z. B. von Köhler oder Gariboldi
- ein Satz aus einem Konzert, z. B. von Haydn
- ein Stück nach Wahl (auch aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop)

16) Saxophon

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde (auch Jazzstilistik ist möglich, z.B. Niehaus Bd. III)
- zwei Sätze mit unterschiedlichem Charakter (z.B. Dance von Milhaud, Chanson et Passepied von Rueff oder Stücke vergleichbarer Schwierigkeit; auch ein Jazzthema mit eigener Improvisation kann vorgetragen werden)

17) Trompete

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- eine Etüde nach Wahl von Concone oder Arban o.ä.
- ein leichtes Vortragsstück nach Wahl (z.B. Hook-Sonaten) evtl. auch aus dem 20./21. Jahrhundert oder den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop

18) Tuba

- Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden
- eine leichte Etüde von Kopprasch (Band 1), Reginald Fink oder Robert Kietzer
- ein Vortragsstück leichten Schwierigkeitsgrades (evtl. auch aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop)

19) Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven (mindestens zwei Töne gebunden) in F-Dur, G-Dur oder A-Dur
- eine Etüde von Kayser oder Wohlfahrt
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert, z.B. von G. Ph. Telemann

20) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven (mindestens zwei Töne gebunden) in G-Dur, A-Dur, C-Dur oder D-Dur
- eine Etüde von Kayser oder Mazas op. 36 / Vol 1 oder eine selbst gewählte in vergleichbarem Schwierigkeitsgrad
- ein schneller Satz aus einem Violinkonzert oder einer Sonate (auch Solosonate) aus dem Barock oder der Klassik oder der Romantik

21) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. von Dotzauer
- ein Allegrosatz aus einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von A. Vivaldi oder J.B. Breval

22) Instrumente aus der Jazz/Rock/Pop Stilistik

Hinweis:

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den aufgeführten Anforderungen ist ein Leadsheet oder eine Vorlage aus der Combo/Bigbandliteratur vom Blatt vorzutragen.

Anmerkung:

Mindestens ein Stück des Programms muss mit Begleitung einer Rhythmusgruppe vorgetragen werden. Die Hochschule stellt eine Rhythmusgruppe zur Verfügung. Sauberes und stimmiges Notenmaterial für die entsprechenden Instrumente ist zwingend erforderlich.

Das Prüfungsamt ist mit der Anmeldung darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Bewerber mit eigener Begleitcombo antreten möchte.

a) Jazzgitarre

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - eine Etüde von Fernando Sor (aus op. 31 oder op. 35) oder Léo Brouwer (Études simples) oder
 - ein polyphones Vortragsstück aus Renaissance (z. B. Milán, Narváez, Dowland) oder Barock (Weiss, Bach) oder
 - ein Vortragsstück nach Wahl aus dem 19. Jahrhundert oder aus den Bereichen „Neue Musik“ oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

b) Jazz-Kontrabass

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Ein Stück freier Wahl

Eines der Stücke kann auch auf dem E-Bass vorgetragen werden

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - eine Etüde, z. B. aus den „30 Etüden“ von Simandl oder
 - ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad eines Satzes aus einer Sonate von W. de Fesch oder B. Marcello oder
 - ein Stück entsprechender Schwierigkeit aus einer anderen Epoche (einschl. Transkriptionen z. B. aus Spielbüchern)

c) Jazzpiano

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - J.S. Bach „Kleine Präludien und Fughetten“ oder „Zweistimmige Inventionen“ oder
 - ein Satz aus einer Sonatine oder Sonate der Wiener Klassik oder
 - ein romantisches oder modernes Werk (z.B. Schumann: „Album für die Jugend“, „Kinderszenen“; Debussy: „Childrens Corner“; Kabalewsky etc.) oder
 - Jürgen Moser: Rockpiano I oder II oder
 - Andere notierte Stücke aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop und Filmmusik.

d) Jazzposaune

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - eine Etüde z. B. aus „Progressive Etüden“ (Band 1) von Hering oder
 - ein mittelschweres Vortragsstück nach Wahl oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

e) Jazzsaxophon

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Eine Jazzetüde (z.B. von Niehaus, Mintzer, Rae, Snidero) oder
 - Ein anderes Stück wie z. B.: Dance von Milhaud, Chanson et Passepied von Rueff.

f) Jazzschlagzeug

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - H. Knauer: Praktische Schule für kleine Trommel oder
 - Dante Agostini: Methode für Schlagzeug Vol. 1 oder
 - Eckard Kopetzki: Solostücke oder
 - Rick Latham: Advanced Funk Studies.
- Mallet-Instrumente: Ein Werk für 2 Schlägel aus dem Solobuch für Vibraphon, Heft 1 von Wolfgang Schlüter oder Vergleichbares. Alternativ Etüden für Xylophon von M. Goldenberg, W. Veigl oder Vergleichbares.

g) Jazztrompete

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Jim Snidero (Easy Jazz Conception) oder
 - W. Escher (Jazz Studies) oder
 - ein leichtes Vortragsstück nach Wahl (z. B. Hook-Sonaten), evtl. auch aus dem 20./21. Jahrhundert.

h) Jazzvioline

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein Satz aus einem Konzert von Vivaldi (z.B. a-Moll) oder
 - ein Allegrosatz aus einer Violinsonate (aus Barock, Klassik oder Romantik) oder
 - ein romantisches Stück (z.B. Vocalise von Rachmaninoff) oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

2. Gesang und Sprechen

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit „Gesang und Sprechen“ als Schwerpunktfach zu wählen. In diesem Fall wird diese Prüfung bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses doppelt gewichtet.

a) ohne Schwerpunkt (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von drei selbst gewählten einfachen unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters

- Vortrag eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d.h. in Vers- oder in Prosaform)

b) als Schwerpunktfach (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von drei selbst gewählten unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters
- Vortrag eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d.h. in Vers- oder Prosaform)
- Vortrag von zwei selbst gewählten begleiteten Gesangsstücken aus verschiedenen Epochen (Noten zur Begleitung sind mitzubringen)
- Vom-Blatt-Singen mittelschwerer Chorstimmen

3. Gehörbildung

a) mündlich (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachspielen eines Vordersatzes (einstimmig tonal) auf dem Klavier oder einem Instrument eigener Wahl
- Anschließend Ergänzung durch einen gleichartigen Nachsatz eigener Erfindung
- Nachsingen eines am Klavier vorgespielten Vordersatzes (einstimmig tonal)
- Anschließend singend Ergänzen mit einem Nachsatz eigener Erfindung
- Vom-Blatt-Singen einer leichten tonalen Melodie

b) schriftlich (Prüfungsdauer: 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und Harmonisch-Moll (grundtonbezogenes Hören)
- Erkennen eines einfachen Rhythmus'
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z.B. im Stil von P. Hindemith)
- Diktat eines einfachen vierstimmigen Beispiels in Dur (leitereigene Dreiklänge, Sixte-ajoutée-Akkord und Dominantseptakkord)
- Höranalyse

4. Schulpraktisches Klavierspiel (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

Fähigkeit, am Klavier spontan auf Vorlagen und durch den Prüfer gegebene Impulse reagieren zu können:

a) Lied

- Es werden drei Lieder/ Songs aus den Bereichen Volkslied, Folklore (einschließlich Spirituals, Gospels) und Popmusik vorgelegt. Davon soll ein Lied gewählt und bearbeitet werden. Das Lied wird dabei als Melodie vorgegeben, der Bewerber soll diese Melodie dann mit einer Begleitung versehen.

b) Akkordmodell

- Es werden eine zu harmonisierende kurze Tonfolge oder vier bis sechs Akkordsymbole vorgelegt. Anhand einer dieser Vorlagen soll
 - ein kurzes Akkordmodell entwickelt werden,
 - dieses in einem Begleitmuster umgesetzt werden und
 - darüber eine melodische Improvisation versucht werden.

5. Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Kurzer Einstudierungsversuch eines Liedes oder Kanons eigener Wahl oder eine Improvisation mit einer Gruppe (z.B. aus: Unisono, Sing und Swing); kein Sprechstück. Es handelt sich um keine Dirigierprüfung, sondern es soll nachgewiesen werden, dass mit einer Gruppe methodisch überlegt und motivierend gearbeitet werden kann.

6. Musiktheorie

a) Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 1 Stunde)

- Elementare Kenntnisse in den Bereichen Notenschrift, Schlüssel, Skalen, Intervalle, Akkordlehre und Schlusswendungen
- Kenntnis gebräuchlicher Spielanweisungen und Vortragsbezeichnungen
- Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Formenlehre und Analyse einschließlich des Partiturlesens

b) Tonsatz/Harmonielehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 2 Stunden)

aa) Vierstimmiger Satz

- Rahmensatz und vollständige Ausführung
- Generalbassbezeichnung
- Ergänzen von Melodiesegmenten

bb) Modulation

- Modulierende Fortführung eines gegebenen Anfangs
- Harmonische Chiffrierung

cc) Akkordverbindung/ Sequenzen

- diatonische und/oder chromatisch/ enharmonische Sequenzen in motivgebundener und/oder modellhafter Ausführung

§ 3

Gesamtkommission

(1) ¹Abweichend von § 8 der Qualifikationssatzung werden zur Abnahme der Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 Buchst. a und Buchst. b, 2, 3 Buchst. a und 4 parallel arbeitende Gesamtkommissionen gebildet. ²Jede Gesamtkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Kommissionsvorsitzenden. ³Die Bewertung einer Prüfung

erfolgt nur durch den bzw. die jeweiligen Fachvertreter der Gesamtkommission; die übrigen Mitglieder der Gesamtkommission sind Berater ohne Stimmrecht (Beisitzer). ⁴Jedes Mitglied der Gesamtkommission kann – bei entsprechender Qualifikation – Fachvertreter für mehrere Prüfungen sein.

(2) ¹Die Fachvertreter in der Gesamtkommission für die Prüfungen nach § 2 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b wechseln. ²Die Gesamtkommission beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des jeweils prüfenden Fachvertreters bzw. der jeweils prüfenden Fachvertreter anwesend sind.

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) ¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und in höchstens zwei Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 weniger als 9 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 erzielten Punktzahlen gebildet. ³Dabei wird die Prüfung nach

§ 2 Nr. 1 Buchst. a doppelt gewichtet, die übrigen Prüfungen (§ 2 Nrn. 1 Buchst. b sowie 2 bis 6) jeweils einfach gewichtet; wird die Prüfung nach § 2 Nr. 2 als Schwerpunktfach gewählt, wird diese Prüfung doppelt gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Nr. 3 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nr. 3 Buchst. a und Buchst. b erzielten Punkte gebildet. ²Dabei wird die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. a einfach und die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. b doppelt gewichtet. ³Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Nr. 6 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Nr. 6 Buchst. a und Buchst. b erzielten Punkte gebildet. ²Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

19 a. Eignungsprüfung Lehramt an Gymnasien (Studienrichtung Musik in der Fächerverbindung)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (Studienrichtung Musik in der Fächerverbindung). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Anforderungen in der Eignungsprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Praktische Prüfung am gewählten Instrument (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Das gewählte Instrument ist bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung anzugeben. Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den genannten Werken ist ein Stück vom Blatt vorzutragen (gilt nicht für Hackbrett und Harfe sowie die Perkussionsinstrumente). Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

a) Blockflöte als Instrumentenfamilie (mindestens zwei Instrumente, C- und F-Stimmung)

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge im Legato (sämtliche Dur- und Moll-Tonarten über jeweils zwei Oktaven)
- ein Werk des Frühbarocks (z.B. van Eyck, Castello, Fontana, Frescobaldi)
- ein schneller Satz aus einem hochbarocken Konzert (z.B. Vivaldi C-Dur RV 443 oder c-Moll RV 441, Sammartini F-Dur, Telemann F-Dur)
- ein verzierter langsamer Satz aus einem Werk des Spätbarocks (z.B. Telemann: Methodische Sonaten, Corelli: Sonaten op. V) oder ein Satz im französischen Barockstil (z.B. Dieupart, Hotteterre, Boismortier).
- ein Stück des 20./21. Jahrhunderts, das neuere Spieltechniken einbezieht (z.B. Braun: Schattenbilder; Zahnhausen: Flauto dolce solo)

b) Cembalo

- eine Sinfonia von J.S. Bach
- Präludium und Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“
- zwei Stücke aus der französischen, englischen oder italienischen Cembaloliteratur verschiedener Epochen
- ein kürzeres Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert
- Vom-Blatt-Spiel einer einfachen Generalbassvorlage

c) Fagott

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Konzertetüde oder Tonleiteretüde von Milde
- zwei Sätze aus einem Barockwerk
- zwei Sätze aus einem klassischen oder romantischen Werk
- ein Werk nach 1945 (auch aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop möglich)

d) Gitarre

- ein Werk aus Renaissance (Vihuela- oder Lautenliteratur) oder Barock (z.B. Sätze aus Lautenwerken von J. S. Bach oder S. L. Weiss; Werke für Barockgitarre von Visée oder Sanz)
- ein Werk des 19. Jh. (z.B. Variationen oder Fantasie von Sor, Giuliani oder Stücke von Mertz, Coste, Tárrega)
- ein Werk des 20./21. Jh. („Segovia-Repertoire“, z.B. Ponce, Torroba, Tedesco, Villa-Lobos oder Neue Musik, z.B. Brouwer, Smith-Brindle)
- Vortrag einer Etüde mittleren Schwierigkeitsgrads eines in dieser Gattung einschlägigen Komponisten (z. B. Sor, Giuliani, Carcassi, Coste, Villa-Lobos)

e) Hackbrett

- **Hinweis:** Das Instrument Hackbrett ist nur nach Rücksprache mit der Hochschule für Musik und Theater München und nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen wählbar. Zudem ist eine Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erforderlich. Diese ist vom Bewerber vor der Einreichung der Bewerbung zu beantragen.
- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3b
- eine Etüde (z.B. 10 Studien, Gradus ad Parnassum Band 1)
- ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jhds (z.B. Melchior Chiesa, Sonate G-Dur)
- ein Solostück des 17./18. Jhds (z.B. Spanische Hackbrettmusik)
- ein Solostück des 20./21. Jhds (z.B. Hofmann, Traumgeschichten)

f) Harfe

- Georg Friedrich Händel: Konzert für Harfe in B-Dur, 1. und 2. Satz
- ein Werk freier Wahl aus der Romantik (auch Etüden)
- ein Werk oder ein Satz eines Werkes ab dem 20. Jahrhundert

g) Horn

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Müller (Band 1)
- ein Satz aus einem klassischen Konzert, z.B. Mozart KV 447
- ein Satz aus einem romantischen Werk, z.B. Franz Strauss: Hornkonzert c-moll op. 8
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl auch aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop
- Beherrschung des Bassschlüssels

h) Klarinette

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- eine Etüde nach freier Wahl
- drei Werke aus drei verschiedenen Epochen, darunter mindestens ein Allegrosatz aus einem Konzert (evtl. ein Werk aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop)

i) Klavier

- eine Sinfonia oder eine Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“ von J.S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer Sonate von J. Haydn, W.A. Mozart oder L. van Beethoven
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. oder 21. Jahrhunderts (einschließlich Jazz/Rock/Pop)

j) Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. Simandl oder Storch
- zwei Sätze aus einer Barock-Sonate, z.B. de Fesch oder zwei unterschiedliche Stücke entsprechender Schwierigkeit aus anderen Epochen (einschl. Transkriptionen z.B. aus Spielbüchern)
- evtl. Basslinie zu Standard oder Song (Leadsheet ist mitzubringen)

k) Oboe

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine langsame Etüde von Ferling (ungerade Zahlen) und eine Etüde von Luft
- eine barocke Sonate im Schwierigkeitsgrad von Bach BWV 1020
- ein schneller Satz aus einem klassischen Konzert (Mozart, Haydn, Krommer, Hummel etc.)
- ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert (z.B. ein Satz aus der Sonate von Hindemith; Britten: Metamorphosen etc.); zusätzlich darf ein Stück aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop gespielt werden.

l) Orgel

- fünf Choralbearbeitungen aus dem Orgelbüchlein von J.S. Bach
- ein größeres Werk von J.S. Bach
- ein Stück aus op. 59 von M. Reger oder ein Werk ähnlichen Schwierigkeitsgrades von einem anderen romantischen Komponisten
- ein Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts

m) Perkussionsinstrumente

1) Kleine Trommel:

- Etüden für klassische Konzerttrommel von Richard Hochrainer, Siegfried Fink oder Heinrich Knauer. Alternativ Solos für Rudimental Drumming aus „The All-American Drummer“ von Charley Wilcoxon oder Vergleichbares

2) Mallet-Instrumente:

- zwei Sätze aus den sechs Suiten für Violoncello von J.S. Bach, bearbeitet für Marimbaphon; alternativ aus dem Solobuch „Epilog“ von Wolfgang Schlüter für Vibraphon oder Vergleichbares

3) Drum Set:

- Beherrschung elementarer Rhythmen (Jazz, Rock, Latin) mit eigener Improvisation

4) Percussion:

- eigene Improvisation für Djembe, Conga oder Bongos. Hier können traditionelle afrikanische bzw. südamerikanische Rhythmen verarbeitet werden. Alternativ ein selbst konzipiertes Stück aus dem Bereich Body Percussion

n) Posaune

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Doms (Band 2) oder Bordogni (Band 2)
- ein Satz einer barocken Sonate, z.B. Vivaldi: Sonate Nr. 1
- ein Satz eines romantischen Werkes, z.B. Konzert von Graefe oder Guilmant: Morceau Symphonique
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop
- Beherrschung des Bass- und Tenorschlüssels

o) Querflöte

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven
- eine Etüde aus op. 15 von Joachim Andersen
- ein Satz aus der Partita BWV 1013 von J.S. Bach oder aus der Solosonate Wq 132 von C. Ph. E. Bach oder eine Fantasie von G. Ph. Telemann
- ein Allegrosatz aus einem Konzert von Mozart (z.B. KV 313, KV 314) oder von C. Stamitz (op. 29, G-Dur)
- ein kurzes Stück bzw. ein Satz (solo oder mit Begleitung) aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts

p) Saxophon

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde (z.B. Ferling, Sammlung von Marcel Mule, auch Jazzstilistik ist möglich, z.B. Niehaus Bd. IV)
- ein Satz aus einer barocken Transkription oder ein Jazzthema mit eigener Improvisation
- zwei Sätze aus Originalwerken (z.B. Jolivet: Fantaisie Impromptu; Maurice: Tableaux de Provence; Noda: Improvisation oder ein Werk vergleichbarer Schwierigkeit)

q) Trompete

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei Werke nach Wahl aus der nachfolgenden Liste:
 - ein Satz aus einem Barockwerk (Telemann, Torelli o.ä.)
 - ein Satz aus J. Haydn, Trompetenkonzert, Es-Dur
 - ein Satz aus Thorvald Hansen, Sonata op. 18 für Trompete und Klavier
 - Eugene Bozza, Badinage, Leonard Bernstein, Rondo for Lifey
 - ein Stück nach Wahl aus dem 20./21. Jahrhundert oder auch aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop
 - eine Etüde nach Wahl von Böhme, Brandt oder Werner

r) Tuba

- sämtliche Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei mittelschwere Etüden unterschiedlichen Charakters für Basstuba von Kopprasch oder „Studien im Legato“ von Reginald Fink o.ä.
- zwei Vortragsstücke nach Wahl im Schwierigkeitsgrad von Don Haddad: Suite for Tuba oder einer Sonate von Marcello oder Händel.
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den genannten Werken ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

s) Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder F-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von R. Kreutzer oder F.A. Hoffmeister
- ein Allegrosatz aus einem Konzert, z.B. von J. Chr. Bach oder C.F. Zelter
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

t) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder B-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von Kreutzer oder Fiorillo oder eine Etüde vergleichbarer Schwierigkeit
- ein schneller Satz aus einer Violinsonate oder einem Violinkonzert (auch Solosonate) aus dem Barock oder der Klassik oder der Romantik
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

u) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven,
- eine Etüde, z.B. von Dotzauer,
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert der Vorklassik oder Klassik,
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem ein Werk der Romantik und
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts.

v) Instrumente aus der Jazz/Rock/Pop Stilistik

Hinweis:

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den aufgeführten Anforderungen ist ein Leadsheet oder eine Vorlage aus der Combo/Bigbandliteratur vom Blatt vorzutragen.

Anmerkung:

Mindestens zwei Stücke des Programms müssen mit Begleitung einer Rhythmusgruppe vorgetragen werden. Die Hochschule stellt eine Rhythmusgruppe zur Verfügung. Sauberes und stimmiges Notenmaterial für die entsprechenden Instrumente ist zwingend erforderlich.

Das Prüfungsamt ist mit der Anmeldung darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Bewerber mit eigener Begleitcombo antreten möchte.

1) Jazzgitarre

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Matteo Carcassi aus: op. 60, oder
 - Fernando Sor: op. 31 (oder op.35) oder
 - Leo Brouwer: eine der Études Simples Nr. 1-10 oder
 - Anton Diabelli: Präludium op. 103 oder
 - Francisco Tárrega: Lágrima oder Adelita
 - oder ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

2) Jazz-Kontrabass

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)

Eines der drei Stücke kann auch auf dem E-Bass gespielt werden.

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein Satz aus einer Sonate, z. B. von Marcello, Händel etc. oder
 - eine Etüde z.B. aus den Kontrabass-Schulen von Paul Breuer (Studien für Kontrabass, Vol. II) oder von Simandl (Vol. II).

3) Jazzpiano

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein polyphones Stück von J.S. Bach (z.B. zwei- oder dreistimmige Invention bzw. Präludium oder Fuge aus WTK 1 od. II) oder
 - ein schneller Satz aus einer Sonate der Wiener Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven) oder
 - ein Werk aus der Romantik oder
 - ein notiertes Werk des 20/21. Jahrhundert (nicht Jazz / Rock / Pop etc.)

4) Jazzposaune

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Johann Ernst Galliard aus: Six Sonatas oder
 - Benedetto Marcello aus: Sonata in a-Moll oder
 - Ferdinand David, aus: Concertino für Posaune, Erster Satz oder
 - Alexandre Guilmant: Morceau Symphonique oder
 - Nikolai Rimsky-Korsakow: Concerto for Trombone, Erster Satz oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

5) Jazzsaxophon

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Maurice Ravel: Pavane oder
 - H. Villa Lobos: 2. Satz aus ‚Fantasia‘ oder
 - Pierre Max-Dubois: 2. Satz aus: Concerto oder
 - J. S. Bach: Inventionen (Bearbeitung für Saxophon) oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

6) Jazzschlagzeug

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Morris Goldenberg: Modern School for Snare Drum oder
 - H. Knauer: Praktische Schule für kleine Trommel oder
 - Siegfried Fink: Studien für kleine Trommel oder
 - Progressiv Etüden [Band III] oder
 - Charles Wilcoxon: 100 Snaresolos
- Mallet-Instrumente: Ein Werk für 4 Schlägel aus dem Solobuch für Vibraphon, Heft 1 von Wolfgang Schlüter oder Vergleichbares. Alternativ ein Werk aus „Marimba Joy“, Band 1 und 2 von Eckhard Kopetzki oder Vergleichbares.
-

7) Jazztrompete

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Eine Etüde (z. B. Arban, Kopprasch, Krumpfer) oder
 - Ein Konzertsatz (z. B. Haydn, Neruda) entweder aus Renaissance/ Barock, aus der Klassik, aus der Romantik oder aus dem 20./21. Jahrhundert (notiertes Werk; nicht Jazz, Pop etc.) oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

8) Jazzvioline

- Zwei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis UpTempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Ein Stück freier Wahl (auch Eigenkompositionen mit improvisierten Teilen)
- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein Satz aus einem Violinkonzert von Bach (z.B. a-Moll, E-Dur) oder
 - ein Satz aus einem Konzert oder einer Sonate von Vivaldi oder
 - aus den Sonatinen von Schubert oder
 - ein Satz aus den Rumänischen Tänzen von Bartok oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

2. **Gesang und Sprechen**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit „Gesang und Sprechen“ als Schwerpunktfach zu wählen. In diesem Fall wird diese Prüfung bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses doppelt gewichtet.

a) ohne Schwerpunkt (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von drei selbst gewählten einfachen unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters
- Vortrag eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d.h. in Vers- oder in Prosaform)

b) als Schwerpunktfach (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von drei selbst gewählten unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters
- Vortrag eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d.h. in Vers- oder Prosaform)
- Vortrag von zwei selbst gewählten begleiteten Gesangsstücken aus verschiedenen Epochen (Noten zur Begleitung sind mitzubringen)
- Vom-Blatt-Singen mittelschwerer Chorstimmen

3. **Gehörbildung**

a) mündlich (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachspielen eines Vordersatzes (einstimmig tonal) auf dem Klavier oder einem Instrument eigener Wahl
- Anschließend Ergänzung durch einen gleichartigen Nachsatz eigener Erfindung
- Nachsingen eines am Klavier vorgespielten Vordersatzes (einstimmig tonal)
- Anschließend singend Ergänzen mit einem Nachsatz eigener Erfindung
- Vom-Blatt-Singen einer leichten tonalen Melodie

b) schriftlich (Prüfungsdauer: 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und Harmonisch-Moll (grundtonbezogenes Hören)
- Erkennen eines einfachen Rhythmus'
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z.B. im Stil von P. Hindemith)
- Diktat eines einfachen vierstimmigen Beispiels in Dur (leitereigene Dreiklänge, Sixte-ajoutée-Akkord und Dominantseptakkord)
- Höranalyse

4. **Schulpraktisches Klavierspiel (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)**

Fähigkeit, am Klavier spontan auf Vorlagen und durch den Prüfer gegebene Impulse reagieren zu können:

a) Lied

- Es werden drei Lieder/ Songs aus den Bereichen Volkslied, Folklore (einschließlich Spirituals, Gospels) und Popmusik vorgelegt. Davon soll ein Lied gewählt und bearbeitet werden. Das Lied wird dabei als Melodie vorgegeben, der Bewerber soll diese Melodie dann mit einer Begleitung versehen.

b) Akkordmodell

- Es werden eine zu harmonisierende kurze Tonfolge oder vier bis sechs Akkordsymbole vorgelegt. Anhand einer dieser Vorlagen soll
 - ein kurzes Akkordmodell entwickelt werden,
 - dieses in einem Begleitmuster umgesetzt werden und
 - darüber eine melodische Improvisation versucht werden.

5. Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Kurzer Einstudierungsversuch eines Liedes oder Kanons eigener Wahl oder eine Improvisation mit einer Gruppe (z.B. aus: Unisono, Sing und Swing); kein Sprechstück. Es handelt sich um keine Dirigierprüfung, sondern es soll nachgewiesen werden, dass mit einer Gruppe methodisch überlegt und motivierend gearbeitet werden kann.

6. Musiktheorie

a) Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 1 Stunde)

- Elementare Kenntnisse in den Bereichen Notenschrift, Schlüssel, Skalen, Intervalle, Akkordlehre und Schlusswendungen
- Kenntnis gebräuchlicher Spielanweisungen und Vortragsbezeichnungen
- Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Formenlehre und Analyse einschließlich des Partiturlesens

b) Tonsatz/Harmonielehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 2 Stunden)

aa) Vierstimmiger Satz

- Rahmensatz und vollständige Ausführung
- Generalbassbezeichnung
- Ergänzen von Melodiesegmenten

bb) Modulation

- Modulierende Fortführung eines gegebenen Anfangs
- Harmonische Chiffrierung

cc) Akkordverbindung/ Sequenzen

- diatonische und/oder chromatisch/ enharmonische Sequenzen in motivgebundener und/oder modellhafter Ausführung

§ 3

Gesamtkommission

(1) ¹Abweichend von § 8 der Qualifikationssatzung werden zur Abnahme der Prüfungen nach § 2 Nrn. 1, 2, 3 Buchst. a und 4 parallel arbeitende Gesamtkommissionen gebildet. ²Jede Gesamtkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Kommissionsvorsitzenden. ³Die Bewertung einer Prüfung erfolgt nur durch den bzw. die jeweiligen Fachvertreter der Gesamtkommission; die übrigen Mitglieder der Gesamtkommission sind Berater ohne Stimmrecht (Beisitzer). ⁴Jedes Mitglied der Gesamtkommission kann – bei entsprechender Qualifikation – Fachvertreter für mehrere Prüfungen sein.

(2) ¹Die Fachvertreter in der Gesamtkommission für die Prüfung nach § 2 Nr. 1 wechseln. ²Die Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des jeweils prüfenden Fachvertreters bzw. der jeweils prüfenden Fachvertreter anwesend sind.

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) ¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und in höchstens zwei Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 weniger als 9 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 erzielten Punktzahlen gebildet. ³Dabei wird die Prüfung nach § 2 Nr. 1 doppelt gewichtet, die übrigen Prüfungen (§ 2 Nrn. 2 bis 6) jeweils einfach gewichtet; wird die Prüfung nach § 2 Nr. 2 als Schwerpunktfach gewählt, wird diese Prüfung doppelt gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Nr. 3 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nr. 3 Buchst. a und Buchst. b erzielten Punkte gebildet. ²Dabei wird die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. a einfach und die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. b doppelt gewichtet. ³Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Nr. 6 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Nr. 6 Buchst. a und Buchst. b erzielten Punkte gebildet. ²Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

20. Eignungsprüfung Maskenbild – Theater und Film (Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Maskenbild - Theater und Film (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Maskenbild - Theater und Film vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, eine individuelle künstlerische Bildsprache und ein vielfältiges Formenrepertoire mit innovativen Gestaltungsformen zu entwickeln. ³Der Bewerber muss zudem in der Lage sein, Stil und Konzept von Inszenierungen und Filmen zu analysieren und in Abstimmung mit den an der Produktion Beteiligten ein Maskenkonzept selbständig umzusetzen. ⁴Eine differenzierte ästhetische Wahrnehmung sowie eine handwerklich-künstlerische Ausdrucksfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine PC-bzw. maschinengeschriebene DIN A4 - Seite), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Bachelorstudiengang Maskenbild - Theater und Film besonders geeignet hält;
2. Mappe mit mindestens 20 eigenen Entwürfen bzw. Arbeiten (z. B. Zeichnungen, Fotos von bereits gefertigten gestalterischen Arbeiten etc.);
3. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz sowie die Mappe selbständig angefertigt wurden;
4. gegebenenfalls Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Tätigkeiten bei Theater, Film oder Fernsehen;

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe der Eignungsprüfung

¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe der Eignungsprüfung. ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kreativität und Ästhetik
- künstlerische Überzeugungs- und Ausdruckskraft
- handwerkliches Können
- Farben- und Formensinn
- dreidimensionales Denken
- praktische Erfahrungen in den Bereichen Theater, Film oder Fernsehen
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 5

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (ganztägiger Workshop). ²Die Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben in folgenden Fächern:

- Zeichnen;
- Modellieren;
- Künstlerische Figurengestaltung;

³Die Prüfung nach Satz 1 wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kreativität und Ästhetik;
- künstlerische Überzeugungs- und Ausdruckskraft;
- handwerkliches Können;
- Farben- und Formensinn;
- dreidimensionales Denken;
- Improvisationstalent;

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Dritte Stufe der Eignungsprüfung

¹Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Kolloquium (Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten). ²Gegenstand des Kolloquiums sind die kulturelle sowie musisch-ästhetische Allgemeinbildung des Bewerbers im Hinblick auf folgende Themenbereiche:

- (Musik-)Theater und Film;
- Malerei und Bildhauerei;
- historische und zeitgenössische Mode;
- Stilkunde (Frisuren und Kostüme);

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

21. Eignungsprüfung Musical (Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Musical (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Musical vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das innere Erleben von Sprache, Musik und Tanz mit einem deutlich erkennbaren Handlungswillen auf einen Kommunikationspartner sowie die Zuschauer nachvollziehbar übertragen zu können. ³Der Bewerber muss sich zudem im aktuellen spielerischen Moment durch wechselnde Umstände (z. B. mit anderen Partnern oder in einem anderen dramatischen Kontext) verändern lassen können. ⁴Die tänzerische sowie die stimmlich-musikalische bzw. stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber ein ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Musicaldarsteller bestätigt (nicht älter als 6 Monate), einzureichen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Abs. 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer: 10 bis 20 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; mindestens eine Musicalszene)
- ein Volkslied a cappella (Tonart nach eigener Wahl)
- ein klassischer und ein moderner Schauspielmonolog in deutscher Sprache
- eine selbstgearbeitete Choreographie in frei gewählter Stilistik (Dauer: mindestens eine Minute; eine Tonaufnahme der Musik ist mitzubringen)
- ein kurzer Prosatext oder ein kurzes Gedicht in deutscher Sprache

³Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden bzw. vorzuspielenden Werke aus.

⁴Sollte eines der in Satz 2 genannten Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in dreifacher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. ⁶Die Theaterakademie stellt Klavierbegleiter zur Verfügung; eigene Klavierbegleiter sind zugelassen. ⁷Die Noten für die Klavierbegleitung sind in jedem Fall vom Bewerber mitzubringen.

(2) ¹Zusätzlich findet im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 eine tänzerische Bewegungsprüfung in Gruppen statt. ²Diese Prüfung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bewegungstalent
- Zugang zu tänzerisch-künstlerischen Ausdrucksformen

³Für die Bewegungsprüfung ist Tanz- bzw. Trainingskleidung erforderlich.

(3) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 und 2 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 35 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; mindestens eine Musicalszene)
- ein Volkslied a cappella (Tonart nach eigener Wahl)
- ein klassischer und ein moderner Schauspielmonolog in deutscher Sprache
- eine selbstgearbeitete Choreographie in frei gewählter Stilistik (Dauer: mindestens eine Minute; eine Tonaufnahme der Musik ist mitzubringen)
- ein kurzer Prosatext oder ein kurzes Gedicht in deutscher Sprache

³Das vom Bewerber gewählte Programm darf- soweit die Anforderungen übereinstimmen- mit dem Programm der ersten Stufe der Eignungsprüfung identisch sein.

⁴Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden bzw. vorzuspielenden Werke aus.

⁵Sollte eines der in Satz 2 genannten Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in dreifacher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. ⁷Die Theaterakademie stellt Klavierbegleiter zur Verfügung; eigene Klavierbegleiter sind zugelassen. ⁸Die Noten für die Klavierbegleitung sind in jedem Fall vom Bewerber mitzubringen.

(2) ¹Zusätzlich wird mit den Bewerbern im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 eine Musical-Choreographie erarbeitet. ²Diese Prüfung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bewegungstalent
- Zugang zu tänzerisch-künstlerischen Ausdrucksformen
- Fähigkeit, inszenierte Bewegungsabläufe einzustudieren

³Die Prüfungskommission stellt außerdem zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik oder Schauspiel, um das Improvisationstalent des Bewerbers (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen.

(3) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 und 2 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Dritte Stufe der Eignungsprüfung

Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. praktische Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 35 Minuten)

Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; mindestens eine Musicalszene)
- ein Volkslied a cappella (Tonart nach eigener Wahl)
- ein klassischer und ein moderner Schauspielmonolog in deutscher Sprache
- eine selbstgearbeitete Choreographie in frei gewählter Stilistik (Dauer: mindestens eine Minute; eine Tonaufnahme der Musik ist mitzubringen)
- ein kurzer Prosatext oder ein kurzes Gedicht in deutscher Sprache

§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend, das vom Bewerber gewählte Programm darf - soweit die Anforderungen übereinstimmen - mit dem Programm der ersten Stufe der Eignungsprüfung identisch sein; die Prüfungskommission stellt zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik oder Schauspiel, um das Improvisationstalent (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster, Ensemblefähigkeit) zu überprüfen; zusätzlich ist die mit den Bewerbern nach § 5 Abs. 2 einstudierte Musical-Choreographie mit weiteren vorgegebenen Anforderungen vorzutanzten, § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Pflichtfachprüfungen.

- a) Allgemeine Musiklehre (mündlich; Dauer: 5 Minuten)
Grundlegende Kenntnisse, insbesondere:
- Notenschrift in Violin- und Bassschlüssel
 - Intervall- und Skalenlehre (Dur- und parallele Molltonarten)
 - Dreiklänge (Dur und Moll)
- b) Gehörbildung (praktisch; Dauer: ca. 5 Minuten)
- Ausführen (Klopfen) einfacher Rhythmen im 3/4-, 4/4- und 6/8-Takt
 - Vom-Blatt-Singen (leicht)
- c) Instrumentalprüfung (praktisch; Dauer: ca. 5 Minuten)
- zwei leichte Stücke unterschiedlicher Stilrichtung (ein Stück muss auf dem Klavier vorgetragen werden, das andere Stück kann auf einem Instrument freier Wahl vorgetragen werden)

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn

1. die Prüfung nach § 6 Nr. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird (eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht) und
2. mindestens zwei der drei Prüfungen nach § 6 Nr. 2 Buchst. a bis c mit „bestanden“ bewertet werden (eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht).

22. (aufgehoben)

23. Eignungsprüfung Musiktheorie/Gehörbildung (Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Musiktheorie - Stilübung und Tonsatz (schriftlich, Dauer: 120 Minuten)
Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (z.B. zum zweistimmigen Kontrapunkt des 16. Jahrhunderts, zur Triosonate des 17. Jahrhunderts, zur Invention, Fugette, zum Choralatz oder Menuett des 18. Jahrhunderts, zum Klavierlied des 19. Jahrhunderts, zur Musik des 20. Jahrhunderts, zur Populären Musik/Jazz) wählt der Bewerber zwei Aufgaben zur Bearbeitung aus, die sich auf historisch unterschiedliche Epochen beziehen müssen.

Bewertungskriterien: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, einen spezifischen musikalischen Stil nachzuahmen bzw. schlüssig auszuarbeiten.

2. Musiktheorie - Analyse (schriftlich, Dauer: 120 Minuten)
Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (Werke bzw. Werkausschnitte aus verschiedenen Jahrhunderten, z.B. eine Motette, ein Messesatz oder Madrigal, eine Fuge, ein Sonatensatz, ein Klavier-/Chorlied oder eine Komposition des 20. Jahrhunderts) ist eine Aufgabe zur Bearbeitung auszuwählen.

Bewertungsgrundsätze: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk unter formalen, harmonischen, rhythmischen und motivisch-thematischen Aspekten zu analysieren.

3. Gehörbildung (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)
 - Niederschrift ein und mehrstimmiger Hörbeispiele
 - analytische Beschreibung eines kurzen Hörbeispiels
4. Praktische Prüfung und Colloquium
 - a) Praktische Prüfung (Dauer ca. 35 Minuten)

(aa)Musiktheorie:

- Ad-hoc-Harmonisierung einer einstimmigen Vorlage (z.B. Generalbass, Lied, Leadsheet)

- Ad-hoc-Analyse eines Werkes des 15.–20. Jahrhunderts
- Improvisation an einem Instrument oder mit der Stimme (es werden fünf unterschiedliche Vorlagen zur Auswahl gestellt: Generalbass, Menuett, Romantik, Konzept zur Neuen Musik, Pop)

Bewertungskriterium: improvisatorisches Können

(bb) Gehörbildung:

- Nachsingen und/oder Nachspielen von Hörbeispielen
- Vom-Blatt-Singen einer gegebenen Vorlage
- Wiedergabe von Rhythmen

b) Kolloquium (Dauer ca. 5 Minuten)

- Grundkenntnisse in den Fachdidaktiken der Musiktheorie und Gehörbildung (erwünscht ist eine Orientierung über die wichtigsten aktuellen Veröffentlichungen und Konzepte)
- Grundkenntnisse der Hörpsychologie

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wenn die Prüfungskommission die Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 im Rahmen eines Gesamturteils unter Berücksichtigung künstlerischer, künstlerisch-pädagogischer und wissenschaftlicher Aspekte mit „bestanden“ bewertet; diese Entscheidung ergeht ohne Bindung an die in diesen Prüfungen erzielten Punkte. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgender Prüfung:

Klavier (Dauer: 15 Minuten)

- ein polyphones Werk von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer klassischen oder romantischen Sonate
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) ¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 mindestens 14 Punkte erzielt hat; in der Prüfung nach § 3 Nr. 1 muss der Bewerber mindestens 14 Punkte erreichen. ²Andernfalls wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet. ²Das Ergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

24. Eignungsprüfung Orchesterdirigieren (Bachelorstudiengang, künstlerische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Orchesterdirigieren (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]); ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung (Prüfungsdauer ca. 25 Minuten) besteht aus folgenden Prüfungen (die Auswahl der zu dirigierenden bzw. vorzutragenden Stücke/Werke trifft die Prüfungskommission; sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet). In dieser Stufe der Eignungsprüfung steht die dirigentische Leistung im Vordergrund:

1. Dirigieren an zwei Klavieren

- J. Haydn: Sinfonie Nr. 104, 1. und 2. Satz
- W.A. Mozart: Die Zauberflöte, Rezitativ Tamino – Sprecher: „Die Weisheitslehre dieser Knaben“
- B. Bartók: Concerto für Orchester, 4. Satz

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

2. Instrumental oder Vokal

- Vortrag eines Stücks nach eigener Wahl am eigenen Instrument oder Vokal

3. Klavier

- Vortrag am Klavier mit Gesang eines Stücks nach eigener Wahl aus Opernauszügen (z.B. W. A. Mozart, „Figaro“, 2. Akt, Finale)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Die Bewertung der Prüfung nach Abs. 1 erfolgt im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils. ³Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann.

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder am eigenen Instrument)
- Vom-Blatt-Singen

3. Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 mindestens 10 Punkte erzielt hat. ²Der Durchschnittswert wird aus dem arithmetischen Mittel der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach § 3 Nrn. 3 und 5 werden jeweils doppelt, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1,2 und 4 werden jeweils einfach gewichtet. ³Der Durchschnittswert wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

25. Eignungsprüfung Orchesterinstrumente (Bachelorstudiengänge, künstlerische Studienrichtung)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für die Bachelorstudiengänge Fagott, Flöte, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine und Violoncello (jeweils künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen in den in § 1 Satz 1 genannten Studiengängen vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, auf der Grundlage künstlerisch-technischen Könnens und musikalischer Ausdruckstärke ein individuelles künstlerisches Profil zu entwickeln. ³Grundlegende musiktheoretische Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu differenzierter musikalischer Hörwahrnehmung werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung am Instrument (Prüfungsdauer jeweils ca. 15 Minuten, soweit nicht anders angegeben). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Fagott

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

2. Flöte

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

3. Harfe (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- drei Solostücke verschiedener Epochen
- eine Etüde
- Vortrag einer Orchesterstelle

4. Horn (Prüfungsdauer: ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Hornkonzert von W.A. Mozart oder R. Strauss
- ein Werk aus dem 20./21. Jahrhundert
- eine Etüde freier Wahl

5. Klarinette

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

6. Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z. B. Simandl, Storch, Hrabé o. ä.
- zwei Sätze aus einem Konzert oder einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von Capuzzi, Pichl, Händel, Cimador, de Fesch oder Eccles
- Vom-Blatt-Spiel

7. Oboe

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

8. Pauke/Schlagzeug

a) Pauke

- Wirbel mit crescendo-decrescendo über vier Pauken, fortissimo Wirbel
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für vier Pauken nach freier Wahl, z.B. J. Beck „Sonata for timpani“, E. Keune Etüden, R. Hochrainer oder M. Peters
- Vom-Blatt-Spiel

b) Kleine Trommel

- Ein kurzes Stück für Rudiment oder Basler Trommel, z. B. aus den Trommelschulen von H. Knauer
- Vom-Blatt-Spiel

c) Mallet

- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Marimbaphon, z. B. eine Konzertetüde von C.O. Musser, K. Abe oder P. Smadbeck
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Vibraphon, z. B. D. Friedman „Solobook for vibraphone“, „Damping and Pedaling“, M. Glentworth „Blues for Gilbert“...
- Vom-Blatt-Spiel

d) Set-up oder Drum-Set

- Set: Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades nach freier Wahl, z. B. E. Kopetzki „Topf-Tanz“
- Drum-Set: Ein drei- bis vierminütiges Solo aus den verschiedenen Stilbereichen der Pop-Musik

9. Posaune

a) Tenor- und Altposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- Eine Etüde (z. B. Doms: Band 2 oder Müller: Band 2)
- Vortragsstücke, z. B. Morceau Symphonique
- Ein Satz aus einer barocken Sonate, z. B. Galliard
- Ein Satz aus einem romantischen Konzert, z. B. Sachse
- Ein Satz aus einem Werk aus der Zeit ab 1950, z. B. Serocki
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

b) Bass- und Kontrabassposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten (Dur und Moll)
- Eine Etüde (z. B. Doms oder Bordogni)
- Zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Marcello, Telemann, Sachse, Lebedjew, Bozza: Rondo et Allegro, Boutry: Tubaroque
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

10. Saxophon

- Drei Werke (beim Jungstudium: zwei Werke) unterschiedlicher Stilrichtungen

11. Trompete

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Etüden von Böhme, Arban o.ä.
- ein Satz aus dem Konzert von Haydn oder 1. Satz aus dem Konzert von Hummel
- Vortragsstücke nach Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

12. Tuba

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- zwei Etüden verschiedenen Charakters für Baßtuba (F) z.B. von Kopprasch, Gallay, Blazhewitsch, Kietzer, Ranieri, Arban, Bordogni, Fink
- zwei Vortragsstücke oder Sätze aus Konzerten unterschiedlicher Epochen nach Wahl, z.B. Marcello, Eccles, Händel, Capuzzi, Tscherepnin, Lebedjev, Strauss, Gregson
- Vom-Blatt-Spiel

13. Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- ein Satz aus einem Konzert
- ein Satz aus einer Solosonate, Solosuite oder Partita
- eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades
- ein Satz aus einer Sonate für Viola und Klavier
- ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts, falls nicht bereits im gewählten Programm vorhanden
- Vom-Blatt-Spiel

14. Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde
- ein Satz aus einer Solosonate oder Partita von J. S. Bach
- ein Satz aus einer klassischen oder romantischen Sonate für Violine und Klavier
- ein Satz aus einem Konzert
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk nach 1945
- Vom-Blatt-Spiel

15. Violoncello

- a. Tonleitern und zerlegte Dreiklänge über vier Oktaven
- b. eine Etüde
- c. ein Satz aus einer Suite von J. S. Bach
- d. ein Satz aus einem Konzert, (z. B. Exposition)
- e. ein Stück aus dem 20. Jahrhundert
- f. Vom-Blatt-Spiel

a) bis d) sind auswendig vorzutragen.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 4) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Klavier (Dauer ca. 10 Minuten)

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

§ 5

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 4 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 3 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 4 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 4 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 4 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

26. Eignungsprüfung Orgel (Bachelorstudiengang: künstlerische Studienrichtung)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Orgel (künstlerische Studienrichtung) mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.).

²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung an der Orgel (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- ein anspruchsvolles Werk von J.S. Bach
- je ein Werk aus mindestens zwei der folgenden Kategorien:
 - ein Werk, das vor 1750 entstanden ist und nicht von J.S.Bach komponiert wurde
 - ein mittelschweres Stück von M. Reger oder eines romantischen Komponisten
 - ein kürzeres mittelschweres Werk des 20./21. Jahrhunderts

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer : 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann.

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder am eigenen Instrument)
- Vom-Blatt-Singen

3. Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 120 Minuten)

- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (jeweils Teilabschnitte gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes oder Teil eines Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei oder nach eigener Wahl aus gegebenen Vorlagen in verschiedenen Stilen)

5. Klavier (praktisch, Dauer ca. 10 Minuten)

- drei Kompositionen aus verschiedenen Epochen (Schwierigkeitsgrad: dreistimmige Invention oder Fuge von J. S. Bach, Allegrosatz aus einer klassischen Klaviersonate)

Die Prüfungskommission trifft eine Auswahl der vorzutragenden Werke.

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

27. Eignungsprüfung Regie (Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]).

²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, Regie- und Ausstattungskonzepte unter Beachtung der finanziellen und dispositionellen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. ³Die sich bewerbenden Personen müssen in der Lage sein, Stücke und Texte zu analysieren und in Abstimmung mit den an der Produktion Beteiligten eine sinnvolle Besetzung zusammen zu stellen sowie Proben zu disponieren und zielführend durchzuführen. ⁴Die Bereitschaft für und die Neugier auf das Experimentieren mit den Formen der theatralen Erzählweise werden bei allen sich bewerbenden Personen vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jede sich bewerbende Person einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine DIN A4-Seite), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich die sich bewerbende Person für den Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste besonders geeignet hält;
2. schriftliche Konzeption (maximal zwei DIN A4-Seiten) eines noch nicht realisierten Theaterprojekts; es kann sich um die Regiekonzeption einer Szene eines Theatertextes (Sprech- oder Musiktheater) oder auch um Entwürfe anderer theatral-performativer Projekte handeln; gegebenenfalls sind der Originaltext und die Strichfassung der ausgewählten Szene beizulegen;
3. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz sowie die Konzeption selbständig angefertigt wurden;
4. gegebenenfalls Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Tätigkeiten am Theater und anderen Kultureinrichtungen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 **Erste Stufe der Eignungsprüfung**

¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe der Eignungsprüfung. ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- ästhetisch-künstlerische Valenz der eingereichten Konzeption,
- praktisch-künstlerische Erfahrungen und persönlicher Werdegang,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird die Leistung der sich bewerbenden Person als „nicht geeignet“ bewertet, so ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung der sich bewerbenden Person als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 5 **Zweite Stufe der Eignungsprüfung**

(1) ¹Die Eignungsprüfung besteht in der zweiten Stufe aus einem Auswahlgespräch (Dauer: ca. 20 Minuten). ²Gegenstand des Auswahlgesprächs ist das Theater- und Kulturverständnis der sich bewerbenden Person. ³Hierzu können auch Fragen zu der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 eingereichten Konzeption gestellt werden. ⁴Die Fragestellungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Ästhetik des gegenwärtigen Theaters und anderer Kulturtechniken,
- Kultur- und Theatergeschichte,
- aktuelle kulturpolitische Themen.

⁵Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird auch die Diskursfähigkeit im Umgang mit interpretatorischen Fragen überprüft.

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei sich bewerbenden Personen, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Dritte Stufe der Eignungsprüfung

¹Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Arbeitsseminar zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer: ca. 60 Minuten). ²Insbesondere folgende Aufgaben können von der Prüfungskommission gestellt werden:

1. Mündliche Darlegung eines Regiekonzepts (vorbereitet) zu einem vorgegebenen Theatertext (Die zur Wahl stehenden Theatertexte werden mit der Einladung zur Eignungsprüfung bekannt gegeben.); Bewertungskriterien: Sinnhaftigkeit und ästhetisch-künstlerische Valenz des Interpretationsansatzes, szenische Phantasie, Verständlichkeit und Effizienz der Darlegung, mündliche Ausdrucksfähigkeit;
2. Vorlage der Skizze eines Bühnenbildentwurfs zu dem unter Nr. 1 gewählten Werk (vorbereitet); Bewertungskriterien: Gestalterisches Vermögen, Stilempfinden, künstlerisch-technisches Können, Bildphantasie;
3. Praktische Arbeit an ausgewählten Szenen aus dem unter Nr. 1 gewählten Werk (die von der Prüfungskommission ausgewählten Szenen werden am Vorabend des Arbeitsseminars bekannt gegeben); Bewertungskriterien: Beobachten und Beschreiben von szenischen Vorgängen, Korrekturen, Sensibilität im Umgang mit Darstellenden;
4. Fragestellungen zu den Bereichen:
 - kulturelle sowie musisch-ästhetische Allgemeinbildung,
 - theatertheoretische Themen.

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Eine sich bewerbende Person hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

(2) ¹Von den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 QualV werden gemäß § 17 Abs. 2 QualV Ausnahmen zugelassen, soweit in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung sowie mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen werden. ²Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Begabung und Eignung entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils.

28. Eignungsprüfung Schauspiel (Bachelorstudiengang)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Schauspiel (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Schauspiel vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das innere Erleben über den Sprech-Denk-Vorgang mit einem deutlich erkennbaren Handlungswillen auf Kommunikationspartner*innen sowie das Publikum nachvollziehbar übertragen zu können. ³Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass sich die sich bewerbenden Personen im aktuellen spielerischen Moment durch wechselnde Umstände (z. B. mit Partnern*innen oder in einem anderen dramatischen Kontext) verändern lassen können. ⁴Die körperliche und die stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit, an denen das Handlungsgeschehen erkennbar sein muss, werden bei allen sich bewerbenden Personen vorausgesetzt.

§ 3

Bewerbung

(1) Einzureichen sind die gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Vorspiel von Rollenausschnitten vor zwei Mitgliedern der Prüfungskommission (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten). ² Hierfür sind vorzubereiten: drei selbständig erarbeitete Rollenausschnitte, von denen ein Text in gebundener Sprache (Versform) verfasst sein muss. ³Die sich bewerbenden Personen bestimmen, mit welchem der drei Rollenausschnitte sie beginnen. ⁴Sollte einer der Rollenausschnitte nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das Vorspiel wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- schauspielerische Präsenz im Raum,
- Imaginationsfähigkeit (Fähigkeit auf vorgestellte Situationen und Ereignisse

- zu reagieren)
- Textverständnis,
- sprachliche und gestische Umsetzung.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn das Vorspiel nach Abs. 1 von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei sich bewerbenden Personen, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten) besteht aus einem Vorspiel der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorbereiteten Rollenausschnitte vor der Prüfungskommission; § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ²Zusätzlich stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. ³Die sich bewerbenden Personen werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Körperliche Durchlässigkeit
- Veränderbarkeit
- Bezug auf Spielpartner*innen
- Schauspielerische Fantasie

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei sich bewerbenden Personen, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6 Dritte Stufe der Eignungsprüfung

¹Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem zweitägigen Arbeitsseminars. ²Das Arbeitsseminar beinhaltet zum einen die Arbeit in der Gruppe, zum anderen werden den sich bewerbenden Personen praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 gestellt, um unter anderem folgende Begabungen und Fertigkeiten zu überprüfen:

- Fähigkeit, äußere Impulse ins Spiel einfließen zu lassen sowie textimmanente Konflikte zu erkennen und darzustellen;
- Kontaktfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit, spielerische Variabilität;
- Teamfähigkeit und Kollaboration;

- körpergestischer Ausdruck und Durchlässigkeit;
- stimmliche Qualifikation: Stimmfunktionalität, Intentionalität der Stimme, Koordination von Atem, Stimme und Körper, sprachliche Artikulationsfähigkeit, Registerbalance als qualitative Bewertung der Stimmfunktion für Sprech- und Singstimme;
- Musikalität: körperlich-stimmliche Reaktionsfähigkeit, harmonische und rhythmische Fähigkeiten, Intonationssicherheit (Gehör), musikalische Erlebnisfähigkeit;
- Sprachgestaltung: Ausdrucksvarianz, Kommunikationswille, Texterfassung;
- Reflexionsfähigkeit und mündliche Ausdrucksfähigkeit.

§ 7

Prüfungskommissionen

¹Abweichend von § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Qualifikationssatzung besteht die Prüfungskommission bei der zweiten Stufe der Eignungsprüfung aus mindestens zwei Personen; die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ²Die Prüfungskommission bewertet im Anschluss an die dritte Stufe der Eignungsprüfung gesamtheitlich aufgrund eines künstlerischen Gesamturteils.

§ 8

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Sich bewerbende Personen haben die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

29. Eignungsprüfung Volksmusik (Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Volksmusik (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung im Fach Volksmusik (Nr. 1) sowie einer Prüfung am gewählten Instrument (Nr. 2).

1. Volksmusik (Prüfungsdauer insgesamt ca. 20 Minuten)

a) Spielgruppe

Mitwirkung bei einer Spielgruppe (unvorbereitet), bestehend aus Studierenden der Volksmusik, in der sich der Bewerber mit Begleitung bzw. melodischer Improvisation mit seinem instrumentalen Hauptfach praktisch einbringen soll. Es werden Stücke der gängigen Volksmusikliteratur gespielt, im Schwierigkeitsgrad von z.B.

- Tobi Reiser „Die ersten 25“,
- Um a Fünferl a Durchanand (Volksmusikarchiv/Bezirk Oberbayern),
- Streichmusik in Niederbayern und der Oberpfalz (Bay. Landesverein für Heimatpflege = BLfH)
- Tanzmelodien aus dem Straubinger Land (Kulturkreis Josef Schlicht e. V.)
- Frisch gestrichen (BLfH)
- Schwäbisch gschpielt (Bezirk Schwaben)
- Leicht geblasen (ARGE Mfr.)
- Fränkische Volksmusik Blätter Band I (ARGE Ofr.)
- Dou ko mer tanz`n sakradi! (BLfH)
- Bitte aufschlagen! (BLfH)
- Zart und Fein - aus Franken (ARGE Mfr.)
- Tanzmelodien aus der Oberpfalz (BLfH)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, sich in eine Gruppe musikalisch einzubringen; stilistische Sicherheit im Sinne der gegenwärtigen Spieltradition; improvisatorisches Können.

b) Vorsingen

Singen eines bayrischen Volksliedes (vorbereitet), wenn möglich mit eigener Begleitung auf einem beliebigen Instrument. Es kann sich um ein Lied der gegenwärtigen Volksmusik oder um ein Volkslied aus alter Überlieferung handeln, z.B. aus

- SLG Oberbayrischer Volkslieder von Kiem/Pauli,
- Klampfn Toni (Christoph Well)

- Waldlerisch g'sunga - Volkslieder aus dem Bayer- und Böhmerwald (R. Link)
- Freinderl, wann geh ma hoam - Wirtshauslieder aus der Oberpfalz (A. Eichenseer/Lothar Karrer)
- Mir gand it hoj, mir bleibat hocka (Dagmar Held)
- Die Liedersammlung des Christian Nützel (Erwin und Franziska Zachmeier)

Es können auch andere Liederbücher der alpenländischen Volksmusiktradition verwendet werden, z. B. aus Österreich und der Schweiz.

Bewertungskriterien: Stil- und Intonationssicherheit.

c) Kolloquium

Nachweis von Grundkenntnissen in folgenden Bereichen:

- Volkstanz (Benennen und Beschreiben gängiger Volkstänze),
- Volksmusik (Kenntnisse von Pflegeinstitutionen und Persönlichkeiten der Volksmusik),
- Sammlungen (gängige Liederbücher, Sammlungen von Volkstänzen etc.),
- Fachliteratur (z.B. K. H. Schickhaus „Volksmusik und Hackbrett in Bayern“; Publikationen des Landesvereins für Heimatpflege e.V. oder von Beratungsstellen für Volksmusik [www.heimat-bayern.de]).

d) Instrumentalvortrag

Auf dem eigenen Instrument (instrumentales Hauptfach) sind drei instrumententypische Stücke aus der traditionellen Volksmusik solistisch oder im Ensemble vorzutragen (z.B. 2/4 und 3/4 Takt, Taktwechseltanz, Liedweisen).

2. Instrumentales Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Als instrumentales Hauptfach ist eines der folgenden Instrumente zu wählen: Akkordeon, Blockflöte, Steirische Harmonika, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Horn, Klarinette, Kontrabass, Posaune, Trompete, Tuba, Violine, Harfe, Zither.

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der hier aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

a) Akkordeon

Ein Bewerber hat ein zwei Stilrichtungen beinhaltendes Programm (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer) vollständig studierter Werke vorzulegen, im Schwierigkeitsgrad von z.B.

- J. S. Bach: aus den 2-stimmigen Inventionen zwei Werke unterschiedlichen Charakters oder aus dem Wohltemperierten Klavier: Präludium und Fuge nach Wahl.
- W. Jacobi: ein Satz aus Divertissement 1 (außer „2“)
- L. Kayser: zwei Sätze aus Arabesques (III und V)

b) Blockflöte

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll auf der Altblockflöte, bis zu vier Vorzeichen
- eine Etüde (z.B.: Brüggen: Nr. 1; Linde: Nr. 10, 12, 16 aus Neuzeitlichen Übungsstücke, Feltkamp Nr. 1,2)
- ein Werk aus der Epoche 1650-1750 (z. B. ein Werk für Blockflöte und Basso continuo von G. Frescobaldi oder ein Werk für Blockflöte solo z.B. von J.van Eyck)
- drei Werke:
 - eine vollständige Sonate aus dem 18. Jahrhundert (z.B. Händel: Sonate F-Dur; G. Ph. Telemann: Sonate F-Dur; Vivaldi: Sonate Nr. 1 aus „Il Pastor Fido“)
 - ein Werk des 20. Jahrhunderts (z.B. H. M. Linde: "Music for a Bird", Waechter: Joke)
 - ein Werk nach eigener Wahl

c) Flöte

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven
- eine Etüde aus op. 15 von Joachim Andersen
- ein Satz aus der Partita BWV 1013 von J. S. Bach oder aus der Solosonate Wq 132 von C. Ph. E. Bach oder eine Fantasie von G. Ph. Telemann
- ein Allegrosatz aus einem Konzert von Mozart (z. B. KV313, KV314) oder von C. Stamitz (op. 29, G-Dur)
- ein kurzes Stück bzw. ein Satz (solo oder mit Begleitung) aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts

d) Gitarre

- eine Etüde (Carcassi op. 60, Brouwer Nr. 6)
- je ein Vortragsstück aus drei verschiedenen Epochen (z.B. Lobos: Prelude; Bach: Präludium d-Moll, Sor Menuett op. 11)

e) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 4b
- eine Etüde (z.B. aus „10 Studien“; „Gradus ad Parnassum“ I)
- eine Sonate und ein Solostück des 18. Jahrhunderts (z.B. von Melchior Chiesa, Gaetano Piazza, Giovanni Battista Sammartini, spanische Hackbrettmusik)
- ein Originalwerk des 20./21. Jahrhunderts (z. B. von Michael Rüggeberg, Harald Genzmer, Roland Leistner-Mayer)

f) Harfe

- eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades (z.B. Pozzoli, J.M. Damase, Bochsa op. 34)
- ein Originalwerk aus Barock oder Klassik (z.B. Dussek, Nadermann)
- ein Solostück freier Wahl

g) Horn

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen (im Schwierigkeitsgrad von Mozart Konzert KV 447 1. Satz oder Franz Strauss: Nocturno)
- eine Etüde im mittleren Schwierigkeitsgrad

h) Klarinette

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- eine Etüde
- ein klassisches oder romantisches Werk
- ein Werk aus dem 20. Jahrhundert
- Blattspiel, Transponieren

i) Kontrabass:

- Tonleitern durch zwei Oktaven
- eine Etüde (z.B. Simandl, Storch, Hrabé o.ä.)
- ein Satz aus einem Konzert oder einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von Capuzzi, Pichl, Händel, Cimador, de Fesch oder Eccles
- Vom-Blatt-Spiel

j) Posaune

aa) Tenorposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- eine Etüde (z. B. Doms: Band 1 oder Arban, Bordogni: Band 1)
- Vortragsstücke, z. B. Morceau Symphonique
- ein Satz aus einer barocken Sonate, z. B. Galliard von Marello
- ein Satz aus einem romantischen Konzert, z. B. Sachse
- ein Satz aus einem Werk aus der Zeit ab 1950, z. B. Serocki
- Beherrschen des Bassschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

bb) Bassposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten (Dur und Moll)
- eine Etüde (z. B. Doms oder Bordogni)
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Marcello, Telemann, Sachse, Lebedjew, Bozza: Rondo et Allegro, Boutry: Tubaroque
- Beherrschen des Bassschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

k) Steirische Harmonika

- Vier volksmusikalische Solostücke: Es sind unterschiedliche Tanzformen sowie Charaktere zu berücksichtigen, wie z.B. Bairischer, Walzer, Ländlerformen, Polka, Zwiefache, Schottische, Bairisch - Polka, Böhmisches Polka, Schneltpolka, Galopp, Polka Francaise, etc.
- Zwei volksmusikalische Ensemblestücke in einer volksmusiktypischen Besetzung.
- Zwei Stücke (insgesamt) aus folgenden Bereichen nach Wahl: Bearbeitungen aus dem Bereich der Blasmusik, Geistlichen Musik oder Jodler.
- ein Stück freie Improvisation: Das Begleiten der Hauptstufen in der Volksmusik wird vorausgesetzt und geprüft (das Stück wird von der Prüfungskommission gestellt).
- Nachspielen eines mehrtaktigen Motivs: Ein Mitglied der Prüfungskommission spielt eine Melodie mittleren Schwierigkeitsgrades vor; die Melodie ist vom Bewerber nachzuspielen
- Vom-Blatt-Spiel (ein Stück in Tabulatur - Schrift [Griffsschrift] und Normalnotation)

l) Trompete

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Etüden von Böhme, Arban o.ä.
- ein Satz aus dem Konzert von Joseph Haydn oder 1. Satz aus dem Konzert von Johann Nepomuk Hummel
- Vortragsstücke nach Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

m) Tuba

- sämtliche Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden über zwei Oktaven
- zwei mittelschwere Etüden unterschiedlichen Charakters für Basstuba von Kopprasch oder „Studien im Legato“ von Reginald Fink o.ä.
- zwei Vortragsstücke nach Wahl im Schwierigkeitsgrad von Don Haddad, Suite for Tuba oder einer Sonate von Marcello oder Händel
- Vom-Blatt-Spiel

n) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde
- ein Satz aus einer Solosonate oder Partita von J. S. Bach
- ein Satz aus einer klassischen oder romantischen Sonate für Violine und Klavier
- ein Satz aus einem Konzert

- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk nach 1945
- Vom-Blatt-Spiel

o) Zither

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3b
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters, (z.B. Peter Suitner, aus „Ein Lehrgang für Zither“ Bd. 7 148, Peter Kiesewetter, aus Gil 1, Moresca)
- zwei Sätze aus einer Suite von Silvius Leopold Weiss, Guisepppe Antonio Brescianello oder Robert de Visée)
- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts im Schwierigkeitsgrad von Peter Suitner, Ritornell oder Improvisation)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer im Gesamtergebnis der Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Das Gesamtergebnis nach Satz 1 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erzielten Punkte gebildet; das Gesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Bewertung der Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 erfolgt im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils. ⁴Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

- Gründliche Kenntnisse, insbesondere Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Musikpädagogische Gruppenprüfung

a) Praktischer Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Zum Nachweis musikpädagogischer Basiskompetenz ist ein klingendes musikalisches Ergebnis in einer Kleingruppe (4 bis 6 Personen) zu erarbeiten. Die Teilnehmer wählen aus zwei Aufgabenstellungen mit musikalischem Ausgangsmaterial (z.B. ein kurzes Musikstück [auch in Form einer Partitur] als Ausgangsmaterial für ein Arrangement oder ein Materialimpuls als Ausgangsmaterial für eine Improvisation) eine zur Bearbeitung aus.

Neben dem eigenen Instrument und einem Klavier stehen einfache Instrumente zur Verfügung (z.B. Orff-Instrumente wie Xylophon, Metallophon, Kleinschlagzeug oder Cajon, Boomwhackers u.a.).

Bewertungskriterien:

Wie hat jeder einzelne Prüfling mit den anderen Teilnehmern der Kleingruppe agiert, wie auf sie reagiert, wie motiviert? Wie wird im Prozess argumentiert? (Interpersonelle, kommunikative und artikulierende Komponente im Prozess musikalischen Arbeitens)

Wie sinnvoll und wie erfolgreich wurde gemeinsam musiziert (agiert, reagiert, initiiert, begleitet, angeleitet; musikalische Komponente im engen Sinne)

b) Schriftlicher Prüfungsteil (Prüfungsdauer: 5 Minuten)

Individuelle schriftliche Reflexion von Verlauf und Ergebnis des praktischen Prüfungsteils (Mögliche Fragen: Wie lässt sich der Verlauf erklären? Was hat das musikalische Ergebnis beeinflusst?)

Bewertungskriterien: Wie wird der Erarbeitungsprozess reflektiert? (artikulierende und reflektierende Komponente über den musikalischen Prozess und seine Ergebnisse)

Die Bewertung der musikpädagogischen Gruppenprüfung erfolgt im Rahmen eines künstlerisch-pädagogischen Gesamturteils.

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils fünffach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

30. Eignungsprüfung Zither (künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Zither (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2

Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Zither (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenzen in Dur und Moll
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters, (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither Bd.8 Nr. 176 oder Bd. 9 Nr. 179; Peter Kieseewetter, aus Gil 1: Schlangenbild oder aus Gil 2: Im Auge des Wirbelsturms)
- ein Werk aus Renaissance oder Frühbarock (z.B. John Dowland, Giovanni Girolamo Kapsberger, Luis Milán, Alonso Mudarra)
- ein Werk aus dem Barock (z.B. drei Sätze einer Suite von Johann Sebastian Bach, Robert de Visée, Silvius Leopold Weiss)
- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Harald Genzmer, Wilfried Hiller, Peter Kieseewetter, Fredrik Schwenk)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

Für die instrumentale Pflichtfachprüfung können folgende Instrumente gewählt werden: Klavier, Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros: 6 Variationen
- W. Jacobi: Serenade
- P. Noergaard: die ersten sechs Sätze aus Anatomic Safari
- F. Couperin: Les Carillons de Cithere
- A. Soler: Sonata B-Dur

c) Übrige Instrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

31. (aufgehoben)

32. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Chordirigieren

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Chordirigieren setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Chordirigieren;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Chordirigieren.

§ 2

Eignungsverfahren

(1)¹Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Dirigieren und Partiturspiel zweier Chorstücke (vorbereitet) wahlweise aus:

- H. Schütz: Motette „So fahr ich hin“,
- J. S. Bach: ein fünfstimmiger Satz aus der Motette „Jesu meine Freude“,
- J. Brahms: Nachtwache I oder II aus „Weltliche A-Cappella-Gesänge“ op. 104,
- M. Reger: Nachtlied op. 138/3 „Die Nacht ist gekommen“ oder
- aus einem Werk vergleichbarer Schwierigkeit

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

2. Durchführung einer kurzen Chorprobe (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

- an einem der unter Nr. 1 gewählten Chorstücke ist eine Chorprobe durchzuführen (die Partituren sind vom Bewerber in 50-facher Ausfertigung mitzubringen)

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik, Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten

3. Dirigieren und Partiturspiel weiterer Chorwerke

Zusätzlich zu den unter Nr. 1 genannten Chorstücken sind mindestens drei weitere Chorwerke unterschiedlicher Stilepochen aus den Bereichen Motette, Oratorien, Oper oder Chormusik des 20. Jahrhunderts dirigistisch und am Klavier vorzubereiten; diese werden von der Prüfungskommission aus einer vom Bewerber mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichenden Repertoireliste unmittelbar vor Prüfungsbeginn ausgewählt.

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

4. Klavierauszugsspiel

- Klavierauszugsspiel eines Abschnittes aus einem Oratorium oder aus einer Oper der Klassik und aus einem entsprechenden Werk einer späteren Stilepoche mit stimmlicher Markierung der Gesangspartien (vorbereitet)
- Klavierauszugsspiel vom Blatt aus einem Chorwerk mit Orchester

5. Kolloquium

- Fundierte Kenntnisse der Chorliteratur aller Stilrichtungen

6. Vom-Blatt-Singen

- Vom-Blatt-Singen einer schwierigen Chorstimme

7. Vom-Blatt-Spiel (am Klavier)

- Vom-Blatt-Spiel anspruchsvoller Werke (Chorpartitur und Klavierauszug)

²Die Gesamtprüfungsdauer der Prüfungen nach Satz 1 Nrn. 1, 3 bis 7 beträgt ca. 25 Minuten.

(2) ¹Nach der zweiten Teilprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), Durchführung einer kurzen Chorprobe, findet eine Zwischenbewertung im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils statt. ²Diese Zwischenbewertung lautet auf: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Zu den Teilprüfungen ab Nr. 3 wird nur zugelassen, wer im Rahmen dieser Zwischenbewertung das Ergebnis „bestanden“ erreicht hat.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurden.

²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

33. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Gesangspädagogik

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Gesangspädagogik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Gesangspädagogik; es werden ausschließlich Abschlüsse mit dem Hauptfach Gesang akzeptiert;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Gesangspädagogik

§ 2

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Vorzubereiten sind:

1. Konzertrepertoire

- ein Rezitativ und eine Arie von J. S. Bach sowie eine weitere Arie aus dem Barock
- eine Oratorienarie aus der Klassik
- eine Oratorienarie aus der Romantik

2. Lied

- zwei Lieder der Klassik
- zwei Lieder von Franz Schubert
- zwei Lieder der Romantik (außer Schubert), darunter eines in deutscher Originalsprache und eines in einer anderen Sprache als deutsch in Originalsprache
- zwei frei- oder atonale Lieder

3. Oper

- eine Opernarie

⁵Die Lieder und die Opernarien sind auswendig vorzutragen.

(2) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kurzvortrag (Dauer ca. 5 Minuten) des Bewerbers zu einem von ihm frei zu wählenden Thema der Gesangspädagogik (z.B. über das Thema seiner Bachelorarbeit oder seiner Diplomarbeit) sowie aus einem Kolloquium über gesangspädagogische Fragen (Dauer ca. 15 Minuten). ²Gegenstand des Kolloquiums sind das Thema des Kurzvortrages sowie Fragestellungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Unterrichtsmethoden und Didaktik,
- Psychologische Aspekte des Gesangsunterrichts sowie
- Unterrichtserfahrung und Unterrichtspraxis des Bewerbers

³Der Kurzvortrag und das Kolloquium werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils bewertet.

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 21 Punkte und in der Prüfung nach § 3 mindestens 20 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 erzielten Punkte gebildet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

34. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Historische Aufführungspraxis

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Historische Aufführungspraxis setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Historische Aufführungspraxis/Alte Musik; für das Hauptfach Orgel werden auch Abschlüsse mit der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs akzeptiert
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Historische Aufführungspraxis.

(2) Es können folgende Hauptfächer gewählt werden: Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello, Viola da gamba, Violone, Blockflöte, Traversflöte, Barockoboe, Barockfagott, Cembalo, Hammerklavier, Orgel und Laute.

§ 2

Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung am nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gewählten Instrument (Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Hauptfächer in gleicher Weise.

- fünf anspruchsvolle Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens zwei der fünf Werke müssen vor 1750 komponiert worden sein [gilt nicht für das Hauptfach Hammerklavier])

⁵Das Programm muss auf dem historischen Instrument vorgetragen werden.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurde.

35. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Instrumentalpädagogik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Instrumentalpädagogik; es werden ausschließlich Abschlüsse mit folgenden instrumentalen Hauptfächern akzeptiert: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Steirische Harmonika, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik.

(2) Das für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik gewählte Hauptfach muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Abs.1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Hauptfach. ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

a) Akkordeon (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

- Eine Transkription aus dem Barock
- Ein anspruchsvolles Werk des 20./21. Jahrhunderts
- Ein Werk freier Wahl

b) Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- 5 anspruchsvolle Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens eines der fünf Werke muss nach 1960 komponiert worden sein)

Der Vortrag muss auf verschiedenen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung).

c) Fagott (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosens Charakters

- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

d) Flöte (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosens Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

e) Gitarre (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Werk (oder mehrere Sätze aus einem Werk) des Barock (Bach, Weiss) oder eine Zusammenstellung polyphoner Stücke der Renaissance (Lauten-/Vihuelaliteratur) von gehobenem Schwierigkeitsgrad
- Ein Werk der Klassik oder Romantik (Giuliani, Sor, Coste, Mertz, Tárrega) und/oder ein Werk der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Moreno-Torroba, Castelnuovo-Tedesco, Ponce, Villa-Lobos)
- Ein Werk der neuen Musik des 20./21. Jahrhunderts

f) Hackbrett (Prüfungsdauer: ca. 10 bis 15 Minuten)

- Italienische oder spanische Originalmusik für Salterio des 18. Jahrhunderts
- Eine Transkription aus Renaissance oder Barock
- Originalmusik des 20./21. Jahrhunderts

Eines der Werke aus der obigen Stilistik muss ein Solostück und eines ein Kammermusikwerk sein.

- Ein Beitrag aus den Bereichen regionaler oder internationaler Volksmusik

g) Harfe (Prüfungsdauer: ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Solokonzert (Zeit und Komponist beliebig)
- eine Barocksonate
- ein konzertantes Vortragswerk aus Romantik oder Moderne (auch zeitgenössisch)
- ein Kammermusikwerk
- 5 Orchesterstellen nach freier Wahl

h) Horn (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- drei Werke (Konzert oder Sonate oder Kammermusikstück) aus verschiedenen Epochen (eines der drei Werke muss ein Solo-Konzert sein)
- 10 Orchesterstellen nach freier Wahl

i) Klarinette (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosens Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

j) Klavier (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Werke aus mindestens drei Epochen (die Werke müssen vollständig einstudiert sein; keine Einzelsätze; Umfang des vorzubereitenden Programms: mindestens 60 Minuten Spieldauer)

k) Kontrabass (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Konzert
- zwei Sonaten oder entsprechende Werke in verschiedenen Stilen
- Vom-Blatt-Spiel

l) Oboe (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosens Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

m) Orgel (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- zwei anspruchsvolle, stilistisch unterschiedliche Werke aus der Zeit vor J. S. Bach
- zwei größere Werke von J. S. Bach (darunter eine Triosonate)
- zwei Werke aus der romantischen Stilepoche (einschließlich M. Reger)
- ein anspruchsvolles neuzeitliches Werk

n) Pauke/Schlagzeug (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

aa) Pauken:

- drei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl z. B. von W. Kahn , E. Cater oder M. Houllif
- Vom-Blatt-Spiel

bb) Kleine Trommel:

- zwei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. von A. F. Riedhammer, S. Fink oder N. Huber
- ein kurzes Rudimentstück oder Solostück für Basler Trommel

cc) Mallet (sämtliche Stücke sind auswendig vorzutragen):

- Marimbaphon: zwei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl z. B. von K. Abe, E. Sammut oder P. Smadbeck
- Vibraphon: zwei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades, z. B. von D. Friedman oder M. Glentworth
- Vom-Blatt-Spiel

dd) Set-up:

- zwei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. von K. H. Stockhausen, I. Xenakis, M. Ishi oder M. Feldman
- Vom-Blatt-Spiel

ee) Orchesterstellen

- Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen auf allen vier Instrumentenbereichen [aa) bis dd)]

ff) Solokonzert:

- Der Bewerber hat aus einem der vier Instrumentenbereiche [aa) bis dd)] ein Solokonzert auszuwählen und vorzutragen, z. B. von A. Koppel, A. Jolivet, W. Thärichen, B. Hummel oder K. Abe

o) Posaune (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

aa) Tenor- und Altposaune:

- Ein Solokonzert der Romantik (z. B. Sachse)
- ein Solokonzert aus der Zeit ab 1950
- eine Sonate des Barocks (z. B. Händel, Telemann)
- Vom-Blatt-Spiel

bb) Bass- und Kontrabassposaune:

- Ein Solokonzert der Romantik (z. B. Sachse, Lebedjew)
- ein Solokonzert aus der Zeit ab 1950
- eine Sonate des Barocks (z. B. Telemann, Frescobaldi)
- Vom-Blatt-Spiel

p) Saxophon (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Drei anspruchsvolle Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

q) Steirische Harmonika (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- einen Walzer
- eine Polka
- einen Boarischen
- einen Marsch
- einen Jodler
- ein Volkslied oder eine Volksweise
- eine Transkription
- ein kammermusikalisches Werk in offener Besetzung

Alle Stücke sind auswendig vorzutragen (Gesamtumfang des vorbereiteten Programms: ca. 30 Minuten Spieldauer).

r) Trompete (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Trompetenkonzert von J. Haydn, Es-Dur, 2. und 3. Satz
- ein weiteres Trompetenkonzert (z.B. Joh. Nep. Hummel 1. Satz)
- ein Stück für Trompete und Klavier aus dem 20. Jahrhundert (z.B. Hindemith-Sonate 1. Satz)
- ein neuzeitliches Werk
- Vom-Blatt-Spiel

s) Tuba (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- zwei Solokonzerte
- zwei Sonaten
- ein neuzeitliches Werk
- Vom-Blatt-Spiel

t) Viola (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- eine Solosonate
- ein Konzert
- zwei Sonaten aus verschiedenen Epochen
- ein neuzeitliches Werk
- Vom-Blatt-Spiel

u) Violine (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- eine Solosonate oder Partita von J.S. Bach
- ein Konzert
- eine große Sonate
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)
- Vom-Blatt-Spiel

v) Violoncello (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- eine Solosuite von J.S. Bach
- ein Konzert
- zwei Sonaten aus verschiedenen Epochen
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)
- Vom-Blatt-Spiel

w) Zither (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Eine Transkription aus Renaissance oder Frühbarock
- Ein mehrsätziges Werk aus dem Barock
- Originalmusik des 20./21. Jahrhunderts

Das Programm soll eine Kammermusik aus den obigen Stilbereichen enthalten.

- Ein Beitrag aus dem Bereich regionale oder internationale Volksmusik

(2) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe

des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kurzvortrag (Dauer ca. 5 Minuten) des Bewerbers zu einem von ihm frei zu wählenden Thema der Instrumentalpädagogik (z.B. über das Thema seiner Bachelorarbeit oder seiner Diplomarbeit) sowie aus einem Kolloquium über instrumentalpädagogische Fragen (Dauer ca. 15 Minuten). ²Gegenstand des Kolloquiums sind das Thema des Kurzvortrages sowie Fragestellungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Unterrichtsmethoden und Didaktik,
- Psychologische Aspekte des Instrumentalunterrichts sowie
- Unterrichtserfahrung und Unterrichtspraxis des Bewerbers

³Der Kurzvortrag und das Kolloquium werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils bewertet.

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 21 Punkte und in der Prüfung nach § 3 mindestens 20 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 erzielten Punkte gebildet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

36. Eignungsverfahren für künstlerische Instrumental-Masterstudiengänge

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

¹Der Zugang zu den Masterstudiengängen Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello und Zither setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello; Zither,
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München.

²Das Hauptfach des gewählten Masterstudiengangs muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen in den in § 1 Satz 1 genannten Studiengängen vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, die technischen und musikalischen Fähigkeiten auf dem jeweiligen Instrument auszubauen bzw. zu perfektionieren, um auf dieser Basis zu einer eigenen Künstlerpersönlichkeit heranreifen zu können. ³Hohe künstlerisch-technische Fähigkeiten, stilistische Vielgestaltigkeit, interpretatorische Variationsfähigkeit sowie musikalische Ausdruckstärke werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3

Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung am Instrument. ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester in gleicher Weise.

1. Akkordeon (Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten)

Die Bewerber legen eine Liste der von ihnen vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 30 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke und mindestens drei Stilrichtungen):

- ein Werk aus dem Barock
- ein Werk aus der Klassik oder der Romantik
- ein originales Werk für Akkordeon des 20./21. Jahrhunderts
- ein Werk freier Wahl

Mindestens eines dieser Werke muss ein virtuoseres Stück sein.

2. Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- 5 anspruchsvolle Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens eines der fünf Werke muss nach 1960 komponiert worden sein)

Der Vortrag muss auf verschiedenen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung).

3. Fagott (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert (auswendig)
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosens Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

Zusätzlich drei Orchesterstellen:

- Mozart: Ouvertüre zu Figaros Hochzeit
- Rimsky-Korsakov: Scheherazade
- Ravel: Bolero

4. Flöte (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert (auswendig)
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosens Charakters
- ein zeitgenössisches Werk

- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

Zusätzlich drei Orchesterstellen:

- Mendelssohn: Sommernachtstraum
- Ravel: Daphnis und Chloé
- Brahms: 4. Sinfonie

5. Gitarre (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 45 Minuten Spieldauer). Es sind Werke unterschiedlichen Charakters und höheren Schwierigkeitsgrads aus fünf Stilepochen vorzubereiten:

- ein Werk aus der Renaissance (Vihuela- oder Lautenliteratur)
- ein größeres Werk von J. S. Bach oder S. L. Weiss
- ein größeres Werk des 19. Jh.
- ein größeres Werk des 20. Jh. („Segovia-Repertoire", z.B. Ponce, Torroba, Tedesco, Villa-Lobos)
- ein größeres Werk des 20./21. Jh. (Neue Musik, z.B. Brouwer, Martin, Henze, Britten)

6. Hackbrett (Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten)

-
- Eine Etüde oder ein Solostück virtuosens Charakters (freie Wahl der Stilistik)
- Originalwerke für Salterio: eine mehrsätzliche Sonate und ein Solostück des 18. Jahrhunderts
- Eine Transkription aus dem Barock (z.B. von Georg Philipp Telemann, Antonio Vivaldi, Robert de Visée)
- Zwei Originalwerke des 20./21. Jahrhunderts (z.B. von Rudi Spring, Fredrik Schwenk, Dorothea Hofmann, Max Beckschäfer)

Mindestens eines der Werke muss auf einem Tenorhackbrett ausgeführt werden.

7. Harfe (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- Solostücke verschiedener Stilepochen (auch Etüden virtuosens Charakters)
- Ein Satz eines Konzerts

8. Horn (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- drei anspruchsvolle Werke aus unterschiedlichen Epochen, darunter ein Solostück für Horn

9. Klarinette (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert (auswendig)
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuoson Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

Zusätzlich drei Orchesterstellen:

- Beethoven: 6. Sinfonie
- Kodaly: Tänze aus Galanta
- Schostakowitsch: 9. Sinfonie

10. Klavier (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Werk der Barockzeit
- zwei Etüden (davon mindestens eine von Chopin)
- eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven
- ein Werk von Haydn oder Mozart
- ein Werk der Romantik
- ein zeitgenössisches Werk

11. Kontrabass (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Konzert
- eine Sonate
- ein virtuosos Stück oder entsprechende Werke in verschiedenen Stilen
- fünf erarbeitete schwierige Orchesterstellen
- Vom-Blatt-Spiel

12. Oboe (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert (auswendig)
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuoson Charakters
- ein zeitgenössisches Werk

- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

Zusätzlich drei Orchesterstellen:

- Brahms: Violinkonzert
- Ravel: Tombeau de Couperin (1. und 3. Satz)
- Rossini: Seidene Leiter

13. Orgel (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- ein anspruchsvolles Werk aus der Zeit vor J. S. Bach
- ein größeres Werk von J. S. Bach
- ein schneller und ein langsamer Satz aus einer Triosonate von J. S. Bach
- ein schwieriges Werk aus der romantischen oder klassischen Stilepoche (einschließlich Max Reger)
- ein anspruchsvolles Werk aus dem 20./21. Jahrhundert

14. Pauken und Schlagzeug (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

a) Pauke:

- 3 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. Kahn, E. Cater oder M. Houllif
- Vom-Blatt-Spiel

b) Kleine Trommel:

- 2 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. B. Heslink, S. Fink oder N. Huber
- 1 kurzes Solostück für Rudiment oder Basler Trommel

c) Mallet (sämtliche Stücke sind auswendig vorzutragen):

- Marimbaphon: 2 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. K. Abe, J. Drugman, N. Zivkovic
- Vibraphon: 2 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades, z. B. M. Glentworth oder F. Donatoni
- Vom-Blatt-Spiel

d) Set-up:

- 2 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. K.H. Stockhausen, I. Xenakis, M. Ishi
- Vom-Blatt-Spiel

Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen auf allen vier Instrumentenbereichen

Aus einem der vier Instrumentenbereiche ist ein Solokonzert auszuwählen und vorzutragen.

15. Posaune (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

a) Tenor- und Altposaune:

- Zwei Solokonzerte (Barock und Romantik)
- Ein Konzert nach Wahl (z. B. Martin)
- David: Konzert (auswendig vorzutragen)
- Zwei Solostücke (z. B. Bernstein)
- Zwei Sonaten aus verschiedenen Epochen
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Stellen der Orchesterliteratur (z. B. Bolero, Zarathustra, Mahler: 3. Sinfonie)
- Ein neuzeitliches Werk aus der Zeit ab 1950 (z. B. Grunelius)
- Ein Stück auf der Altposaune (z. B. Albrechtsberger)
- Vom-Blatt-Spiel

b) Bass- und Kontrabassposaune:

- Ein Probespielkonzert (auswendig vorzutragen, z. B. Sachse, Lebedjew, Bozza „New Orleans“)
- Zwei Werke für Bassposaune und Klavier aus verschiedenen Epochen (z. B. Lantier, Pilss, Fayeulle, Marcello, Telemann etc.)
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Stellen der Orchesterliteratur (Haydn: Schöpfung, Beethoven: 9. Sinfonie, Schumann: 3. Sinfonie, Wagner: Lohengrin, Vorspiel zum 3. Akt, Walkürenritt)
- Ein neuzeitliches Werk aus der Zeit ab 1950
- Vom-Blatt-Spiel

16. Saxophon (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- Drei anspruchsvolle Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

17. Trompete (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- zwei Barockkonzerte für hohe Trompete, z. B. von Vivaldi, Torelli, Fasch oder Albinoni
- Trompetenkoncert von Joseph Haydn Es-Dur
- ein virtuosos Trompetenkoncert (z. B. Tomasi oder Jolivet)
- ein Stück für Trompete und Klavier aus dem 20. Jahrhundert (z. B. Hindemith-Sonate, Honegger-Intrada)
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)
- Vom-Blatt-Spiel

18. Tuba (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- drei Konzerte für Tuba, z. B. von R.V. Williams, J. Koetsier, R. Strauss (Hornkonzert Nr. 1)
- eine Sonate z. B. Sonate für Tuba und Klavier von P. Hindemith
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen für Bass (F) Tuba
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen für Kontrabass (B) Tuba
- Vom-Blatt-Spiel
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)

19. Viola (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- eine Solosonate oder Suite
- ein Konzert aus der klassischen und der romantischen/modernen Stilepoche
- ein Stück virtuosen Charakters
- eine Sonate
- Vortrag von fünf erarbeiteten schwierigen Stellen der Orchesterliteratur
- Vom-Blatt-Spiel

Alle Werke sind vollständig vorzubereiten. Es ist wünschenswert, dass die Werke für Viola solo, sowie Konzerte auswendig vorgetragen werden.

20. Violine (Prüfungsdauer ca. 10 bis 20 Minuten)

- Eine Solosonate, Solosuite oder Partita, wählbar von Bach, Bartók, Hartmann, Reger oder Ysaÿe
- Ein Konzert, auszuwählen unter folgenden: Bartók (Nr. 2), Beethoven, Berg, Brahms, Bruch, Dvorák, Glasunow, Lalo, Mendelssohn Bartholdy (op. 64), Paganini, Prokofieff, Schostakowitsch, Sibelius, Strawinsky, Tschaikowsky
- Ein virtuosos Stück mit oder ohne Klavierbegleitung
- Eine Duo-Sonate, auszuwählen unter folgenden: Bartók, Beethoven, Brahms, Busoni, Debussy, Fauré, Franck, Grieg, Janáček, Mozart (dreisätzig), Prokofieff, Ravel, Reger, Saint-Saëns, Schubert (Duo oder Fantasie), Schumann, Strauss, Strawinski
- Drei schwierige Stellen der Orchesterliteratur
- ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk, das nach 1945 entstanden ist

Das Konzert und das virtuosos Stück müssen auswendig vorgetragen werden.

21. Violoncello (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- a. Präludium und zwei kontrastierende Sätze aus einer Suite von J. S. Bach
- b. ein Satz aus einem repräsentativen Konzert
- c. ein Satz aus einer Sonate
- d. ein virtuosos Stück
- e. ein zeitgenössisches Werk
- f. Vom-Blatt-Spiel

a), b) und d) sind auswendig vorzutragen.

22. Zither (Prüfungsdauer: 10 bis 15 Minuten)

Die Bewerber legen eine Liste der von ihnen vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 45 Minuten Spieldauer).

Es sind Werke unterschiedlichen Charakters und höheren Schwierigkeitsgrads aus vier Stilepochen vorzubereiten:

- ein Werk aus der Renaissance oder dem Frühbarock (Vihuela- oder Lautenliteratur)
- ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jahrhunderts (z. B. von Johann Sebastian Bach, Silvius Leopold Weiss)
- ein Werk aus dem Bereich Zitherklassik des 19. bis Mitte 20. Jahrhunderts
- mindestens ein größeres Originalwerk des 20./21. Jahrhunderts (z. B. Hans Werner Henze, Dieter Schnebel, Enjott Schneider, Peter Kiesewetter, Peter Michael Hamel)

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 3 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurde.

²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

37. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Jazz setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: E-Bass, Gesang, Gitarre, Klavier, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Viola, Violine, Violoncello; für den Masterstudiengang Jazz mit dem Hauptfach Komposition werden alle Abschlüsse der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs akzeptiert.
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Jazz.

(2) ¹Das gewählte Hauptfach für den Masterstudiengang Jazz muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein; dies gilt nicht für das Hauptfach Komposition.

²Ein Wechsel vom klassischen Instrument zum entsprechenden Jazz-Instrument ist zulässig. ³Für das Hauptfach Improvisation für Streicher werden nur Abschlüsse mit den Hauptfächern Viola, Violine und Violoncello akzeptiert.

§ 2

Eignungsverfahren für folgende Hauptfächer: E-Bass, Gesang, Gitarre, Klavier, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Improvisation für Streicher

(1) ¹Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ist ein Video mit selbst eingespielten Werken eigener Wahl über das BZM-Portal einzureichen (Spieldauer mindestens 15 Minuten). ²Eigenkompositionen sind erwünscht.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu wird das eingereichte Video von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Improvisatorisches Können,
- Sound,
- technische Ausführung,
- stilistische Sicherheit,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität,
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung sowie
- musikalische Phantasie

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend

auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß Abs. 3 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Vorspiel (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

Vortrag überwiegend eigener Kompositionen mit eigenem oder bereitgestelltem Ensemble (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen).

Bewertungskriterien: Wie bei der Vorauswahl (Abs. 2 Satz 2), zusätzlich:

- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

2. Spontanaufgabe

Es wird ein musikalisches Fragment vorgegeben, aus dem der Bewerber einen Vortrag zu gestalten hat (Vorbereitungszeit: 60 Minuten). Der Vortrag (Dauer ca. 10 Minuten) kann mit eigenem oder bereitgestelltem Ensemble erfolgen (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen).

Bewertungskriterien: Wie bei der Vorauswahl (Abs. 2 Satz 2), zusätzlich:

- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

3. Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Fragen zur Jazz-Musikgeschichte
- Jazzspezifische Höranalyse (Stil- und Formanalyse)

(4) Der Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach Abs. 3 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 20 Punkten bewertet wurden.

§ 3

Eignungsverfahren für das Hauptfach Komposition

(1) ¹Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ist ein Video über das BZM-Portal einzureichen, auf der mindestens eine Komposition des Bewerbers eingespielt ist (Spieldauer mindestens 10 Minuten). ²Zusätzlich ist die Partitur/sind die Partituren zu der/den auf dem Video eingespielten Komposition(en) einzureichen. ³Die Bewerbungsunterlagen müssen außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er die Komposition(en) selbständig verfasst hat.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu wird das eingereichte Video von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Musikalische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität sowie
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß Abs. 3 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden Prüfungen

1. Präsentation und Vorspiel (Dauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- Präsentation einer Eigenkomposition für großes Ensemble in Form eines mündlichen Vortrags (Analyse; die Partitur ist in digitaler Form über ein Tool, das vom Prüfungsamt betreut wird, einzureichen und zur Prüfung in einfacher Ausfertigung (Ausdruck, Format DIN A 4) mitzubringen)
- Vortrag einer Eigenkomposition für kleines Ensemble mit eigenem oder bereitgestelltem Ensemble (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen; der Bewerber muss das Ensemble leiten, aber nicht zwingend als Instrumentalist/Sänger Teil des Ensembles sein).

Bewertungskriterien: Wie bei der Vorauswahl (Abs. 2 Satz 2), zusätzlich:

- kritische Reflexion im Bereich jazzspezifischer musikästhetischer Fragen,
- musikanalytischer Verstand,
- technische Ausführung,
- stilistische Sicherheit,
- improvisatorisches Können,
- Sound sowie
- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

2. Spontanaufgabe

Es wird ein musikalisches Fragment vorgegeben, aus dem der Bewerber einen Vortrag zu gestalten hat (Vorbereitungszeit: 60 Minuten); der Vortrag (Dauer ca. 10 Minuten) kann mit eigenem oder bereitgestelltem Ensemble erfolgen (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen; der Bewerber muss als Instrumentalist/Sänger Teil des Ensembles sein).

Bewertungskriterien: Wie bei der Vorauswahl (Abs. 2 Satz 2), zusätzlich:

- technische Ausführung,
- stilistische Sicherheit,
- improvisatorisches Können,
- Sound sowie
- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

3. Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Fragen zur Jazz-Musikgeschichte
- Jazzspezifische Höranalyse (Stil- und Formanalyse)

(4) Der Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach Abs. 3 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 20 Punkten bewertet wurden.

38. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz-Education

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Jazz Education setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Jazz; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: E-Bass, Gesang, Gitarre, Klavier, Komposition, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Jazz Education.

(2) Das gewählte Hauptfach für den Masterstudiengang Jazz Education muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten).

- Vortrag eines repräsentativen Programms in der Jazz-Stilistik mit Improvisation; Eigenkompositionen sind erwünscht;

²Der Vortrag kann mit einem eigenem oder einem von der Hochschule bereitgestellten Ensemble erfolgen (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen). ³Der Vortrag wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Improvisatorisches Können,
- Sound,
- technische Ausführung,
- stilistische Sicherheit,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität,
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung,
- musikalische Phantasie sowie
- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft.

(2) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 3) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wurde; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer Lehrprobe sowie einem Kurzvortrag und einem Kolloquium.

1. Lehrprobe (Dauer ca. 20 Minuten):

Der Bewerber hat im gewählten Hauptfach eine Lehrsituation (Einzelunterricht) zu demonstrieren (Unterrichtspraxis des Anfangsunterrichts - Jazz). Der Schüler wird von der Hochschule gestellt, eigene Schüler sind nicht zugelassen. Die Lehrprobe wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Wie hat der Bewerber mit dem Schüler agiert, wie auf ihn reagiert, wie motiviert? Wie wird im Lehrprozess argumentiert? Wie sinnvoll und wie erfolgreich wurde der Schüler angeleitet? Wie geht der Bewerber mit unvorhergesehenen Situationen um? (kommunikative und artikulierende Komponente im Prozess musikalischen Lehrens)

2. Kurzvortrag und Kolloquium

Der Bewerber hält einen Kurzvortrag (Dauer ca. 5 Minuten) zu einem von ihm frei zu wählenden Thema der Instrumental- bzw. Gesangspädagogik oder Jazzdidaktik. An den Kurzvortrag schließt sich ein Kolloquium (Dauer ca. 10 Minuten) an. Gegenstand des Kolloquiums sind das Thema des Kurzvortrages, die gezeigte Lehrprobe (reflektierende Komponente über den Lehrprozess) sowie Fragestellungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Unterrichtsmethoden und Didaktik,
- Psychologische Aspekte des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts sowie
- Unterrichtserfahrung und Unterrichtspraxis des Bewerbers

Der Kurzvortrag und das Kolloquium werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils bewertet.

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

(1) Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 20 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen nach § 3 erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 3 Nr. 1 wird dreifach gewichtet, die Prüfung nach § 3 Nr. 2 wird einfach gewichtet.

(3) Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

39. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kammermusik

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Kammermusik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine und Violoncello;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Kammermusik.

(2) Das gewählte Hauptfach muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 identisch sein.

(3) ¹Jeder Bewerber für den Masterstudiengang Kammermusik kann nur in einer bereits bestehenden Ensembleformation in klassischer Besetzung (Streichtrio, Streichquartett, Streichquintett, Klaviertrio, Klavierquartett, Klavierquintett, Bläserquintett) zum Eignungsverfahren antreten. ²Ensembleformationen außerhalb dieser klassischen Besetzungen müssen sich zusätzlich einer Video-Vorauswahl gem. § 4a der Qualifikationssatzung unterziehen; dies gilt nicht für die Ensembleformation Viola, Flöte und Harfe.

§ 2

Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer Ensembleprüfung (Nr. 1) und einer Soloprüfung (Nr. 2). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke/Sätze trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Ensembleprüfung (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- zwei Kammermusikwerke unterschiedlicher Stilrichtungen

Bewertungskriterien: Technische Ausführung, Werktreue sowie stilistische Sicherheit und auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

2. Soloprüfung (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Klavier: eine Klaviersonate von Beethoven nach Wahl
- Übrige Instrumente: ein anspruchsvolles Solowerk nach eigener Wahl

⁴In den Prüfungen nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 muss dasselbe Instrument gespielt werden.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn die Ensembleprüfung und die Soloprüfung im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils insgesamt mit mindestens 22 Punkten bewertet wurden.

40. Eignungsverfahren für die Masterstudiengänge evangelische und katholische Kirchenmusik

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung katholische Kirchenmusik;
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung evangelische Kirchenmusik;
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik.

§ 2

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ und den Masterstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ in gleicher Weise.

(2) Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Orgelliteraturspiel (Dauer ca. 15 Minuten)

Aus jeder der folgenden Epochen ist jeweils eine größere Komposition vorzubereiten:

- vor J. S. Bach
- J. S. Bach
- 1750 - 1930
- nach 1930

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der hier aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

2. Liturgisches Orgelspiel (Dauer ca. 10 Minuten)

- Über ein Kirchenlied (wahlweise auch über mehrere) sind vier größere Choralvorspiele in verschiedenen Formen vorzubereiten (z. B. Bicinium und Satz im tonalen Bereich, Tenor-Trio im tonalen Bereich [c.f. in der linken Hand oder im Pedal], Vorimitation [c.f. im Sopran oder im Bass], freitonale Bearbeitung)
- verschiedene ad-hoc-Aufgaben (z. B. Intonationen, Sätze, Bicinien, freie Stücke/Choralbearbeitungen)

3. Dirigieren (Dauer ca. 10 Minuten)

- Dirigieren eines mindestens vierstimmigen anspruchsvollen polyphonen Chorsatzes und einer Orchesterpartitur (vorbereitet; drei Partituren sind mitzubringen)
- Spielen eines anspruchsvollen Generalbasses (vorbereitet; im Schwierigkeitsgrad z. B. einer Arie aus einer Kantate oder Passion von J. S. Bach)

(3) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in den Prüfungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 jeweils mindestens 12 Punkte erzielt hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Klavier oder Cembalo (praktisch, Dauer ca. 10 Minuten)

a) Klavier

Aus jeder der folgenden Epochen ist jeweils eine Komposition vorzubereiten:

- Barock
- Klassik
- 19. Jahrhundert
- 20./21. Jahrhundert

Schwierigkeitsgrad: drei- oder vierstimmige Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier, Allegro und langsamer Satz aus einer klassischen Sonate mittlerer Schwierigkeit)

Die Prüfungskommission trifft die Auswahl der vorzutragenden Werke.

b) Cembalo

Vorzubereiten sind:

- ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier
- eine Toccata von Frescobaldi, Rossi oder Froberger
- ein Prélude non mesuré von L. Couperin oder d'Anglebert
- ein langsamer und ein schneller Satz aus einer Sonate von C. Ph. E. Bach oder J. Haydn

Die Prüfungskommission trifft die Auswahl der vorzutragenden Werke

2. Gesang (praktisch, Dauer ca. 10 Minuten)

- Geistliche Arie oder kleines geistliches Konzert oder ein anspruchsvolles längeres Rezitativ
- drei Kirchenlieder unterschiedlichen Charakters aus dem Gotteslob bzw. EG (unbegleitet)
- Bei Bewerbern für den Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik zusätzlich: Vorsängerpsalmodie in deutscher Sprache und Vortrag eines gregorianischen Propriumsgesangs (vorbereitet)
- Bei Bewerbern für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik zusätzlich: zwei verschiedene liturgische Stücke (vorbereitet)

3. Musiktheorie (mündlich, Dauer ca. 15 Minuten)

- Analyse eines vorgegebenen Werkes aus der Zeit zwischen 1700 und 1900 (Vorbereitungszeit: 30 Minuten)

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 18 Punkte erreicht hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach

§ 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils fünffach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

41. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Komposition

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Komposition setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Komposition.

§ 2

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen sind mindestens fünf eigene Kompositionen (Partituren und – wenn möglich – auch Tonaufnahmen) aus jüngerer Zeit einzureichen. ²Die Bewerbungsunterlagen müssen außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er die Kompositionen selbständig verfasst hat.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu werden die eingereichten Kompositionen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Musikalische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität sowie
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 3 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 3

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kolloquium über kompositorische Fragen (Prüfungsdauer ca. 15 bis 20 Minuten). ²Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- Gründliche Partiturkenntnisse von Meisterwerken der klassischen Moderne und der Neuen Musik
- Gründliche Kenntnisse der Musikgeschichte und der Musizierpraxis
- Kritische Reflexion im Bereich musikästhetischer Fragen (auch bezogen auf die eingereichten Kompositionen)

³Das Kolloquium wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils aufgrund folgender Kriterien bewertet:

- musikalische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- künstlerisches Selbstbewusstsein,
- hoher musikanalytischer Verstand

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Komposition ist bestanden, wenn der Bewerber nach dem Ergebnis des Kolloquiums gemäß § 3 von der Prüfungskommission als „geeignet“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

42. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Konzertgesang

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Konzertgesang setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung klassischer Gesang;
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Konzertgesang.

§ 2

Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit nicht bestanden“ bewertet. ⁴ Vorzubereiten sind:

1. Konzertrepertoire

- ein Rezitativ und eine Arie von J. S. Bach sowie eine weitere Arie aus dem Barock
- eine Oratorienarie aus der Klassik
- eine Oratorienarie aus der Romantik

2. Lied

- zwei Lieder der Klassik
- zwei Lieder von Franz Schubert
- vier Lieder der Romantik (außer Schubert), darunter mindestens ein Lied bzw. maximal zwei Lieder aus der französischen Liedliteratur
- zwei frei- oder atonale Lieder

3. Oper

- eine Opernarie

⁵ Die Lieder und die Opernarie sind auswendig vorzutragen.

§ 3
Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurde.

²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

43. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland sowie
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement an der Hochschule für Musik und Theater München

(2) Über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung zum Eignungsverfahren richtet sich nach § 6 der Qualifikationssatzung.

(2) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld des Kultur- und Musikmanagements bzw. im Kulturbereich von mindestens drei Monaten Dauer in einfacher Kopie
2. Bescheinigung über die im vorausgegangenen Bachelorstudiengang sowie in etwaigen weiteren Studiengängen absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Studienbücher, Transcripts of Records)
3. einen Aufsatz (maximal 1500 Wörter) mit folgendem Inhalt:
 - Erfahrungsbericht über die praktischen Erfahrungen im Sinne von Nr. 1, aus dem auch hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang „Kultur- und Musikmanagement“ besonders geeignet hält.
 - Reflexion der aktuellen (z.B. politischen, finanziellen, gesellschaftlichen, künstlerischen) Herausforderungen eines Kulturmanagers in einem frei gewählten Betätigungsfeld des Kulturmanagement.
 - Kurze Skizzierung einer kulturellen Projekt- oder Geschäftsidee
4. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz selbständig angefertigt wurde

§ 3 Prüfungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission durchgeführt, der drei Personen des Fachbereichs Kulturmanagement (davon mindestens ein Professor) angehören. ²Bei Anwesenheit von mindestens zwei Personen ist die Kommission beschlussfähig. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bzw. der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein.

§ 4 Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

(3) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet, wobei pro Kriterium maximal 25 Punkte vergeben werden:

1. Noten und fachlicher Bezug des Erststudiums zum Kultur- und Musikmanagement
2. Leistungen außerhalb des Studiums mit Bezug zum Kultur- und Musikmanagement (freiwillige Praktika im Kulturbereich, Berufserfahrung im Kulturbereich, kulturelles Engagement, musikalische bzw. künstlerische Erfahrungen)
3. Grundkenntnisse kulturpolitischer und kulturökonomischer Handlungs- und Problemfelder, fundierte kulturelle und musikalische Allgemeinbildung, Kreativität und Grundverständnis für kulturelle Projektideen und Geschäftsmodelle sowie schriftliche Ausdrucksfähigkeit

³Ein Bewerber hat diese Auswahl bestanden und wird zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen, wenn er im Gesamtergebnis der Auswahl mindestens 18 Punkte erreicht hat. ⁴Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das Gesamtergebnis der Auswahl wird aus dem arithmetischen Mittel der bei den Kriterien nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erzielten Punkte gebildet. ⁶Dabei wird das Kriterium nach Satz 2 Nr. 3 doppelt, die Kriterien nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils einfach gewichtet. ⁷Das Gesamtergebnis der Vorauswahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁸Hat der Bewerber im Gesamtergebnis der Auswahl weniger als 18 Punkte erreicht, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁹§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung.

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus der Erarbeitung einer Fallstudie sowie der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Die Termine werden den Bewerbern mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekanntgegeben.

(2) ¹Die Erarbeitung einer Fallstudie erfolgt in Teams von bis zu 5 Bewerbern. ²Gegenstand der Fallstudie ist eine Problemstellung aus dem Bereich des Kultur- und Musikmanagements (Beispiel: Entwicklung alternativer Finanzierungsmodelle für ein Orchester aufgrund von Kürzungen im städtischen Kulturretat). ³Nach der Themenausgabe hat das Bewerbungsteam 90 Minuten Zeit zur Bearbeitung. ⁴15 Minuten der Bearbeitungszeit finden unter Beobachtung durch die Mitglieder der Prüfungskommission statt. ⁵Nach dem Ende der Bearbeitungszeit werden die Ergebnisse eines jeden Teams 20 bis 25 Minuten vor der Prüfungskommission präsentiert, wobei jeder Bewerber den gleichen Anteil an Redezeit erhält; die Prüfungskommission stellt den Bewerbern inhaltliche Fragen zu den Ergebnispräsentationen (Dauer: ca. 10 Minuten). ⁶Die Vorbereitungsphase, die Ergebnispräsentationen sowie die Befragung der Bewerber werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet:

- Fähigkeit, eine Problemstellung aus dem Bereich des Kulturmanagement nach künstlerischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Gesichtspunkten angemessen zu bewerten, einzuordnen und sinnvoll zu strukturieren
- Vorliegen kulturbetriebswirtschaftlicher Grundkompetenz
- Fähigkeit zu kreativem, analytischen und zielorientiertem Vorgehen
- Fähigkeit, Kenntnisse aus dem Bereich Kulturmanagement im Team einzubringen
- Überzeugendes Vertreten und Präsentieren der erarbeiteten Ergebnisse

⁷Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung der Fallstudie ein.

⁸Die Fallstudie wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten. ²Es beinhaltet allgemeine Fragen zum Kultur- und Musikleben sowie zu kulturpolitischen und kulturökonomischen Handlungs- und Problemfeldern. ³Das Auswahlgespräch wird im Rahmen eines Gesamturteils auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet:

- Grundkenntnisse des Kulturbetriebs sowie der Institutionen und Akteure des Kultur- und Musiklebens
- Vorliegen kulturbetriebswirtschaftlicher und analytischer Grundkompetenz und Fähigkeit, diese überzeugend zu kommunizieren

⁴Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung des strukturierten Auswahlgesprächs ein. ⁵Das Auswahlgespräch wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(4) ¹Der Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach Abs. 2 und 3 erzielten Punkte gebildet. ³Beide Prüfungen werden gleich gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

44. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Liedgestaltung

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Liedgestaltung setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der künstlerischen Fachrichtung Gesang oder Klavier; für das Hauptfach Klavier werden auch Abschlüsse mit der Fachrichtung Instrumentalpädagogik akzeptiert;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Liedgestaltung.

(2) Das gewählte Hauptfach für den Masterstudiengang Liedgestaltung muss mit der Fachrichtung des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2

Eignungsverfahren

(1) ¹Für das Hauptfach Gesang gelten folgende Prüfungsanforderungen (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten):

- zwei Lieder der Klassik
- vier Lieder von Schubert
- vier Lieder der Romantik
- vier Lieder der Spätromantik unter Berücksichtigung der französischen Liedliteratur
- zwei freitonale oder atonale Lieder des 20. oder 21. Jahrhunderts

²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Für das Hauptfach Klavier gelten folgende Prüfungsanforderungen (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten):

- eine Etüde von Chopin oder Liszt
- ein größeres Werk von Schubert
- ein Exzerpt einer klassischen Sonate
- Blattlesen eines einfachen Klavierstückes oder Liedes
- Wiedergabe eines oder mehrerer Lieder mit einem bereitgestellten Sänger ohne Probe. Folgende Lieder sind dafür vorzubereiten:

- Franz Schubert: Im Frühling (F-Dur, G-Dur), Der Lindenbaum (E-Dur)
- Robert Schumann: Waldesgespräch (D-Dur, E-Dur)
- Johannes Brahms: Therese (F-Dur, D-Dur)

- Richard Strauss: Heimliche Aufforderung (Ges-Dur)
- Hugo Wolf: Nimmersatte Liebe (As-Dur)
- Claude Debussy: C'est l'extase (E-Dur)
- Gustav Mahler: Rheinlegendchen (G-Dur, A-Dur)

²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

45. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie

§ 2

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester:

§ 3

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, digitale Kommunikation, digital-mediale Vermittlung und digitale Interaktion sowie die dafür notwendigen Inhalte für den Bereich 'Musik- und Entertainment' zu erarbeiten. ³Bewerber*innen müssen in der Lage sein, digitale Kommunikation, digitale Strategien, digitales Inhalte-Management, digitale Geschäftsmodelle und digitale Technologien analytisch zu durchdringen und zu verstehen. ⁴Ein anwendungsbezogenes Interesse an digitaler Kommunikationskultur sowie das Erschließen von unterschiedlichsten Formen digitaler Kommunikation werden bei allen Bewerber*innen vorausgesetzt.

§ 4

Bewerbung

(1) Die schriftliche Bewerbung zum Eignungsverfahren richtet sich nach § 6 der Qualifikationssatzung.

(2) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Nachweise (z. B. Praktikumszeugnisse) über praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der digitalen Kommunikation von mindestens drei Monaten Dauer in einfacher Kopie;
2. Motivationsschreiben (PC-geschrieben; Umfang: Maximal 1500 Wörter) aus dem unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen gemäß Nr. 1 hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der*die Bewerber*in für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie besonders geeignet hält und warum er*sie den Studiengang aufnehmen möchte; zudem sind die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Arbeitsfeld Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie zu reflektieren;
3. Optional: Arbeitsproben von umgesetzten Projekten der digitalen Kommunikation (z. B. Verweise auf einen YouTube-Kanal, auf Instagram Reels, auf TikTok-Beiträge, auf electronic press kit (EPK) o.ä.) mit schriftlicher Beschreibung der jeweiligen Inhalte und kurzen Erläuterungen zum Entstehungskontext des jeweiligen Projekts;
4. schriftliche Erklärung, dass der Aufsatz gemäß Nr. 2 sowie die Konzeption gemäß Nr. 3 selbständig angefertigt wurden;

(3) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 5

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Hierfür werden die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und ggf. Nr. 3 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Medien- und Technikkompetenz des*der Bewerbers*Bewerberin ausweislich der eingereichten Unterlagen,
- digitale Vermittlungskompetenz und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, die aus den Unterlagen ersichtlich wird, und

- content- und plattformspezifische Erfahrungen.

³ Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴ Wird die Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin als „nicht geeignet bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵ § 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶ Wird die Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 6 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 6

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹ Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer Kurzpräsentation sowie der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ² Die Termine werden den Bewerber*innen mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekanntgegeben.

(2) ¹ Die Erarbeitung der Kurzpräsentation erfolgt in Teams von bis zu 5 Bewerber*innen. ² Gegenstand der Aufgabenstellung ist eine Problemstellung aus dem Bereich der Digitalen Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie. ³ Nach der Themenausgabe hat jedes Bewerber*innen-Team 90 Minuten Zeit zur Bearbeitung. ⁴ 30 Minuten der Bearbeitungszeit finden unter Beobachtung durch die Mitglieder der Prüfungskommission statt. ⁵ Nach dem Ende der Bearbeitungszeit werden die Ergebnisse eines jeden Teams 20 bis 25 Minuten vor der Prüfungskommission präsentiert, wobei jede*r Bewerber*in den gleichen Anteil an Redezeit erhält. ⁶ Die Vorbereitungsphase sowie die Kurzpräsentation werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf Grundlage der nachfolgend genannten Kriterien bewertet:

- Ist der*die Bewerber*in in der Lage, kreative, strategisch durchdachte Ansätze für ein digitales Kommunikationskonzept im Bereich der Musik- und Entertainmentindustrie zu entwerfen und diese nach strategischen, ökonomischen und technologischen Gesichtspunkten angemessen zu bewerten und einzuordnen?
- Ist ein kreatives, analytisches und zielorientiertes Vorgehen erkennbar?
- Ist der*die Bewerber*in in der Lage, seine*ihre Kenntnisse im Team einzubringen?
- Kann der*die Bewerber*in die erarbeiteten Ergebnisse überzeugend vertreten und präsentieren?

⁷ Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung der Kurzpräsentation ein. ⁸ Die Kurzpräsentation wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten. ²Es beinhaltet allgemeine Fragen zur Musik- und Entertainmentindustrie sowie zu Handlungs- und Problemfeldern der Branche.

²Das Auswahlgespräch wird im Rahmen eines Gesamturteils aufgrund der folgenden Kriterien bewertet:

- Verfügt der*die Bewerber*in über Grundkenntnisse der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie der digitalen Kommunikation?
- Zeigt der*die Bewerber*in eine Grundkompetenz im Feld digitale Kommunikation und ist er*sie in der Lage, dies überzeugend darzulegen?

³ Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung des Auswahlgesprächs ein. ⁴ Das Auswahlgespräch wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(4) ¹ Der*die Bewerber*in hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte erzielt hat. ² Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach Abs. 2 und 3 erzielten Punkte gebildet. ³ Beide Prüfungen werden gleich gewichtet. ⁴ Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

46. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit dem Hauptfach Gesang.
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie); das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang.

§ 2

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen (inklusive dem Video für die Vorauswahl, einzureichen als Video über das BZM-Portal) hat jeder Bewerber einzureichen:

1. eine Repertoireliste der gesungenen und dargestellten Partien sowie der vollständig studierten Partien
2. ein phoniatisches Gutachten oder ein ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate)

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen; abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationssatzung sind die Unterlagen bis zum 1. März des jeweiligen Jahres bei der Bayerischen Theaterakademie August Everding einzureichen (Ausschlussfrist).

§ 3

Prüfungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Senat bestellten Prüfungskommission durchgeführt, die sich paritätisch aus je fünf Mitgliedern der Hochschule und der Theaterakademie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bzw. der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Vorsitzender der Prüfungskommission ist der szenische Leiter der Theaterakademie. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 15 Minuten). ²Für die Prüfung sind vom Bewerber vorzubereiten:

- Sechs Opernarien in mindestens drei Sprachen und aus mindestens drei Stilepochen (mindestens eine Arie aus einer Oper von W. A. Mozart; mindestens eine Arie aus Operette/Zarzuela/Musical/Chanson; mindestens eine Arie in deutscher Sprache)

Die Präsentation soll ein szenisches Verständnis der jeweiligen Rolle/Arie erkennen lassen.

- Ein anspruchsvolles deutsches Gedicht;

³Die erste vorzutragende Arie darf der Bewerber auswählen. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet, ob danach vom Bewerber weitere Arien vorzutragen sind; die Auswahl der vorzutragenden Arien trifft die Prüfungskommission. ⁵Sollte eine der Arien oder das Gedicht nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Opernarien und das Gedicht sind auswendig vorzutragen. ²Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in 10-facher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. ³Die Klavierbegleitung wird von der Theaterakademie gestellt; eigene Klavierbegleiter sind nicht zugelassen. ⁴Die Noten für die Klavierbegleitung sind vom Bewerber mitzubringen.

(3) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem ganztägigen Workshop (Nr. 1) und einer Abschlusspräsentation (Nr. 2):

1. Ganztägiger Workshop

Im Rahmen eines ganztägigen Workshops wird mit den Bewerbern an den von ihnen im Rahmen der Prüfung nach § 4 vorbereiteten Opernarien weiter gearbeitet. Dabei wird mit den Bewerbern sowohl musikalisch als auch szenisch (Schauspiel, Bewegung, Sprechen) gearbeitet (sowohl in Gruppe als auch einzeln).

2. Abschlusspräsentation (Prüfungsdauer ca. 5 bis 30 Minuten)

Die im Rahmen des Workshops erarbeiteten Arien werden von den Bewerbern musikalisch und szenisch präsentiert. Die Abschlusspräsentation kann nach Vorgabe

durch die Prüfungskommission sowohl einzeln als auch in Gruppen erfolgen. Die Auswahl der vorzutragenden Arien erfolgt durch die Prüfungskommission; § 4 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Abschlusspräsentation gemäß § 5 Nr. 2 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wurde.

47. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung

§ 2

Eignungsverfahren

Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Musiktheorie - Stilübung und Tonsatz (schriftlich, Dauer: 240 Minuten)

Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (z.B. zum dreistimmigen Kontrapunkt des 16. Jahrhunderts, zur Triosonate des 17. Jahrhunderts, zur Invention, Fugette, zum Choralatz oder Menuett des 18. Jahrhunderts, zum Klavierlied des 19. Jahrhunderts, zur Musik des 20. Jahrhunderts, zur Populären Musik/Jazz) hat der Bewerber drei Aufgaben zur Bearbeitung auszuwählen. Eine der gewählten Aufgabenstellungen muss sich auf Musik des 20. Jahrhunderts oder Populäre Musik/Jazz beziehen. Die beiden anderen gewählten Aufgabenstellungen müssen sich auf Musik vor 1900 und auf historisch unterschiedliche Epochen beziehen.

Bewertungsgrundsätze: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, einen spezifischen musikalischen Stil nachzuahmen bzw. schlüssig auszuarbeiten.

2. Musiktheorie - Analyse (schriftlich, Dauer: 120 Minuten)

Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (Werke bzw. Werkausschnitte aus verschiedenen Jahrhunderten, z.B. eine Motette, ein Messesatz oder Madrigal, eine Fuge, ein Sonatensatz, ein Klavier-/Chorlied oder eine Komposition des 20. Jahrhunderts) ist eine Aufgabe zur Bearbeitung auszuwählen.

Bewertungsgrundsätze: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk unter formalen, harmonischen, rhythmischen und motivisch-thematischen Aspekten zu analysieren.

3. Gehörbildung (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

- Niederschrift komplexer Hörbeispiele (auch: Bearbeitung anspruchsvoller Lückentexte)
- analytische Beschreibung eines anspruchsvollen Hörbeispiels

4. Lehrprobe (Dauer: 30 Minuten)

- Demonstration einer Lehrsituation (Gruppenunterricht) vor der Prüfungskommission. Die Lehrprobe muss sowohl das Fach Musiktheorie (wahlweise Stilübung oder Analyse) als auch das Fach Gehörbildung abdecken.

Bewertungskriterien: Unterrichtsvorbereitung und -durchführung, insbesondere fachliche, pädagogische, didaktische und methodische Aspekte der gezeigten Lehrveranstaltung (fachliche Fragen, Fragestellungen, Umgang mit nicht vorhergesehenen Situationen, Gesprächsführung)

5. Praktische Prüfung und Colloquium

a) Praktische Prüfung (Dauer: ca. 35 Minuten)

(aa) Musiktheorie:

- Ad-hoc-Harmonisierung einer anspruchsvollen einstimmigen Vorlage (z.B. Generalbass, Lied, Leadsheet)
 - Ad-hoc-Analyse eines komplexen Werkes des 15.–20. Jahrhunderts
 - Improvisation an einem Instrument oder mit der Stimme (es werden fünf unterschiedliche Vorlagen zur Auswahl gestellt: Generalbass, Menuett, Romantik, Konzept zur Neuen Musik, Pop)
- Bewertungskriterium: improvisatorisches Können

(bb) Gehörbildung:

- Nachsingen und Nachspielen von Hörbeispielen
- Vom-Blatt-Singen einer gegebenen Vorlage (auf Tonsilben)
- Wiedergabe von Rhythmen

b) Kolloquium (Dauer: ca.5 Minuten)

- Vertiefte Kenntnisse in den Fachdidaktiken der Musiktheorie und Gehörbildung (Kenntnisse der wichtigsten aktuellen Veröffentlichungen und Konzepte)
- Vertiefte Kenntnisse der Hörpsychologie, Intonationstheorie und Stimmungssysteme (mit Höraufgaben)

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 5 im Rahmen eines Gesamturteils unter Berücksichtigung künstlerischer, künstlerisch-pädagogischer und wissenschaftlicher Aspekte mit „bestanden“ bewertet wurden.

48. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Neue Musik

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Neue Musik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Akkordeon, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello und Zither;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Neue Musik.

(2) Das gewählte Hauptfach muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Masterstudiengang Neue Musik. ² Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 3

Zweck des Eignungsverfahrens

¹ Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Neue Musik vorhanden sind.

² Diese Anforderungen beinhalten profunde Kenntnisse im Bereich der Neuen Musik.

³ Bewerber müssen in der Lage sein, Werke der Neuen Musik künstlerisch und analytisch zu reflektieren. ⁴ Hohe künstlerisch-technische Fähigkeiten, stilistische Vielseitigkeit, interpretatorische Variationsfähigkeit, musikalische Ausdrucksstärke sowie Aufgeschlossenheit für die Mitwirkung in Ensembleformationen im Bereich der Neuen Musik werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 4 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

- schriftliche Benennung von drei künstlerischen Projektideen im Bereich der Neuen Musik, die der Bewerber beabsichtigt, im Rahmen des Masterstudiengangs Neue Musik umzusetzen

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 5 Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) ¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Instrument (Prüfungsdauer: ca. 15 bis 25 Minuten) sowie einem Kolloquium (Dauer ca. 5 Minuten).

(2) ¹ Die praktische Prüfung im gewählten Instrument wird nach den Anforderungen gemäß § 3 Sätze 2 bis 4 bewertet. ² Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³ Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Akkordeon

- ein Werk, dass nach 1950 entstanden ist (z. B. Wolfgang Jacobi, Hans Brehme, Torbjorn Lundquist, Jindrich Feld, Per Nørgard, Vladislav Zolotarjev, Ole Schmidt, Arne Nordheim, Paul Rovsing Olsen, Vladimir Zubitsky)
- ein Werk, dass nach 1980 entstanden ist (z. B. Sofia Gubaidulina, Mauricio Kagel, Magnus Lindberg, Adriana Hölszky, Toshio Hosokawa, Nicolaus A. Huber, Vinko Globokar, Jurgn Ganzer, Zbifnew Bargielski, Alberto Posadas, Leif Kayser, Franco Donatoni, Klaus Huber)
- ein weiteres Werk des 20/21. Jahrhunderts

Alle Werke müssen vollständig einstudiert sein. Die Werke müssen von mindestens zwei Komponisten verfasst sein.

2. Zither

- ein Werk, das nach 1945 entstanden ist (z.B. von Alfred von Beckerath, Harald Genzmer, Hans Werner Henze, Theodor Hlouschek, Armin Kaufmann, Peter Suitner)
- ein Werk, das nach 1980 entstanden ist (z.B. von Helmut Bornefeld, Violeta Dinescu, Georg Friedrich Haas, Hans Werner Henze, Wilfried Hiller, Leopold Hurt, Bernhard Jestl, Peter Kiesewetter, Graham Lack, Dieter Schnebel, Enjott Schneider, Fredrik Schwenk, Walter Zimmermann)
- ein weiteres Werk des 20./21. Jahrhunderts

Alle Werke müssen vollständig einstudiert sein. Die Werke müssen von mindestens zwei Komponisten verfasst sein.

3. Übrige Instrumente

- ein Werk, das zwischen 1900 und 1945 entstanden ist
- ein Werk, das zwischen 1945 und 1970 entstanden ist
- ein Werk, das zwischen 1970 und 2000 entstanden ist
- ein Werk, das nach dem Jahr 2000 entstanden ist.

Alle Werke müssen vollständig einstudiert sein. Die Werke müssen von vier Komponisten verfasst sein.

(3) ¹ Gegenstand des Kolloquiums sind Grundkenntnisse im Bereich der Neuen Musik (Werke, Komponisten, Spieltechniken) sowie die ästhetische Reflexion der im Rahmen der Prüfung gemäß Abs. 2 vorgetragenen Werke. ² Darüber hinaus wird die ästhetische Diskursfähigkeit zu den gemäß § 4 Abs. 1 eingereichten Projektideen bewertet.

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurden.

49. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Orchesterdirigieren

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Orchesterdirigieren setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Orchesterdirigieren.

§ 2

Eignungsverfahren

¹In dieser Stufe der Eignungsprüfung steht die dirigentische Leistung im Vordergrund. ²Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Dirigieren an zwei Klavieren oder einem Ensemble

- Stravinsky: Le Sacre du Printemps, Danse Sacrale
- Beethoven: Sinfonie Nr. 5, 1. Satz
- Brahms: Sinfonie Nr. 2, 1. Satz

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

2. Instrumental oder Vokal

- Vortrag eines Stücks nach eigener Wahl am eigenen Instrument oder Vokal

3. Klavier

- Vortrag am Klavier mit Gesang eines Stücks nach eigener Wahl aus Opernauszügen (z.B. W. A. Mozart: Figaro, 2. Akt, Finale)
-

²Die Gesamtprüfungsdauer der Prüfungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beträgt ca. 25 Minuten.

§ 3

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurden.

²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

50. Eignungsverfahren für die weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Instrumentalfächer und Gesang)

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zu den weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Instrumentalfächer und Gesang) setzt voraus:

1. den Abschluss eines Masterstudiengangs nach Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland; es werden nur Abschlüsse mit folgenden künstlerischen Haupt- bzw. Kernfächern akzeptiert: Barockfagott, Barockoboe, Barockviola, Barockvioline, Barockvioloncello, Blockflöte, Blockflöte (Historische Aufführungspraxis), Cembalo (Historische Aufführungspraxis), Fagott, Flöte, Gesang, Gitarre, Hammerklavier, Harfe, Horn, Jazz E-Bass, Jazz-Gesang, Jazz- Gitarre, Jazz-Klavier, Jazz-Kontrabass, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Schlagzeug, Jazz-Trompete, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Laute, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Traversflöte, Trompete, Tuba, Viola, Viola da Gamba, Violine, Violoncello, Violone;
2. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung; berufspraktische Tätigkeiten, die während eines bereits absolvierten Studiums abgeleistet wurden, werden berücksichtigt;
3. das Bestehen eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Das für das Zertifikatsstudium gewählte Hauptfach muss mit dem Haupt- bzw. Kernfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹ Der Zweck des Eignungsverfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Zertifikatsstudium Meisterklasse vorhanden ist. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das während des Masterstudiums oder gleichwertigen Studiums weiterentwickelte künstlerische Niveau auf der Grundlage instrumental- bzw. stimmtechnischer Perfektion im gewählten Hauptfach zu vervollkommen. ³ Außergewöhnliche musikalische Ausdrucksstärke sowie herausragende stilistische Vielgestaltigkeit und interpretatorische Variationsfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt. ⁴ Bei Instrumenten der Jazz-Stilistik bzw. im Fach Jazz-Gesang wird zusätzlich ausgezeichnetes improvisatorisches Können vorausgesetzt.

§ 3

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ist über das BZM-Portal ein Video (Spieldauer ca. 30 Minuten) mit selbst eingespielten Werken (mindestens drei Werke eigener Wahl) aus jüngerer Zeit einzureichen; bei Instrumenten der Jazz-Stilistik bzw. im Fach Jazz- Gesang muss das Video ein jazzspezifisches Programm (mindestens drei Werke eigener Wahl, darunter mindestens eine Eigenkomposition) enthalten.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ² Dazu wird das eingereichte Video von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach den Anforderungen gemäß § 2 Sätze 2 bis 4 bewertet. ³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn eine oder beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴ Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 4 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 4

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹ Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Instrument bzw. im Fach (Jazz-)Gesang, die nach den Anforderungen gemäß § 2 Sätze 2 bis 4 bewertet wird. ² Die Bewerber haben ein mehrere Stilrichtungen beinhaltendes Programm vollständig einstudierter und anspruchsvoller Werke vorzubereiten; bei Instrumenten der Jazz-Stilistik bzw. im Fach Jazz-Gesang ist ein jazzspezifisches Programm mit vorwiegend eigenen Kompositionen vorzubereiten. ³ Die vorzutragenden Werke werden in der Prüfung von der Prüfungskommission ausgewählt. ⁴ Die Prüfungsdauer beträgt ca. 20 Minuten (Umfang des vorzubereitenden Programms: mindestens 60 Minuten Spieldauer).

§ 5

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 4 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

51. Eignungsverfahren für die weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Komposition und Jazz-Komposition)

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zu den weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Komposition und Jazz-Komposition) setzt voraus:

1. den Abschluss eines Masterstudiengangs nach Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland; es werden nur Abschlüsse mit folgenden künstlerischen Haupt- bzw. Kernfächern akzeptiert: Komposition und Jazz-Komposition;
2. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung; berufspraktische Tätigkeiten, die während eines bereits absolvierten Studiums abgeleistet wurden, werden berücksichtigt;
3. das Bestehen eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Das für das Zertifikatsstudium gewählte Hauptfach muss mit dem Haupt- bzw. Kernfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹ Der Zweck des Eignungsverfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Zertifikatsstudium Meisterklasse vorhanden ist.

² Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das während des Masterstudiums oder gleichwertigen Studiums weiterentwickelte (jazz-)kompositorische Niveau auf der Grundlage eines herausragenden Sprach- und Ausdrucksvermögens durch (jazz-) kompositorische bzw. klangsemantische Mittel zu vervollkommen. ³ Eine außergewöhnlich profilierte, innovationsoffene, (jazz-)kompositorische Sprache sowie autonomes künstlerisches Denken werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹ Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen sind mehrere Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen (Partituren und Tonaufnahmen) aus jüngerer Zeit einzureichen, darunter mindestens ein Werk für eine größere Besetzung (bei Jazz-Komposition mindestens ein Werk für Bigband). ² Die Bewerbungsunterlagen müssen außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er die Kompositionen selbständig verfasst hat.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu werden die eingereichten Kompositionen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach den Anforderungen gemäß § 2 Sätze 2 und 3 bewertet. ³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴ Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. § 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁵Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 4 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 4

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹ Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kolloquium über (jazz-) kompositorische Fragen (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten). ² Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- Kritische Reflexion im Bereich musikästhetischer Fragen, insbesondere im Hinblick auf den künstlerisch-ästhetischen Hintergrund der eingereichten Kompositionen sowie aktueller Tendenzen und Strukturen im Bereich Neue Musik bzw. Jazz.

³ Das Kolloquium wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach den Anforderungen gemäß § 2 Sätze 2 und 3 bewertet.

§ 5

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 4 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

52. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Theater, Musik oder bildender Kunst oder in verwandten Fächern,
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, in den Sparten Sprech- und Musiktheaterregie mit einem eigenen, unverkennbaren Regiestil individuell und charakterlich ausgeformte Inszenierungen zu verwirklichen. ³Die sich bewerbenden Personen müssen zudem in der Lage sein, adäquate Proben-, Erfassungs- und Interpretationsmethoden anzuwenden. ⁴Fundierte dramaturgische Kenntnisse in den Bereichen Sprech- und Musiktheater werden vorausgesetzt.

§ 3

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jede sich bewerbende Person einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine DIN A4-Seite), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich die bewerbende Person für den Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste besonders geeignet hält;
2. eine filmische Dokumentation eines Theaterprojekts, bei dem die sich bewerbende Person regieführend oder in vergleichbarer künstlerisch-leitender Funktion beteiligt war;
3. Schriftliche Erläuterung (maximal drei DIN A4-Seiten) zu dem nach Abs. 1 Nr. 2 eingereichten Theaterprojekt, die den konzeptionellen Ansatz vorstellt und eine Selbsteinschätzung beinhaltet;

4. Schriftliche Konzeption (maximal drei DIN A4-Seiten) eines noch nicht realisierten Theaterprojekts; es kann sich um die Regiekonzeption einer Szene eines Theatertextes (Sprech- oder Musiktheater) wie auch um Entwürfe anderer theatral-performativer Projekte handeln; gegebenenfalls ist der Originaltext und die Strichfassung der ausgewählten Szene beizulegen;

5. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz, die Erläuterungen zum Theaterprojekt sowie die Konzeption selbständig angefertigt wurden und die sich bewerbende Person bei der Produktion des nach Abs. 1 Nr. 2 eingereichten Projekts beteiligt war.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- szenische Phantasie und Ästhetik,
- künstlerisch-stilistische Eigenständigkeit,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit;

(2) ¹Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Wird die Leistung als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ³§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁴Wird die Leistung als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung (Probenarbeit, Prüfungsdauer ca. 120 Minuten) sowie einem Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten).

(2) ¹Im Rahmen der künstlerisch-praktischen Prüfung stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. ²Die Aufgaben können sich inhaltlich auf die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 eingereichte Konzeption beziehen, Szenen aus dem Musiktheater- oder Sprechtheaterbereich zum Gegenstand oder sich auf andere theatral-performative Formate und Prozesse beziehen. ³Die künstlerisch-praktische Prüfung

wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Schauspielführung,
- szenische Phantasie,
- künstlerisch-stilistische Eigenständigkeit.

(3) Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- kritische Reflexionsfähigkeit im Bereich theater- und medientheoretischer sowie ästhetischer Fragen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 eingereichten Unterlagen,
- fundierte dramaturgische Kenntnisse in den Bereichen Sprech- und Musiktheater.

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Eine sich bewerbende Person hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

53. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Schauspiel

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

¹ Der Zugang zum Masterstudiengang Schauspiel setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Schauspiel,
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie);

² Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹ Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Schauspiel vorhanden sind. ² Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, schauspielerisch mit einer komplexeren Ausdrucksfähigkeit agieren zu können, die ganzheitlich sowohl die körperliche Ausdrucksfähigkeit als auch die stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit umfasst. ³ Die sich bewerbenden Personen sollen eine spielerische Wandlungsfähigkeit und eine große Variabilität in den Ausdrucksmitteln nachweisen. ⁴ Die sich bewerbenden Personen müssen zudem in der Lage sein, schauspielerische Prozesse zu reflektieren und ästhetisch-künstlerische Praxis zu kommunizieren und zu argumentieren. ⁵ Im Masterstudiengang Schauspiel sind Qualifizierungen im Bereich Medien vorgesehen. ⁶ Voraussetzung hierfür ist die sprechsprachliche Umsetzung mediengerechter Textvorlagen.

§ 3

Bewerbung

(1) Einzureichen sind die gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) sowie einem Kolloquium (Dauer ca. 10 Minuten).

(2) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einem Vorspiel von zwei frei zu wählenden Rollenausschnitten.

(3) ²Einer der beiden Rollenausschnitte kann (z. B. vor der Kamera) ganz oder in Teilen vorproduziert sein. ³Von der Prüfungskommission können zusätzlich praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 6 gestellt werden. ³Die sich bewerbenden Personen werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- spielerische Wandlungsfähigkeit,
- Vorstellungskraft,
- Sprach- und stimmgestischer Ausdruck,
- körpergestischer Ausdruck,
- Fähigkeit, künstlerische Impulse theatral umsetzen zu können.

(4) ¹Im Rahmen des Kolloquiums wird die Reflexionsfähigkeit der sich bewerbenden Personen überprüft. ²Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kritisch-ästhetische Reflexionsfähigkeit im Zusammenhang mit theatralen Prozessen,
- Verständliche Erläuterung des interpretatorischen und spielerischen Zugriffs auf die Rolle der beiden vorgespielten Rollenausschnitte;

§ 5

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Sich bewerbende Personen haben das Eignungsverfahren bestanden, wenn sowohl die praktische Prüfung (§ 4 Abs. 2) als auch das Kolloquium (§ 4 Abs. 3) von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils jeweils mit „bestanden“ bewertet wurde; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

.

54. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Maskenbild-Theater und Film

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

¹Der Zugang zum Masterstudiengang Maskenbild setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Maskenbild sowie
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

²Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Maskenbild - Theater und Film vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, eigene visuelle Konzeptionen unter Einbeziehung verschiedener interpretatorischer Ansätze und Kreativitätstechniken eigenständig zu entwickeln und umzusetzen. ³Der Bewerber muss zudem in der Lage sein, im kreativen Prozess mit einer eigenen unverkennbaren künstlerischen Imagination die richtige Wahl der maskenbildnerischen Mittel zu treffen.

⁴Eine differenzierte Wahrnehmung für ästhetische Prozesse, Risikobereitschaft im kreativen Prozess sowie eine individuelle Bildsprache und ein vielfältiges Formenrepertoire werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine PC- bzw. maschinengeschriebene DIN A4 - Seite, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang Maskenbild-Theater und Film besonders geeignet hält;
2. Mappe mit einer umfassenden maskenbildnerischen Projektdokumentation zu einem (Musik-)Theaterstück, einer Literaturvorlage oder einem Film eigener Wahl (mindestens 10 Zeichnungen, ausführliche Fotodokumentation des Entwicklungsprozesses, Umsetzung einzelner Figurinen an Modellen,

Materialproben etc.);

3. Schriftliche Erläuterung (maximal fünf maschinengeschriebene DIN A4-Seiten, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman) der eigenen Ideenkonzeption sowie des eigenen interpretatorisch-konzeptionellen Ansatzes zur eingereichten Mappe;
4. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz, die Mappe sowie die schriftliche Erläuterung selbständig angefertigt wurden;

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Individuelle Bildsprache und gestalterisches Vermögen,
- Stil- und Formempfinden,
- Einbeziehung verschiedener Kreativitätstechniken,
- eigener interpretatorisch-konzeptioneller Ansatz,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers mit „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung (ganztägiger Workshop) sowie einem Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten).

(2) ¹Im Rahmen der künstlerisch-praktischen Prüfung stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. ²Diese Prüfung wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Individuelle Bildsprache und gestalterisches Vermögen,
- Stil- und Formempfinden,
- Einbeziehung verschiedener Kreativitätstechniken,
- eigener interpretatorisch-konzeptioneller Ansatz.

(3) Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- Kritische Reflexion im Bereich maskenbildnerisch-ästhetischer Fragen unter besonderer Berücksichtigung der eingereichten Mappe, der schriftlichen Erläuterung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und der künstlerisch-praktischen Prüfung nach Abs. 2
- Unterschiedliche maskenbildnerische Interpretationsansätze im Kontext zur Kultur- und Kunstgeschichte

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

55. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musical

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

¹Der Zugang zum Masterstudiengang Musical setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musical, Gesang, Tanz oder Schauspiel sowie
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

²Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Musical vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, im Hinblick auf Sprache, Musik und Tanz mit einer komplexeren Ausdrucksfähigkeit agieren zu können, die ganzheitlich sowohl die tänzerische als auch die stimmlich-musikalische bzw. stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit umfasst. ³Die Darstellung muss in größeren Räumlichkeiten für die Zuschauenden nachvollziehbar sein. ⁴Darüber hinaus sollen die Bewerber*innen eine darstellerische Wandlungsfähigkeit sowie eine große Variabilität in den Ausdrucksmitteln nachweisen.

§ 3

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jede*r Bewerber*in einzureichen:

1. Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Musicaldarsteller bestätigt (nicht älter als 6 Monate),
2. Phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arzt (nicht älter als 6 Monate),
3. Videomaterial mit von dem*der Bewerber*in gesungenem Musicalrepertoire eigener Wahl (Spieldauer mind. 15 Minuten; mind. eine Musicalszene mit Choreographie).

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu wird das eingereichte Videomaterial von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Stimmqualität
- Stimmtechnik
- künstlerische Ausdrucksfähigkeit
- szenisches Verständnis
- schauspielerisches und tänzerisches Können

(2) ¹Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Wird die Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. § 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁴Wird die Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Von dem*der Bewerber*in sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- zehn Gesangsnummern aus verschiedenen Musical-Stilistiken mit einer Gesamtdauer von mind. 30 Minuten (mind. je drei Nummern auf Deutsch und Englisch; mind. zwei Gesangsnummern mit Choreographie; mind. ein Schlager; mind. ein Chanson; mind. zwei Up-Tempo; mind. zwei Balladen)
- eine Choreographie nach freier Wahl und Stilistik gegebenenfalls mit Gesang; (Dauer: mindestens eine Minute; die Musik ist auf einem Tonträger mitzubringen)
- drei Schauspielmonologe im szenischen Vortrag (mind. ein klassischer und mind. ein moderner Schauspielmonolog; mind. zwei Schauspielmonologe in deutscher Sprache)

³Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden bzw. vorzuspielenden Werke aus.

⁴Sollte eines der in Satz 2 genannten Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Die Prüfungskommission kann zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik und Schauspiel stellen, um das Improvisationstalent des*der Bewerbers*Bewerberin (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen. ⁶Das von dem*der Bewerber*in gewählte Programm ist spätestens drei Tage vor Beginn der Prüfung als PDF-Datei per E-Mail einzusenden (musical@theaterakademie.de). ⁷Die Theaterakademie stellt Klavierbegleiter*innen zur Verfügung; eigene Klavierbegleiter*innen sind zugelassen. ⁸Die Noten für die Klavierbegleitung sind in jedem Fall von dem*der Bewerber*in mitzubringen.

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein*e Bewerber*in hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

56. (aufgehoben)

57. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Sound Art

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Sound Art setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Medienkunst, Interaktive Medien, Akustik oder eines verwandten Fachs;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Sound Art.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Masterstudiengang Sound Art. ² Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 3

Zweck des Eignungsverfahrens

¹ Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Sound Art vorhanden sind. ² Diese Anforderungen beinhalten profunde Kenntnisse zeitgenössischer kreativer Kompositions- und Produktionsmethoden. ³ Bewerber müssen in der Lage sein, Konzeptionen und Realisierungen im Bereich Sound Art in Bezug auf ihren künstlerischen Kontext analytisch zu durchdringen und zu verstehen. ⁴ Ein anwendungsbezogenes Interesse an Sound Art sowie das Erschließen von unterschiedlichsten Formen ihrer digitalen wie analogen Umsetzung werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 4

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Aufsatz (PC- bzw. maschinengeschrieben; Umfang: maximal 500 Wörter) aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang Sound Art besonders geeignet hält; zudem sind die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Arbeitsfeld Sound Art zu reflektieren.

2. Portfolio:

- a) mindestens zwei kontrastierende Werke (Fixed Media, Interaktive Musik, Audio-Visuelle Kunst, Installation etc.) aus dem Bereich Sound Art / Klangkunst oder angrenzenden Themenbereichen, maximal 20 Minuten Gesamtlänge. Die Präsentations- und Dokumentationsform (Audio, Video, Software, etc.) sollte entsprechend der Art und dem Umfang der Werke passend gewählt werden;
- b) begleitende Projektbeschreibungen bzw. Stellungnahmen zu den gemäß Buchst. a) eingereichten Werken (z.B. Informationen zu inhaltlichen Aspekten oder zu den in den Projekten verwendeten bzw. entwickelten Technologien);
maximal zwei PC- bzw. maschinengeschriebene DIN - A4 - Seiten pro Werk, Schriftgröße 12 Punkt, Schriftart: Times New Roman, Zeilenabstand 1,5;

3. Thematische Aufgabe:

Die Bewerber erhalten eine thematische Vorgabe, auf deren Basis sie eine Konzeption für ein künstlerisches, audio-visuelles Projekt entwerfen. Sie sind hierbei frei in der Wahl der Methoden, mit denen sie das Projekt realisieren. Die Konzeption besteht aus einem schriftlichen Teil (maximal 500 Wörter) und ergänzenden Beispielen/Layouts/Skizzen (Audio, Bilder, Video, Software etc.). Hierbei wird Wert gelegt auf eine klare künstlerische Intention. Bewerber sollen bei der Darlegung ihrer Vorstellungen auch die technische und organisatorische Realisierbarkeit des vorgestellten Projektes berücksichtigen. Die Thematische Aufgabe wird spätestens im Januar eines jeden Jahres auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht;

- 4. schriftliche Erklärung, dass die Unterlagen gemäß Nrn. 1 bis 3 selbständig angefertigt wurden.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 5

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Künstlerische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- Differenziertes Gestaltungsvermögen,
- Sinnvoller Einsatz digitaler und analoger Technologien,
- Ideenreichtum in der Konzeption / Umsetzung der eingereichten Arbeiten;

³ Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴ Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵ § 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶ Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 6 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 6

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹ Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kolloquium über klangästhetische Fragen (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten). ² Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- Diskussion über die eingereichten Arbeiten im Portfolio
- Fragen zu Klangästhetik und Technologie im Kontext der eingereichten Arbeiten
- Erläuterung der eingereichten Konzeption der thematischen Aufgabe durch die Bewerber mit anschließender Diskussion

(2) Das Kolloquium wird im Rahmen eines Gesamturteils aufgrund folgender Kriterien bewertet:

- Künstlerische Phantasie und differenziertes klangliches Gestaltungsvermögen
- Stil- und Formempfinden
- Ideenreichtum in der Konzeption / Umsetzung der eingereichten Arbeiten
- Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlung künstlerischer Intentionen
- Profunde Kenntnis vielfältiger analoger und digitaler Technologien der Sound Art

§ 7

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Sound Art ist bestanden, wenn die Prüfung gemäß § 6 von der Prüfungskommission als „geeignet“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

58. Eignungsprüfung für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum postgradualen Studiengang Excellence in Performance setzt voraus:

1. den Abschluss eines Masterstudiengangs nach Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland; es werden nur Abschlüsse mit folgenden künstlerischen Haupt- bzw. Kernfächern akzeptiert: Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello;
2. das Bestehen einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die Eignungsprüfung dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance;

(2) Das für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance gewählte Hauptfach muss mit dem Haupt- bzw. Kernfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 3

Zweck der Eignungsprüfung

¹Der Zweck der Eignungsprüfung besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des postgradualen Studiengangs Excellence in Performance vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das während des Masterstudiums oder gleichwertigen Studiums weiterentwickelte künstlerische Niveau auf der Grundlage instrumentaltechnischer Perfektion im gewählten Kernfach zu vervollkommen.

³Außergewöhnliche musikalische Ausdrucksstärke sowie herausragende stilistische Vielseitigkeit und interpretatorische Variationsfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt. ⁴Zudem wird die Fähigkeit erwartet, durch ästhetische Praktiken neue

Perspektiven und Erkenntnisse zu generieren und in geeigneten künstlerischen Projekten an die Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 4 Bewerbung

(1) ¹Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. ein Video über das BZM-Portal (Spieldauer ca. 30 Minuten) mit selbst eingespielten Werken (mindestens drei Werke eigener Wahl) aus verschiedenen Epochen, wobei die Aufnahme des Videos möglichst aktuell sein sollte
2. schriftliche Beschreibung in deutscher oder englischer Sprache von mindestens einem und maximal drei noch nicht realisierten künstlerischen Projekten eigener Wahl (maximal 1500 Wörter je Projektbeschreibung); für eines dieser künstlerischen Projekte ist zusätzlich ein Finanz- und Zeitplan einzureichen.
3. schriftliche Erklärung, dass die Unterlagen gemäß Nr. 2 selbständig angefertigt wurden;

²Im Fach Gitarre gibt es folgende Abweichung von Abs. 1 Nr. 1. In diesem Fach muss das Video Folgendes enthalten:

- drei Sätze einer Lautensuite von J.S. Bach,
- ein Variationssatz der Klassik
- ein schneller Variationssatz aus einer Sonate des 20. Jahrhunderts.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 5 Erste Stufe der Eignungsprüfung

¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe der Eignungsprüfung. ² Dazu wird das eingereichte Video von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach den Anforderungen gemäß § 3 Sätze 2 und 3 bewertet. ³ Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn eine oder beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet bzw. lauten. ⁴ Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden.

⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 6 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 6

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Instrument (Dauer ca. 20 Min.) und einem Kolloquium (Dauer ca. 10 Min.).

(2) ¹Die praktische Prüfung im gewählten Instrument wird nach den Anforderungen gemäß § 3 Sätze 2 und 3 bewertet. ² Die Bewerber*innen haben ein mehrere Stilrichtungen beinhaltendes Programm vollständig einstudierter und anspruchsvoller Werke vorzubereiten, darunter mindestens ein Solokonzert mit Orchesterbegleitung; abweichend hiervon haben Bewerber*innen für den Studiengang mit dem Hauptfach Orgel ein mehrere Stilrichtungen beinhaltendes Programm anspruchsvoller Werke vorzubereiten, darunter mindestens ein Werk von J.S. Bach und ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. ³ Die vorzutragenden Werke werden in der Prüfung von der Prüfungskommission ausgewählt. ⁴ Die Prüfungsdauer beträgt ca. 20 Min. (Umfang des vorzubereitenden Programms: mindestens 60 Min. Spieldauer).

(3) ¹Gegenstand des Kolloquiums ist die kritische Diskussion der von den Bewerbern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 eingereichten Projektideen. ² Das Kolloquium wird im Rahmen eines Gesamturteils aufgrund folgender Kriterien bewertet:

- Originalität und praktische Durchführbarkeit der Projektideen,
- künstlerisch-ästhetisches Erkenntnispotential,
- Fähigkeit zu (selbst)kritischer künstlerischer und methodischer Reflexion.

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Der Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die praktische Prüfung am gewählten Instrument sowie das Kolloquium gemäß § 6 im Rahmen eines Gesamturteils von der Prüfungskommission mit „geeignet“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

59. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kulturjournalismus

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Kulturjournalismus setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland sowie
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Kulturjournalismus an der Hochschule für Musik und Theater München.

(2) Über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung zum Eignungsverfahren richtet sich nach § 6 der Qualifikationssatzung.

(2) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jede*r Bewerber*in folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben;
2. Bescheinigung über die im vorausgegangenen Bachelorstudiengang sowie in etwaigen weiteren Studiengängen absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Studienbücher, Transcripts of Records);
3. Nachweise (Praktikumszeugnisse, Arbeitszeugnisse über freie Mitarbeit etc.) über praktische Erfahrungen im Journalismus von mindestens einem Monat Dauer in einfacher Kopie. Die Mindestanforderung ist ein entsprechender Nachweis.
4. eine unveröffentlichte schriftliche Kritik eines künstlerischen Ereignisses sowie eine kurze schriftliche Ideenskizze, welche die Frage behandelt, in welchen anderen, crossmedialen Formaten eine solche Kritik stattfinden und wie das entsprechende Format aussehen könnte;
5. ein Beitrag, der ein aktuelles Kulturthema angemessen darstellt, bei freier Wahl der Darstellungsform und des Mediums. Bei Wahl eines digitalen Formats, z.B. Audio- bzw. Video-Beitrag, ist für die Einreichung die Möglichkeit des BZM-Portals, Videos einzureichen, zu nutzen;
6. Erklärung, dass die eingereichten journalistischen Arbeiten selbständig angefertigt wurden.

§ 3

Prüfungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission durchgeführt, der drei Personen des Instituts für Kulturmanagement und Medien angehören. ²Mindestens zwei der drei Personen müssen dem Fachbereich Kulturjournalismus angehören und mindestens eine der drei Personen muss Professor*in sein. ³Bei Anwesenheit von mindestens zwei Personen ist die Kommission beschlussfähig. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bzw. der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein.

§ 4

Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Kulturjournalismus.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

(3) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Stufe ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet, wobei pro Kriterium maximal 25 Punkte vergeben werden:

1. Im Erststudium erzielte Noten und fachlicher Bezug des Erststudiums zum Kulturjournalismus.
2. Leistungen außerhalb des Studiums mit Bezug zum Kulturjournalismus (freiwillige Praktika im Kulturbereich oder im Journalismus, Berufserfahrung im Kulturbereich oder im Journalismus, kulturelles Engagement, musikalische bzw. künstlerische Erfahrungen).
3. Inhaltliche und stilistische Qualität der eingereichten journalistischen Arbeiten.

³Ein*e Bewerber*in hat diese Auswahl bestanden und wird zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen, wenn er*sie im Gesamtergebnis der Auswahl mindestens 18 Punkte erreicht hat. ⁴Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das Gesamtergebnis der Auswahl wird aus dem arithmetischen Mittel der bei den Kriterien nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erzielten Punkte gebildet. ⁶Dabei wird das Kriterium nach Satz 2 Nr. 3 doppelt, die Kriterien nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils einfach gewichtet. ⁷Das Gesamtergebnis der Auswahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁸Hat der*die Bewerber*in im Gesamtergebnis der Auswahl weniger als 18 Punkte erreicht, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁹§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung.

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Konzeptentwicklung und -präsentation: ¹Die Erarbeitung des Konzepts und der Präsentation erfolgt in Teams von bis zu 5 Bewerber*innen. ²Gegenstand der Aufgabenstellung ist die Entwicklung eines Konzepts zur innovativen medialen Umsetzung eines von der Prüfungskommission vorgegebenen kulturellen Themas als Gruppenarbeit (Präsenzprüfung). ³Nach der Themenausgabe hat jedes Bewerberteam 90 Minuten Zeit zur Bearbeitung. ⁴30 Minuten der Bearbeitungszeit finden unter Beobachtung durch die Mitglieder der Prüfungskommission statt. ⁵Nach dem Ende der Bearbeitungszeit werden die Ergebnisse eines jeden Teams 20 bis 25 Minuten vor der Prüfungskommission präsentiert, wobei jede*r Bewerber*in den gleichen Anteil an Redezeit erhält.
2. Erstellung eines Kommentars zu einem von der Prüfungskommission festgelegten Thema (Präsenzprüfung, Bearbeitungsdauer: 2 Stunden).
3. Strukturiertes Auswahlgespräch (Dauer: ca. 20 Minuten). Es beinhaltet vertiefende Fragen zur Kunst- und Kulturszene sowie zu journalistischen Handlungs- und Problemfeldern.

²Die Termine der zweiten Stufe werden den Bewerber*innen mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekanntgegeben.

(2) ¹Die Konzeptentwicklung und –präsentation wird im Rahmen eines Gesamturteils aufgrund der folgenden Kriterien bewertet:

- Fähigkeit des*der Bewerbers*Bewerberin, kreative, dramaturgisch durchdachte Ansätze für eine innovative journalistische Darstellung eines vorgegebenen Themas mit klarem Kulturbezug zu entwerfen und die Problemlagen und Streitpunkte zu erfassen.
- Erkennbarkeit eines kreativen, analytischen und zielorientierten Vorgehens
- Fähigkeit des*der Bewerbers*Bewerberin, seine*ihre Kenntnisse im Team einzubringen sowie auf Ideen anderer Teammitglieder einzugehen.
- Fähigkeit des*der Bewerbers*Bewerberin, die erarbeiteten Ergebnisse überzeugend zu vertreten und zu präsentieren.

²Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung der Konzeptentwicklung und -präsentation ein. ³Die Konzeptentwicklung und -präsentation wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(3) ¹Der Kommentar wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet:

- Erfassung der Problemlage, der Streitpunkte und des thematischen Kontextes.
- Inhaltliche Qualität der Argumentation.

- Sprachliche und stilistische Qualität des Textes.

²Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung des Kommentars ein. ³Der Kommentar wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(4) ¹Das strukturierte Auswahlgespräch wird im Rahmen eines Gesamturteils auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet:

- Umfang der Kenntnisse des Kunst- und Kulturbetriebs
- Verständnis für journalistische Fragestellungen und Formate
- Aufgeschlossenheit und Innovationsbereitschaft

²Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung des strukturierten Auswahlgesprächs ein. ³Das strukturierte Auswahlgespräch wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(5) ¹Der*die Bewerber*in hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach Abs. 2, 3 und 4 erzielten Punkte gebildet. ³Dabei wird das Kriterium nach Abs. 2 einfach, die Kriterien nach Abs. 3 und 4 jeweils doppelt gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

60. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musikvermittlung

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Musikvermittlung setzt voraus:

einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Musikbezug oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland, wie z.B. einen Bachelorabschluss in Musikpädagogik, Instrumental- und Gesangspädagogik, Elementarer Musikpädagogik, Rhythmik, Musikwissenschaft, Konzertfach Instrument/Gesang oder einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Kulturwissenschaft, Kulturmanagement, Sozialpädagogik mit Schwerpunkt Musik oder einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss für Lehramt Musik mit erstem Staatsexamen oder Bachelor.

sowie

das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Musikvermittlung an der Hochschule für Musik und Theater München.

(2) Über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung zum Eignungsverfahren richtet sich nach § 6 der Qualifikationssatzung.

(2) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jede sich bewerbende Person bei der Bewerbung Folgendes einzureichen:

1. Erklärung, welches Profil gewählt wird (Profil A, Profil B oder Profil C) und Erklärung, welches alternative Profil gewählt wird, falls das gewählte Profil nach dem Abschluss des Eignungsverfahrens aufgrund mangelnder Studierendenzahl (mindestens fünf) nicht angeboten werden kann.
2. Motivationsschreiben zu den Zielen und Erwartungen bezogen auf das Studium sowie eine Begründung der Profilwahl
3. Curriculum Vitae (in deutscher Sprache)
4. Bescheinigung über die im vorausgegangenen Bachelorstudiengang sowie in etwaigen weiteren Studiengängen absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Studienbücher, Transcripts of Records)
5. Mindestens eine Arbeitsprobe aus dem Bereich Musikvermittlung (z.B. Konzept für ein Format, Videobeispiel, Programmhefttext, Digitales Format, Projektdokumentation o.ä.)
6. Nachweis von Leistungen außerhalb des Studiums mit Bezug zur Musikvermittlung (freiwillige Praktika im Kulturbereich, Berufserfahrung im Kulturbereich, kulturelles Engagement, musikalische und künstlerische Erfahrungen).

§ 3 Prüfungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission durchgeführt, der drei Personen des Instituts für Musikwissenschaft angehören. Mindestens zwei der drei Personen müssen dem Fachbereich Musikvermittlung angehören und mindestens eine der drei Personen muss Professor*in sein. ²Bei Anwesenheit von mindestens zwei Personen ist die Kommission beschlussfähig. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bzw. der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein.

§ 4 Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Musikvermittlung.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

(3) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Stufe ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu werden die eingereichten Unterlagen von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Im Erststudium erzielte Noten und fachlicher Bezug des Erststudiums zur Musikvermittlung.
2. Leistungen außerhalb des Studiums mit Bezug zu Musikvermittlung (freiwillige Praktika im Kulturbereich, Berufserfahrung im Kulturbereich, kulturelles Engagement, musikalische und künstlerische Erfahrungen)
3. Inhaltliche und stilistische Qualität des Motivationsschreibens und der eingereichten Arbeitsprobe bzw. -proben.

³Wird die Leistung der sich bewerbenden Person als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ⁴Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁵Wird die Leistung der sich bewerbenden Person als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁶§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung.

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden vier Teilen:

1. Künstlerische Selbstpräsentation (10 min): In einer künstlerischen Selbstpräsentation zeigen die sich bewerbenden Personen ihre künstlerischen sowie kommunikativ-vermittelnden Fähigkeiten unter Integration des eigenen Instruments/Körpers/Stimme. Das Programm ist selbst zusammenzustellen und soll die künstlerischen Qualifikationen aussagekräftig transportieren.
2. Kreative Gruppen-Gestaltungsaufgabe: Erarbeitung einer künstlerisch-vermittelnden Gruppenpräsentation aufgrund eines gegebenen Impulses in Teams von bis zu 5 Personen.
Vorbereitungszeit: 45 min. in der Gruppe, Präsentation Gruppenperformance max. 5 min). Dabei finden 20 min der Bearbeitungszeit unter Beobachtung durch die Mitglieder der Prüfungskommission statt.
3. Präsentation eines Konzepts für ein Musikvermittlungsprojekt (mündlich, in deutscher Sprache) (Dauer: ca. 10 min)
4. Strukturiertes Gespräch mit der Prüfungskommission über die eigene Motivation und Vorstellungen zum Praxisfeld Musikvermittlung in deutscher Sprache (Dauer: ca. 20 min)

²Die Termine der zweiten Stufe werden den sich bewerbenden Personen mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Leistungen jeder sich bewerbenden Person werden je Prüfungsteil mit bis zu 25 Punkten aufgrund der folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität der musikpraktischen und künstlerischen Fähigkeiten
- künstlerisch-vermittlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit, kreative, dramaturgisch durchdachte und praktikable Ansätze für ein musikvermittelndes Format für eine bestimmte Dialoggruppe zu entwerfen und darzustellen.
- Erkennbarkeit eines kreativen, analytischen und zielorientierten Vorgehens
- Kommunikative Kompetenz
- Fähigkeit, individuelle Kenntnisse im Team einzubringen sowie auf Ideen anderer Teammitglieder einzugehen.
- Fähigkeit, die erarbeiteten Ergebnisse überzeugend zu präsentieren.

(3) ¹Eine sich bewerbende Person hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn sie im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 18 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach Abs. 1 und 2 erzielten Punkte gebildet. ³Alle vier Prüfungsteile werden gleich gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.